

2011-6

# Die Grenzen der Nutzung persönlicher Daten

## LEITBEITRAG

### **Der Schutz personenbezogener Daten und die Medien**

- Medien und Informationsfreiheit und die Persönlichkeitsrechte
- Medien und „Betroffenen(daten)schutz“
- Medien und Nutzerdatenschutz

## BERICHTERSTATTUNG

### **Interessenausgleich**

- Grenzen der Informations- und Meinungsfreiheit
- Recht auf Gegendarstellung
- Selbstregulierung
- Internetregulierung und Meinungsfreiheit

## ZOOM

### **Der Rechtsrahmen für die Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien**

- Rechte der Medien
- Rechte der Betroffenen
- Regelungen auf nationaler Ebene



## **IRIS plus 2011-6** **Die Grenzen der Nutzung persönlicher Daten**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7292-1

Preis: EUR 24,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7295-2

Preis: EUR 33

### **IRIS plus Publikationsreihe**

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 95

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 125

### **Verlagsleitung:**

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: wolfgang.closs@coe.int

### **Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:**

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

Leiterin der Abteilung Juristische Information

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

### **Verlagsassistentin:**

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

### **Marketing:**

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

### **Satz:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

### **Druck:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

### **Umschlaggestaltung:**

Acom Europe, Paris (Frankreich)

### **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE

### **Beitragende Partnerorganisationen:**

#### **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de



#### **Institut für Informationsrecht (IViR)**

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl



#### **Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik**

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tel.: +7 495 629 3804

Fax: +7 495 629 3804

www.medialaw.ru



### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

IRIS plus 2011-6, Die Grenzen der Nutzung persönlicher Daten (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2011.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Die Grenzen der Nutzung persönlicher Daten



# Vorwort

Ende September gab Facebook die geplante Erweiterung des Dienstes bekannt, durch die es Nutzern möglich werden soll, ein „Lebensarchiv“ anzulegen und somit alle Details und Ereignisse des eigenen Lebens einer unbegrenzten Zahl an „Freunden“ per Mausklick zur Verfügung zu stellen. Wer hätte vor 20 Jahren gedacht, dass dieses Projekt keinesfalls als Fortsetzung von Orwells 1984, sondern als durchaus ernstzunehmendes Dienstangebot und Geschäftsmodell aufgefasst werden würde? Und wer hätte damals angenommen, dass wir uns eines Tages anlässlich der Popularität eines solchen Dienstes und ähnlicher Angebote mit der Frage beschäftigen würden, ob und wie elektronisch verfügbare persönliche Daten überhaupt noch kontrolliert werden können? Die Antwort könnte lauten: Zumindest die Väter und Mütter der Europäischen Konvention für Menschenrechte hielten solche Fragestellungen für möglich. Es gibt nämlich Themen, die uns trotz neuer Gewandung zu alt bekannten Herausforderungen führen. In Bezug auf persönliche Daten besteht diese Herausforderung darin, einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Rechten auf Informationsfreiheit und freie Meinungsäußerung einerseits und dem Schutz von Persönlichkeit und Privatsphäre andererseits zu finden. Und dieses Spannungsverhältnis hatte die Konvention von jeher klar vor Augen.

Die Idee eines aus persönlichen Daten bestehenden Lebensarchivs ist sicher ein Extremfall. Tatsache ist aber, dass im Bereich der Medien – einschließlich der audiovisuellen Medien – zahlreiche Möglichkeiten für eine Kollision des Interesses der Medien an der Nutzung persönlicher Daten mit den Interessen der Betroffenen am Schutz derselben bestehen. Man denke an Reportagen über Personen des öffentlichen Lebens, an Nachrichten über Strafverfahren oder Berichte aus dem Bereich des Enthüllungsjournalismus. Im Zeitalter der bidirektionalen Kommunikation gibt es außerdem Konstellationen, in denen auch die Nutzer der Mediendienste um den Schutz ihrer persönlichen Daten besorgt sind. Mediendiensteanbieter haben ein großes Interesse an der Erstellung möglichst präziser Kundenprofile, denn wer seine Kunden besonders gut kennt, kann seine Angebote für seine Kunden maßschneidern und sich dadurch Wettbewerbsvorteile schaffen.

Auf die Frage, wo genau die Grenze zulässiger Nutzung persönlicher Daten verläuft, gibt es keine globale Antwort, weil die Grenzziehung letztendlich durch eine Abwägung der einander widerstreitenden Interessen im Einzelfall erfolgt. Immerhin lassen sich aus der bisherigen Rechtsprechung, die zu Einschränkungen der Informationsfreiheit und der freien Meinungsäußerung aus Gründen des Datenschutzes oder der Privatsphäre ergangen ist, einige Demarkationslinien ableiten. Es handelt sich allerdings eben nur um Demarkationslinien, deren Verlauf einer ständigen Überprüfung unterworfen ist, weil jede neue Form der Datennutzung und jede neue Interessenkonstellation neue Abwägungskriterien

hervorbringen kann. Die maßgeblichen Überlegungen zur Reichweite des Rechts auf Informationsfreiheit können ganz unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob beispielsweise das Interesse eines Journalisten an einer Recherche für eine Fernsehberichterstattung mit dem Recht des Objekts der Berichterstattung auf Privatsphäre kollidiert, oder ob ein Anbieter audiovisueller Mediendienste die von seinem Kunden zum Abonnement eines bestimmten Dienstes freiwillig herausgegebenen persönlichen Informationen nun für andere Zwecke nutzen möchte. Durch europäische und nationale Normen versuchen Gesetzgeber trotz der unvermeidlichen Unsicherheiten eines grundsätzlich auf Abwägung basierenden Systems ein wenig Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Leitbeitrag dieser *IRIS plus* leistet Hilfestellung bei der Aufdröselung der zahlreichen möglichen Konstellationen von Datennutzung rund um die miteinander in Konflikt stehenden Menschenrechte. Er unterscheidet zwei grundsätzliche Situationen: Erstens Fälle, in denen audiovisuelle Medien die Daten von Betroffenen zugänglich machen, und zweitens Fälle, in denen es um den Schutz von Daten der Nutzer solcher Medien geht. Er erläutert die bestehenden EU-rechtlichen Regelungen und erklärt, auf welche Weise bislang der Interessenausgleich zwischen Medien und Betroffenen bzw. Medien und Mediennutzern in verschiedenen typischen Fragestellungen vorgenommen wurde.

Da der Schutz persönlicher Daten grundsätzliche Fragen der Abwägung von Menschenrechten betrifft, ist der ZOOM dieser *IRIS plus* der Erläuterung der betroffenen Rechte gewidmet. Er beschreibt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den für die audiovisuellen Mediendienste zentralen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) interpretiert, bzw. wie das Gericht der Europäischen Union sein Pendant, Art. 11 der Grundrechte Charta der EU (GRCh), ausgelegt hat. Er stellt anschließend dar, wie diese Menschenrechte durch sekundäres Recht konkreter ausformuliert wurden. Mit dem gleichen parallelen Ansatz wird diese Abwägungsproblematik für die Rechte der Betroffenen aus Art. 8 EMRK sowie Art. 7 und 8 GRCh erörtert. Ein kurzer Blick in das als Beispiel für die verschiedenen Möglichkeiten, national relevante Regelungen zu schaffen, ausgewählte deutsche Recht runden das Bild ab.

Zwischen die Ausführungen zum EU-Recht aus dem Blickwinkel verschiedener Fallkonstellationen und die Erörterungen zu den widerstreitenden Menschenrechten, schiebt sich der Berichterstattungsteil. Er informiert über Entwicklungen der letzten sechs Monate, die mit der Thematik dieser *IRIS plus* im Zusammenhang stehen, d. h. die sich mit der Bestimmung von Grenzen für die Nutzung persönlicher Daten auseinandersetzen.

Straßburg, im Oktober 2011

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

### Der Schutz personenbezogener Daten und die Medien

<i>von Alexander Scheuer und Sebastian Schweda, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel</i> . . . . .	7
• Medien und Informationsfreiheit und die Persönlichkeitsrechte . . . . .	7
• Medien und „Betroffenen(daten)schutz“ . . . . .	10
• Medien und Nutzerdatenschutz . . . . .	23

## BERICHTERSTATTUNG

### Interessenausgleich

<i>von Dirk Voorhoof (Universität Gent (Belgien) &amp; Universität Kopenhagen (Dänemark) &amp; Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde, Sebastian Schweda (Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel), Amélie Blocman (Légipresse), Páll Thórhallsson (Gesetzgebungsabteilung, Büro des Premierministers, Universität Island und Reykjavik für Medienrecht), Damien McCallig (School of Law, National University of Ireland, Galway), Jana Markechova (Anwaltskanzlei Markechova), Trinidad García Leiva (Universidad Carlos III de Madrid), Manuela Branco (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)), Toby Mendel (Centre for Law and Democracy), Andrei Richter (Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau)</i> . . . . .	31
• Grenzen der Informations- und Meinungsfreiheit . . . . .	32
• Recht auf Gegendarstellung . . . . .	39
• Selbstregulierung . . . . .	42
• Internetregulierung und Meinungsfreiheit . . . . .	45

## ZOOM

### Der Rechtsrahmen für die Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

<i>von Sebastian Schweda, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel</i> . . . . .	49
• Rechte der Medien . . . . .	50
• Rechte der Betroffenen . . . . .	53
• Regelungen auf nationaler Ebene . . . . .	57





# Der Schutz personenbezogener Daten und die Medien

*Alexander Scheuer und Sebastian Schweda,  
Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

## **I. Medien- und Informationsfreiheit und die Persönlichkeitsrechte – ein ungelöster Konflikt?**

“Öffentliche Daten nützen, private Daten schützen!” Dieser Ausspruch, der dem Hacker und Gründer des Chaos Computer Club, Wau Holland, zugeschrieben wird, gibt ein wichtiges Leitprinzip der Hackerethik wieder.<sup>1</sup> Er beschreibt zugleich die Grundgedanken, die hinter den europäischen Rechtsvorschriften über Medien- und Informationsfreiheit einerseits und Datenschutz andererseits stehen. Doch was ist öffentlich, was privat? Bezogen auf Formen des Austauschs von Informationen zeigt gerade das sogenannte Web 2.0, dass die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Kommunikation immer mehr verschwimmen. Die sich an die Öffentlichkeit richtenden (Massen-) Medien verdeutlichen, dass Daten, die zunächst privat gewesen sein mögen, sehr schnell öffentlich werden können.

Die Rechte auf Informationsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung (gerade in der speziellen Ausprägung als Presse- oder Rundfunkfreiheit) stellen sicher, dass Medien ihre demokratiefördernde Aufgabe, möglichst umfassend über Geschehnisse von öffentlichem Interesse zu berichten, weitgehend ungehindert von staatlichen und privaten Eingriffen erfüllen können.<sup>2</sup> Diese Grundrechte ermöglichen es den Medien, sich im Rahmen ihrer Recherchen die für ihre Berichterstattung nötigen Informationen zu beschaffen und sie im Anschluss daran auch zu veröffentlichen. Die Ausübung der genannten Rechte findet ihre Grenzen allerdings dort, wo die Rechte anderer betroffen sind. Will man jeden Mediennutzer umfassend mit Informationen versorgen, so muss man fast immer Persönliches, sprich: personenbezogene Daten, über die jeweiligen Objekte der Berichterstattung sammeln und offenbaren.

Die Tätigkeiten des Sammelns (als Ausdruck der passiven Informationsfreiheit) und des Veröffentlichens (aktive Informationsfreiheit) sind grundsätzlich zu unterscheiden, denn

---

1) Vgl. <http://www.ccc.de/hackerethics>

2) Vgl. hierzu ZOOM, Abschnitt I.

sie unterliegen unterschiedlichen Regeln.<sup>3</sup> In Bezug auf beide Tätigkeiten orientiert sich die Regelungsintensität an dem Sprichwort: „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte!“ Wird fotografisch oder gar audiovisuell dokumentiert, wer sich wann mit wem an welchem Ort getroffen hat, so stellen Aufnahme und Veröffentlichung eines Fotos oder eines Films jeweils eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzrechts dar. Bei dieser Verarbeitung geraten die Medien also beinahe zwangsläufig in Konflikt mit dem Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Persönlichkeit. Auch dieses Interesse ist durch menschenrechtliche Normen geschützt.

Der Umfang des Persönlichkeitsrechts privater Personen umfasst zum einen den Schutz der Privatsphäre, also eines privaten Bereichs, innerhalb dessen Informationen vertraulich bleiben sollen. Dieser Bereich ist entweder räumlich (z. B. die eigene Wohnung) oder, bei Kommunikationen, die sich an zahlenmäßig bestimmbare Personen richten, ideell abgegrenzt. Zum anderen geht das Persönlichkeitsrecht über den rein privaten Bereich hinaus und gewährt auch das umfassende Recht, das gegenüber anderen vermittelte „Bild“ von der eigenen Person – gerade auch außerhalb der Privatsphäre – kontrollieren zu können. Dieses Recht verleiht etwa im wörtlichen Sinne das „Recht am eigenen Bild“, d. h. es berechtigt, darüber zu entscheiden, welches fotografische Abbild der eigenen Person wem zugänglich sein soll. Der Einzelne übt aber auch dann sein Recht zur Kontrolle des eigenen Bilds in der Öffentlichkeit aus, wenn er sich dagegen zur Wehr setzt, in einer seine persönliche Ehre oder sein Ansehen verletzenden Form dargestellt zu werden. Schließlich wird aus dem Persönlichkeitsrecht auch ein „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ abgeleitet.<sup>4</sup> Darunter versteht man das Recht, über sämtliche Informationen zur eigenen Person, d. h. jedes personenbezogene Datum, selbst zu verfügen.<sup>5</sup> Das sogenannte Allgemeine Persönlichkeitsrecht dient also nicht nur dazu, bestimmte Informationen vertraulich, also in der „privaten Welt“, zu halten. Es soll auch die Autonomie und Selbstbestimmtheit des Einzelnen sicherstellen. Dieser soll darüber entscheiden können, ob und welche Informationen über ihn weitergegeben werden. Er soll auf diese Weise selbst festlegen, welches Bild über ihn in der „öffentlichen Welt“ besteht.<sup>6</sup>

Schon 1974 forderte das Ministerkomitee des Europarates, dem von einer Medienberichterstattung Betroffenen eine Kontrollmöglichkeit über die ihn betreffenden Darstellungen in der Öffentlichkeit einzuräumen. Die Resolution (74)26<sup>7</sup> spricht dem Einzelnen das Recht auf Richtigstellung unwahrer Tatsachen zu und verlangt, dass eine solche Richtigstellung ohne unangemessene Verzögerung und, soweit wie möglich, mit derselben Prominenz wie die ursprüngliche Veröffentlichung vorgenommen wird. Des Weiteren soll der Betroffene die Möglichkeit haben, gegen die Veröffentlichung von

---

3) Vgl. dazu näher Egbert Dommering, „Data, Information and Communication in 21<sup>st</sup>-Century Europe: A Conceptual Framework“, in: Thomas Kleist/Alexander Roßnagel/Alexander Scheuer (Hrsg.), Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog – Festschrift aus Anlass des 20-jährigen Bestehens des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Band 40 der EMR-Schriftenreihe, Baden-Baden 2010, S. 51 ff., 60, der erst diesen Unterschied zwischen (Daten-) Verarbeitung und (redaktioneller) Bearbeitung herausarbeitet: „Die erstgenannte Tätigkeit erleichtert die Archivierung von Information, die zweitgenannte die Mitteilung dieser Information an die Öffentlichkeit als Beitrag zur öffentlichen Debatte. Dementsprechend sollte die Datenverarbeitung den Bestimmungen über die informationelle Privatheit unterliegen, die Bearbeitung hingegen denjenigen über den freien Informationsfluss. Während [etwa] ein der Öffentlichkeit zugängliches Pressearchiv eine unterstützende Rolle in der öffentlichen Debatte spielen kann, aber nicht selbst Teil dieser Auseinandersetzung ist, ist es im Kontext des Presse- bzw. Äußerungsrechts wichtig zu berücksichtigen, dass eine engere Verbindung zwischen diesem Archiv und der Debatte besteht.“ und sodann festhält: „Daher müssen die Grundsätze des freien Informationsflusses und der informationellen Privatheit näher spezifiziert werden.“

4) Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dieses Grundrecht im sog. „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1, 41 ff., zit. nach: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>) aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt.

5) Vgl. zum Schutz der Rechte des Einzelnen ZOOM, Abschnitt II.

6) *Andreja Rihter*, „Protection of privacy and personal data on the Internet and online media“, Bericht für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, vom Ausschuss einstimmig angenommen am 12. Mai 2011, abrufbar unter: <http://www.assembly.coe.int/CommitteeDocs/2011/Rihtervieprivvee.pdf>, S. 8. Vgl. auch *Thomas Hoeren*, Persönlichkeitsrechte im Web 2.0, in: Thomas Kleist/Alexander Roßnagel/Alexander Scheuer (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 3), S. 483 ff., 488: „In einer solchen Informationsgesellschaft hat sich das Persönlichkeitsrecht zu einem allgemeinen Recht der medialen und informationellen Selbstbestimmung entwickelt.“

7) Committee of Ministers, Resolution on the right of reply – position of the individual in relation to the press. Die Dokumente des Europarates sind abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/>

Tatsachen und Meinungen<sup>8</sup> vorzugehen, die seine Privatsphäre beeinträchtigen oder seine Würde, seine Ehre oder seinen guten Ruf angreifen. Dieses Recht ist nur insoweit eingeschränkt, als die Veröffentlichung durch vorrangige legitime öffentliche Interessen oder die – auch stillschweigende – Einwilligung des Betroffenen gerechtfertigt ist. Beide Aspekte des Betroffenen schutzes – das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Persönlichkeitsschutz (in dem im vorstehenden Absatz geschilderten, engeren Sinne als Recht zur Kontrolle des eigenen Bilds in der Öffentlichkeit) – können der Resolution zufolge also gegen eine zu weit verstandene Meinungsäußerungsfreiheit ins Feld geführt werden. Die genannten Abwehrmaßnahmen tragen somit – neben später entwickelten und noch zu beschreibenden Vorschriften im Datenschutzrecht – zu einer Ausbalancierung der miteinander in Konflikt stehenden Grundrechte bei.

Medien erheben und verwenden personenbezogene Daten insbesondere in ihren externen Beziehungen, denn sie vermitteln die Daten über einen von der Medienberichterstattung Betroffenen an den Nutzer ihrer Mediendienste. Zudem erheben und verwenden sie personenbezogene Daten dieser Nutzer.<sup>9</sup>

Soweit der Betroffene (unfreiwillig) zum Objekt journalistischer Betätigung wird, geht es vor allem um die Grenzen der Recherche und um die Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung. Der erste Hauptteil des vorliegenden Beitrags (II.) wird zunächst klären, nach welchen europarechtlichen – datenschutz- und/oder medienrechtlichen – Regeln sich die Beurteilung dieser Fragen richtet. Sodann wird anhand von Fallgruppen aufgezeigt, wie sich der Schutz des Betroffenen nach der Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte im Einzelfall gestaltet.

Beim Nutzerdatenschutz dagegen werden klassische Mediennutzungsformen, bei denen personenbezogene Daten des Konsumenten verarbeitet werden, ebenso wie neue „interaktive“ Medien besprochen: Während der terrestrische oder satellitengestützte, aber auch der kabelvermittelte Empfang von Fernsehsendungen zwar grundsätzlich keinerlei Datenverarbeitung verlangt, können Pay-TV-Dienste und einige interaktive Zusatzdienste (z. B. die Beteiligung an Gewinnspielen oder Abstimmungen beim „Mitmachfernsehen“) nur angeboten werden, wenn personenbezogene Daten des Nutzers verarbeitet werden.

Neue Herausforderungen für den Nutzerdatenschutz stellen insbesondere die erst in den letzten Jahren hinzugekommenen Medienformen dar: Bidirektionale Kommunikationswege – vor allem internetprotokollgestützte (IP-gestützte) – bieten ihren Nutzern erstmals einen permanenten Rückkanal. Dabei geht es vor allem um eine Weiterverwendung der Daten zur Nutzung für die verhaltensorientierte Werbung. Den neuen technischen Möglichkeiten folgend, etablierten sich im „Mitmach“-Web innovative Geschäftsmodelle in Form von sog. sozialen Netzwerken wie Facebook und Videoportalen mit nutzergeneriertem Inhalt (sog. *user-generated content*, kurz UGC).

Im zweiten Hauptteil dieses Beitrags (III.) werden zunächst die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dargestellt und sodann die datenschutzrechtlichen Implikationen der soeben

---

8) Insofern weiter als Art. 28 der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – kodifizierte Fassung), ABl. EU v. 15. April 2010, L 95, S. 1 ff). Das Amtsblatt der EU und das Amtsblatt der EG sind abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu>

9) Daneben verarbeiten sie personenbezogene Daten aber auch in internen Geschäftsprozessen, etwa in Bezug zu Informanten und zu den im Medium „Mitwirkenden“. Betroffen sind im letztgenannten Fall etwa Journalisten, Redakteure, Moderatoren, Schauspieler, Showgäste, Techniker und andere in Medienunternehmen Beschäftigte oder von diesen Beauftragte, z. B. wenn ihre Namen im Abspann einer Fernsehsendung genannt werden. Diese beiden Konstellationen klammert der vorliegende Beitrag jedoch aus: Beim Informantenschutz und Redaktionsgeheimnis geht es typischerweise nicht um Schutzvorschriften, die im Spannungsfeld von Datenschutz und Medienfreiheit liegen. Vielmehr sind die hinter diesen Begriffen stehenden Konzepte prägende Merkmale der Medienfreiheit selbst, die – von ihrer Zielrichtung her – die Ausübung der Tätigkeit von Medien schützen sollen, die handelnden Personen dagegen nur *en passant*. Sofern hingegen der Schutz der personenbezogenen Daten von Mitwirkenden und/oder Arbeitnehmern der Medienunternehmen angesprochen ist, kollidieren diese Schutzrechte üblicherweise nicht mit der Medienfreiheit. Es ist hier in aller Regel von einer (wirksamen) Einwilligung des Betroffenen auszugehen, da es schlecht vorstellbar ist, etwa wissentlich und willentlich in einem Fernsehfilm mitzuwirken, ohne mit der Veröffentlichung seines „Klarnamens“, jedenfalls aber eines die handelnde Person identifizierenden Pseudonyms („Künstlername“), einverstanden zu sein.

geschilderten Sachverhalte untersucht. Dies geschieht auf der Grundlage des innerhalb der EU und in den Mitgliedstaaten des Europarates geltenden Datenschutzrechts. Abschließend wird ein Ausblick auf anstehende Entwicklungen und ihre Konsequenzen für das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit gegeben (IV.).

## II. Medien und „Betroffenen(daten)schutz“

Die grundrechtliche Absicherung der Rechtspositionen der Medien, der von Medienberichterstattung Betroffenen und der Mediennutzer wird durch sekundäres EU-Recht konkretisiert, das zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht beiträgt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten der EU<sup>10</sup> sichert die passive Informationsfreiheit. Nach Art. 1 der Verordnung soll der Zugang in größtmöglichem Umfang gewährleistet und die Ausübung des Rechts möglichst einfach gestaltet werden, um hinsichtlich des Handelns der EU-Institutionen Transparenz herzustellen.<sup>11</sup> Die Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache *Schecke* stellen klar, dass ein Transparenzgebot in der öffentlichen Verwaltung ein legitimer Zweck für eine Einschränkung des Rechts auf Privatsphäre ist. Dabei sei das Ziel, die Offenheit in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern, grundsätzlich positiv zu bewerten. Dennoch sei Transparenz „nicht zwangsläufig ein absoluter Wert“, sondern müsse im Einzelfall gegen andere, widerstrebende Ziele abgewogen werden.<sup>12</sup> Wie nachfolgend aufgezeigt wird, gilt das Gleiche für den Interessenkonflikt zwischen Datenschutz und Meinungsäußerungs- bzw. Medienfreiheit.

Die Richtlinie 95/46/EG<sup>13</sup> (Datenschutzrichtlinie, im Folgenden DSRL) enthält Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Sie ist auf die Datenverarbeitung, die von einer natürlichen Person in ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit vorgenommen wird (etwa privater Schriftverkehr), grundsätzlich nicht anzuwenden (Art. 3 Abs. 2, zweiter Gedankenstrich). Die Generalanwältin hat diese Einschränkung des Anwendungsbereichs in der Rechtssache *Lindqvist*<sup>14</sup> auf Tätigkeiten beschränkt, die zum engeren Privat- und Familienleben von Einzelpersonen gehören. Dazu zähle „offensichtlich nicht“ die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet, wenn die Daten dabei einer unbegrenzten Anzahl von Nutzern zugänglich gemacht würden.<sup>15</sup>

### 1.Regelungsinhalt und Auslegung von Art. 9 DSRL

Nach Art. 9 DSRL können die Mitgliedstaaten von der Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Datenverarbeitung zu „ausschließlich journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken“ absehen oder abweichen – allerdings nur insofern,

„als sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.“

---

10) Verordnung Nr. (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. EG v. 31. Mai 2001, L 145, S. 43 ff. Zum Vorschlag der Kommission zur Anpassung der Verordnung (nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags) sowie zu deren Anwendung im Jahre 2010 vgl. Bericht der Kommission (KOM) vom 12. August 2011, KOM (2011) 492 endg.

11) Siehe allgemein zu Auskunftsansprüchen der Medien und des Einzelnen gegenüber öffentlichen Stellen *Thorsten Ader/Max Schoenthal*, Der Zugang zu Informationen über staatliches Handeln, insbesondere der Medien, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), IRIS plus 2005-2. (Leit-)Beiträge aus der IRIS plus-Reihe sind abrufbar unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris/iris\\_plus/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/index.html)

12) Schlussanträge der Generalanwältin v. 17. Juni 2010, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09, *Schecke*, Rn. 94. Schlussanträge der Generalanwälte sowie Entscheidungen der Gerichte der EG/EU sind abrufbar unter: <http://curia.europa.eu>

13) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. EG v. 23. November 1995, L 281, S. 31.

14) EuGH, Urt. v. 6. November 2003, C-101/01, *Lindqvist*.

15) Schlussanträge des Generalanwalts v. 19. September 2002, C-101/01, *Lindqvist*.

Erwägungsgrund 37 der DSRL hebt hervor, dass Ausnahmen „insbesondere im audiovisuellen Bereich“ vorzusehen sind. Ferner heißt es dort:

„(...) Es obliegt deshalb den Mitgliedstaaten, unter Abwägung der Grundrechte Ausnahmen und Einschränkungen festzulegen, die bei den allgemeinen Maßnahmen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten, bei den Maßnahmen zur Übermittlung der Daten in Drittländer sowie hinsichtlich der Zuständigkeiten der Kontrollstellen erforderlich sind, (...).“

Jede Abweichung muss also das Ergebnis einer Abwägung der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und auf Persönlichkeitsschutz sein. Der von Art. 9 DSRL gewährte Auslegungsspielraum dürfte dort enden, wo das nationale Recht keine ausreichende Abwägung zwischen den genannten Grundrechten mehr erkennen lässt, weil der Anwendungsbereich der betreffenden Ausnahmebestimmung zu eng oder zu weit gefasst ist.<sup>16</sup>

Seit Inkrafttreten der DSRL hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erst in zwei Entscheidungen mit der Bedeutung der Vorschrift auseinandergesetzt:

Im Vorabentscheidungsverfahren in der bereits erwähnten Rechtssache *Lindqvist* ging es um die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf einer Internetseite. Die Angeklagte im Ausgangsverfahren, die als Katechetin bei einer Kirchengemeinde tätig war, hatte auf der hauptsächlich an die Konfirmanden der Gemeinde gerichteten Seite Informationen über ihre Arbeitskollegen veröffentlicht, ohne diese darüber informiert oder ihre Einwilligung eingeholt zu haben. Im Zuge der Berufung gegen das Urteil, mit dem sie zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, legte das nationale Gericht dem EuGH u. a. die Frage vor, ob die DSRL unzulässige Beschränkungen der Meinungsfreiheit enthalte.

Die Rechtssache *Satamedia*<sup>17</sup> betraf einen entgeltlichen Dienst für Mobilfunknutzer, mit dem – von den finnischen Finanzbehörden öffentlich bereitgestellte – Steuerdaten von Personen mit einem bestimmten Mindesteinkommen per SMS zur Verfügung gestellt wurden. Nachdem der finnische Datenschutzbeauftragte zunächst erfolglos die Einstellung des Kurzmitteilungsdienstes verlangt hatte, gelangte die Angelegenheit vor das finnische Oberste Verwaltungsgericht, das dem EuGH u. a. die Frage vorlegte, ob die Tätigkeit beider Unternehmen als Datenverarbeitung allein zu journalistischen Zwecken angesehen werden könne.

a) *Liegt eine Datenverarbeitung im Sinne der Richtlinie vor?*

In beiden Fällen wurde die Frage relevant, ob die Nutzung der in Rede stehenden Inhalte überhaupt eine Datenverarbeitung im Sinne der DSRL war. Bemerkenswert ist, dass im Fall *Satamedia* Datenerhebung und -veröffentlichung in Druckform, Datenweitergabe per CD-ROM, Aufbereitung für die Datenbank und Bereitstellung per Kurzmitteilungsdienst in den Schlussanträgen der Generalanwältin (aus dem Jahre 2008), denen der EuGH folgte, ohne Problematisierung der unterschiedlichen Vorgänge als Verarbeitung personenbezogener Daten qualifiziert wurden, während sich das Urteil des Gerichtshofs in der Sache *Lindqvist* im Jahr 2003 noch ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt hatte, ob (bereits) durch das Hochladen der Daten auf eine Internetseite eine Datenverarbeitung (in Form der Übermittlung in ein Drittland) vorliegt. Der EuGH verwies zwar allgemein auf den Entwicklungsstand des Internet zur Zeit der Ausarbeitung der Richtlinie und darauf, dass diese für die Internetbenutzung keine spezifischen Kriterien enthalte. Dass es sich überhaupt um eine Datenverarbeitung im Sinne der Richtlinie handelte, nahm er dagegen auch seinerzeit ohne lange Diskussion an. Die Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite bedürfe „eines Hochladens dieser Seite auf einen Server sowie der erforderlichen Vorgänge (...), um diese Seite den mit dem Internet verbundenen Personen zugänglich zu machen.“<sup>18</sup>

16) Vgl. Schlussanträge der Generalanwältin v. 8. Mai 2008, C-73/07, *Satamedia*, Rn. 100, zum „fast vollständig(en)“ Ausschluss des Datenschutzes bei journalistischer Datenverarbeitung nach finnischem Recht.

17) EuGH, Urt. v. 16. Dezember 2008, C-73/07, *Satamedia*.

18) EuGH, *Lindqvist*, a. a. O., Rn. 26.



b) Was ist als journalistische (künstlerische, literarische) Tätigkeit anzusehen?

Nach Auffassung des EuGH ist es für die Einordnung einer Tätigkeit als zu ausschließlich journalistischen Zwecken dienend nicht maßgeblich, welches Medium die Informationen übermittelt. Ob die Daten also auf Papier gedruckt, über Funkwellen gesendet oder über „einen elektronischen Träger wie das Internet“ transportiert werden, spielt für die Zweckbestimmung keine entscheidende Rolle. Damit dürften beispielsweise auch Internet-Blogs nicht grundsätzlich von der Anwendung des Art. 9 DSRL ausgenommen sein.

Wann gemäß Art. 9 DSRL eine Datenverarbeitung zu *journalistischen* Zwecken vorliege, definiert der EuGH funktional: Nicht nur Medienunternehmen könnten eine solche Verarbeitung geltend machen, sondern jeder, der journalistisch tätig sei.<sup>19</sup> Die Generalanwältin erklärte dies wie folgt:

„(...) Früher beschränkte sich Journalismus auf (relativ) eindeutig als solche erkennbare Medien, nämlich die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen. Moderne Kommunikationsmittel wie das Internet oder mobile Telekommunikationsdienste werden heute jedoch gleichermaßen zur Vermittlung von Informationen zu Fragen öffentlichen Interesses genutzt wie für rein private Zwecke. Daher stellt die Art der Informationsvermittlung zwar einen wichtigen Gesichtspunkt dafür dar, ob journalistische Zwecke verfolgt werden, doch darf auch der Inhalt nicht vernachlässigt werden.“

Wann aber ist das materielle Kriterium „allein zu *journalistischen* Zwecken“ erfüllt? Der EuGH versteht darunter Tätigkeiten, die zum Zweck haben, „Informationen, Meinungen oder Ideen (...) in der Öffentlichkeit zu verbreiten.“<sup>20</sup> Er betonte einerseits die „Bedeutung, die der Freiheit der Meinungsäußerung in jeder demokratischen Gesellschaft zukommt“, und die Notwendigkeit, die damit zusammenhängenden Begriffe, u. a. den des Journalismus, weit auszulegen. Um den Ausgleich mit dem Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre zu erreichen, müssten andererseits Ausnahmen und Einschränkungen hinsichtlich des Datenschutzes auf das absolut Notwendige beschränkt bleiben. In diesem Zusammenhang verwies der EuGH auch darauf, dass die Generalanwältin die Notwendigkeit aufgezeigt hatte, die Begriffe der journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecke nicht zusammengenommen der Meinungsfreiheit gleichzusetzen. Ansonsten käme ihnen keine eigene Funktion (mehr) zu.<sup>21</sup>

Die Generalanwältin hatte „zur weiteren Ausfüllung des Begriffs der journalistischen Zwecke“ die Rolle einer freien Presse als eines „öffentlichen Wachhundes“ betont und daraus die Pflicht abgeleitet, „Informationen und Ideen über alle Fragen öffentlichen Interesses zu vermitteln“. Auf eine redaktionelle Bearbeitung komme es dabei nicht an; auch die Bereitstellung von Rohdaten könne einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion leisten. Die Generalanwältin setzt sich damit vom Begriffsverständnis etwa der deutschen Umsetzungsnormen zu Art. 9 DSRL ab, die auf das Vorliegen einer Datenverarbeitung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen ... Zwecken“ der

---

19) EuGH, Urt. v. 16. Dezember 2008, C-73/07, *Satamedia*, Rn. 59. Vgl. auch EGMR, Urt. v. 14. April 2009, *Társarág a Szabadságjogokért (TASZ) gegen Ungarn*, 37374/05, in der der Gerichtshof anerkennt, dass auch eine Interessengruppe durch die Bereitstellung von Informationen eine „public watchdog“-Funktion wahrnehmen könne. Die Urteile des EGMR sind abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>

20) EuGH, *Satamedia*, a. a. O., Rn. 61. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der bloße Übermittler von Inhalten gemäß Erwägungsgrund 47 i. d. R. nicht als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung i. S. v. Art. 2 lit. d DSRL (vgl. hierzu ZOOM, Abschnitt II. 2. a)) angesehen wird. Verantwortlich für eine Datenverarbeitung ist vielmehr regelmäßig nur „die Person, von der die Nachricht stammt“. Nur diese könnte sich folglich unter den hier erläuterten Voraussetzungen gemäß Art. 9 DSRL auf Ausnahmen für bestimmte Inhalte berufen.

21) Die nachfolgenden Ausführungen entstammen, soweit nicht anders angegeben, den Schlussanträgen der Generalanwältin, *Satamedia*, a. a. O., Rn. 56 ff., 66f., 73, 77f., 80f., 85.

Medien abstellen.<sup>22</sup> Von einem öffentlichen Interesse kann den Ausführungen der Generalanwältin zufolge dann ausgegangen werden, wenn die vermittelten Informationen

„an eine tatsächlich geführte öffentliche Debatte anknüpfen oder Fragen betreffen, die gemäß dem innerstaatlichen Recht und den gesellschaftlichen Werten ihrer Natur nach öffentlicher Natur sind“.

Zur letztgenannten Gruppe zählen öffentliche Gerichtsverfahren, die Transparenz der Politik sowie die Einstellungen und das Verhalten von führenden Politikern. Dagegen sei ein öffentliches Interesse nicht gegeben, wenn es um Details aus dem Privatleben einer Person ohne Bezug zu einer öffentlichen Funktion gehe, „insbesondere wenn diesbezüglich eine berechnete Erwartung des Respekts der Privatsphäre besteht“. Allerdings liege es zumindest teilweise auch in der Hand der Medien selbst, ein öffentliches Interesse erst zu schaffen. Die Prognose, ob dies gelingen könne, dürfe dabei nicht dem Staat überlassen bleiben, da andernfalls das Risiko einer Vorzensur bestehe. Nur in offensichtlichen Fällen dürften staatliche Stellen daher ein fehlendes öffentliches Interesse annehmen.

Wann von einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu *künstlerischen* oder *literarischen* Zwecken auszugehen ist, ist in der bisherigen Rechtsprechung des EuGH nicht näher betrachtet worden. In der Rechtssache *Lindqvist* hatte die Kommission zwar Internetseiten wie die streitgegenständliche als „künstlerische und literarische Schöpfung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 95/46“ eingeordnet.<sup>23</sup> Der EuGH ging in seinem Urteil auf diese Argumentation nicht näher ein. Damit ist eine genaue rechtliche Einordnung vor allem von Grenzfällen (z. B. Dokumentarfilmen, Infotainment-Formaten) bislang nicht erfolgt. Soweit ein Angebot jedoch zumindest mehr darstellt als eine bloße Meinungsäußerung, da es in den durch die drei Betätigungsfelder „journalistisch“, „künstlerisch“ und „literarisch“ skizzierten „medialen“ Bereich fällt, kann eine weitere Eingrenzung auf die konkret einschlägige Alternative angesichts der gemeinsamen Rechtsfolge auch unterbleiben.

c) Wann erfolgt die Datenverarbeitung ausschließlich zu den genannten Zwecken?

Das Erfordernis einer Datenverarbeitung *ausschließlich zu journalistischen Zwecken* bedeutet nicht, dass die Verarbeitung „unmittelbar die Vermittlung von Informationen zum Gegenstand“ haben muss. Auch die für eine Veröffentlichung notwendigen Recherchen im Vorfeld fallen unter diese Zweckbestimmung. Die Frage, ob eine Datenverarbeitung im Einzelfall *allein* journalistischen Zwecken dient, ist nach Auffassung der Generalanwältin durch eine wertende Betrachtung zu beantworten, wobei sich die Zwecksetzung aus objektiven Umständen ergeben müsse. Subjektive Zielsetzungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen seien danach nicht relevant.

Dabei, so der EuGH, schließe auch das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht nicht aus, dass eine Veröffentlichung von Daten „ausschließlich zu journalistischen Zwecken“ erfolgen könne: Vielmehr könne „(e)in gewisser kommerzieller Erfolg“ sogar eine „unverzichtbare Voraussetzung für den Fortbestand eines professionellen Journalismus sein“.<sup>24</sup>

22) Vgl. § 41 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Voraussetzung schon dann als gegeben angenommen, wenn die Veröffentlichung auf einen unbestimmten Personenkreis zielt und die Absicht einer Meinungsäußerung bestehe, vgl. Sebastian Schweda, IRIS 2011-5/12, und Anne Yliniva-Hoffmann, IRIS 2010-2/9. Alle Beiträge des IRIS Newsletter sind abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int>. Damit kommt es auch nach deutschem Recht für die Frage, wer sich auf das sog. „Medienprivileg“ berufen kann, nicht auf die Form der Veröffentlichung, sondern ausschließlich auf die Tätigkeit selbst an – die eine publizistische sein muss. Internetportale können sich somit ebenfalls auf diesen Schutz berufen.

23) EuGH, *Lindqvist*, a. a. O., Rn. 33.

24) EuGH, *Satamedia*, a. a. O., Rn. 82. Nach dem vorstehend Gesagten dürfte nur dann nicht mehr von der Verfolgung allein journalistischer Zwecke ausgegangen werden können, wenn die kommerziellen Interessen im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung bestehen, die nicht der Verbreitung von Informationen oder Ideen über Fragen des öffentlichen Interesses dienen (z. B. regelmäßige Anzeigen in Zeitungen, vgl. Schlussanträge, Rn. 84).

*d) Weitere Beispielfälle aus der mitgliedstaatlichen Praxis*

Die Frage, ob personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeitet werden dürfen, kann auch im Zusammenhang mit Bewertungsplattformen im Internet relevant werden. Wird beispielsweise in einer Filmkritik auf einer Rezensionsseite die „Performance“ der Schauspieler beurteilt, so werden dabei zwangsläufig personenbezogene Daten veröffentlicht. In zwei der zahlreichen nationalen Gerichtsurteile, in denen es jeweils um die Zulässigkeit einer Internetplattform zur Bewertung der beruflichen Leistungen von Lehrern ging („spickmich.de“ bzw. „note2be.com“), kamen der deutsche Bundesgerichtshof (BGH)<sup>25</sup> und das Pariser *Tribunal de Grande Instance* (TGI)<sup>26</sup> dabei zu abweichenden Ergebnissen: Trotz ihrer grundsätzlichen Vergleichbarkeit wurde das Geschäftsmodell von „spickmich.de“ als zulässig bewertet, das von „note2be.com“ jedoch als unzulässig.

Zunächst setzten sich beide Gerichte mit dem Verhältnis der Meinungsfreiheit zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als Teil des Persönlichkeitsrechts der Lehrer) auseinander. Nach Ansicht des BGH stand der Speicherung kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Klägerin entgegen, weil sich die beanstandeten Beurteilungen lediglich auf ihre berufliche Tätigkeit bezogen. Er betonte, dass die Teilnahme an einem Meinungsforum grundsätzlich auch dann zulässig sein müsse, wenn dabei persönliche Daten übermittelt würden. Andernfalls würde die Meinungs- und Informationsfreiheit auf „Äußerungen ohne datenmäßig geschützten Inhalt beschränkt“. Mit einer Einwilligung des Betroffenen sei gerade bei negativen Äußerungen nicht zu rechnen, so dass Bewertungen damit „weitgehend unmöglich gemacht“ würden. Die deutsche Umsetzungsnorm zu Art. 9 DSRL sei nach Auffassung des BGH hier nicht einschlägig gewesen, da von der darin geforderten Verarbeitung „ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle Zwecke“ erst dann gesprochen werden könne, „wenn die meinungsbildende Wirkung für die Allgemeinheit prägender Bestandteil des Angebots und nicht nur schmückendes Beiwerk ist“. Dem habe das Angebot des Plattformbetreibers nicht entsprochen.<sup>27</sup>

Das TGI setzte sich gar nicht erst mit Art. 9 DSRL auseinander. Stattdessen wog es die Meinungs- und Informationsfreiheit gegen die Integrität des Bildungswesens ab. Weil die Veröffentlichung von Lehrerbewertungen unter Namensnennung nach Auffassung des Gerichts zur Störung dieser Integrität geeignet war, erließ es eine Untersagungsverfügung.

*e) Zukünftige Entwicklung der Ausnahmebestimmung*

In ihren Reformvorschlägen zum EU-Datenschutzrecht<sup>28</sup> hat sich die Kommission zur Zukunft der Regelung in Art. 9 DSRL nicht geäußert. Das Europäische Parlament hat aber in seiner Stellungnahme<sup>29</sup> bereits auf die Bedeutung der Vorschrift hingewiesen und die Kommission in diesem Zusammenhang aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, „um die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung dieser Ausnahmen im Sinne des Schutzes der Pressefreiheit zu bewerten“. Vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung will das Parlament die Beibehaltung eines hohen Datenschutzniveaus sicherstellen und zugleich erreichen, dass ein „fairer Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit“ gewährleistet ist.

25) BGH, Urt. v. 23. Juni 2009, VI ZR 196/08, abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2f87ec5b9cc2c0d5e8fe748b700898ea&nr=48601&pos=0&anz=1>

26) TGI, Einstweilige Verfügung v. 3. März 2008, Nr. RG: 08/51650, abrufbar unter: <http://www.foruminternet.org/specialistes/veille-juridique/jurisprudence/IMG/pdf/tgi-par20080303.pdf>. Die Verfügung wurde bestätigt durch Verfügung des Berufungsgerichts von Paris (Cour d'appel de Paris) v. 25. Juni 2008, Nr. RG: 08/04727, abrufbar unter: <http://www.foruminternet.org/specialistes/veille-juridique/jurisprudence/IMG/pdf/ca-par20080625.pdf>

27) BGH, a. a. O. (Fn. 25), Rn. 21. Grundsätzlich sieht der BGH aber auch die „elektronische Presse“ als vom Schutzbereich der Pressefreiheit erfasst an; vgl. BGH, a. a. O. (Fn. 25), Rn. 20.

28) KOM, Mitteilung v. 4. November 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, KOM(2010) 609 endg.

29) Europäisches Parlament, Entschließung v. 6. Juli 2011 zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, P7\_TA(2011)0323, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0323&language=DE&ring=A7-2011-0244>



Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) erkennt die kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit an und empfiehlt, den von Art. 9 DSRL geregelten Bereich – abgesehen von einer Modernisierung der Vorschrift im Lichte aktueller Entwicklungen im Internet – von weiteren Harmonisierungsbemühungen auszunehmen.<sup>30</sup> Noch eindeutiger spricht sich die Europäische Rundfunkunion (*European Broadcasting Union* – EBU) für eine Beibehaltung<sup>31</sup> und Stärkung der Ausnahmevorschrift aus. Hinsichtlich der von der Kommission vorgeschlagenen Schaffung eines „Rechts, vergessen zu werden“ mahnt die EBU zur Vorsicht: Das Recht des Einzelnen, die Kontrolle über seine privaten Informationen zu behalten, müsse von der Möglichkeit, aus der öffentlichen Berichterstattung zu verschwinden, getrennt werden. Die Aufgabe der Medien, diese Berichterstattung zu gewährleisten, müsse zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen erhalten bleiben.<sup>32</sup>

## 2. Interessenausgleich zwischen Medien und Betroffenen

Der Konflikt zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz betrifft vor allem zwei Konstellationen (vgl. I.): Einerseits geht es um die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Vorfeld einer potentiellen Veröffentlichung, d. h. im Rahmen der Recherche, an deren Ende sich entscheidet, ob und ggf. in welchem Umfang der „Stoff“ für eine Berichterstattung geeignet ist und Verwendung finden soll. Andererseits geht es um den Moment, in dem die Informationen tatsächlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Berichte über Strafverfahren, an denen ein öffentliches Informationsinteresse besteht, über das Privat- und Intimleben von Personen, die im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehen (Politiker, Prominente), und über Sachverhalte, zu denen Informationen rechtswidrig erlangt wurden, können tief in die Rechte des Betroffenen eingreifen.

### a) „Redaktionsdatenschutz“ – Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten „innerhalb der Redaktion“

Für einen angemessenen Ausgleich müssen die individuellen Schutzrechte so ausgestaltet sein, dass sie den Medien genügend Freiraum für ihre Recherchen belassen. Diese müssen zumindest das Recht haben, all diejenigen personenbezogenen Daten zu recherchieren, die sie ggf. später auch veröffentlichen dürften.

Grundsätzlich wird Journalisten daher ein breites Rechercherecht zugestanden und sogar eine umfangreiche Recherchepflicht auferlegt werden müssen, um eine ausgewogene Berichterstattung zu gewährleisten. Vorbeugende Unterlassungsansprüche Betroffener würden einer solchen Recherche entgegenwirken. Beispielsweise muss beim Einsatz „versteckter Kameras“ zur Aufdeckung potentiell rechtswidriger oder verwerflicher Aktivitäten des Betroffenen der nähere Sachverhalt ja erst ermittelt werden, um zu beurteilen, ob es sich darüber zu berichten lohnt. Zumindest dann, wenn eine rechtmäßige Verwendung der Informationen denkbar ist, darf daher vorbeugender Rechtsschutz gegen Recherchetätigkeiten nicht gewährt werden.<sup>33</sup> Nur wenn bereits aus der Art und Weise der Recherche klar wird, dass die Berichterstattung eindeutig rechtswidrig ausfällt, und dem Betroffenen dadurch

30) EDSB, Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“, ABl. EU v. 22. Juni 2011, C 181, S. 1 ff.

31) So auch die Stellungnahme des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), das insbesondere auf die weite Auslegung der Ausnahmebestimmung durch den EuGH in der Rechtssache *Satamedia* (a. a. O.) Bezug nimmt; [http://ec.europa.eu/justice/news/consulting\\_public/0006/contributions/organisations/zdf\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0006/contributions/organisations/zdf_de.pdf)

32) EBU, Comments concerning the consultation on the Commission's Communication – “A comprehensive approach on personal data protection in the European Union”, 14. Januar 2011; [http://ec.europa.eu/justice/news/consulting\\_public/0006/contributions/organisations/ebu\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0006/contributions/organisations/ebu_en.pdf)

33) So Oberlandesgericht Düsseldorf, Urt. v. 8. März 2010, 20 U 188/09, abrufbar unter: [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2010/I\\_20\\_U\\_188\\_09urteil20100308.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2010/I_20_U_188_09urteil20100308.html), im Falle einer heimlichen Anfertigung von Videoaufnahmen in einer Arztpraxis. Das Gericht hielt eine zulässige Bildberichterstattung für möglich, sofern die abgebildete Person nicht identifizierbar sei. Zur Situation nach französischem Recht vgl. *Amélie Bloeman*, Verdeckt gedrehte Filmaufnahmen, IRIS 2009-10/12.

irreparabler Schaden zugefügt wird, kann sie untersagt werden.<sup>34</sup> Wichtige Recheregrenzen bestehen auch in Bezug auf gerichtliche Verfahren. Dies betrifft insbesondere Videoaufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen.<sup>35</sup>

Im Umkehrschluss zum oben Gesagten muss dann wohl auch gelten: Daten, die schon nicht erhoben werden durften, dürfen trotz Meinungsäußerungsfreiheit nur in Ausnahmefällen veröffentlicht werden. Die eigene Rechtstreue des Betroffenen kann sich hier als wichtiges Abgrenzungskriterium erweisen.<sup>36</sup>

b) *Abwägung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz im Zusammenhang mit der Veröffentlichung – identifizierende Berichterstattung*

aa) Aktuelle Berichterstattung über behördliche und gerichtliche Verfahren, insbesondere Strafverfahren

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erkennt das Recht der Medien an, über Strafverfahren zu berichten, um die Öffentlichkeit zu informieren,<sup>37</sup> und verweist insofern auch auf die Empfehlung des Ministerkomitees Rec(2003)13.<sup>38</sup> Allerdings betont der EGMR zugleich, dass der Maßstab journalistischer Sorgfalt nicht aus dem Blick geraten dürfe. Die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit bringe Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich, die auch für die Presse gälten.<sup>39</sup> Unzulässig können insbesondere Stellungnahmen sein, die die Chancen des Betroffenen auf ein faires Gerichtsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK beeinträchtigen.<sup>40</sup>

Im Zusammenhang mit einer Bildberichterstattung könne insbesondere der „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertigen.<sup>41</sup> In der Rechtssache *Österreichischer Rundfunk*<sup>42</sup> beanstandete der EGMR eine gerichtliche Unterlassungsverfügung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ORF als mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) unvereinbar. Die Verfügung verbot dem ORF, das Bild eines verurteilten Neonazis im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über seine Verurteilung zu zeigen, falls dieser seine Strafe entweder verbüßt habe oder auf Bewährung entlassen worden sei. Der EGMR beurteilte die Rechtmäßigkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit allein unter Gewichtung folgender Kriterien: des Bekanntheitsgrades der betroffenen Person, der seit Verurteilung und Freilassung vergangenen Zeit, der Art der Straftat, der Verbindung zwischen den Inhalten der Berichterstattung und dem gezeigten Bild sowie der Vollständigkeit und Korrektheit des Begleittextes. Der EGMR betonte die Unterschiede zu einem anderen Fall mit denselben Parteien,<sup>43</sup> den er als unzulässig abgewiesen hatte. Der ORF hatte im Zusammenhang mit einem Bericht über eine Briefbombenserie das Bild eines vormals Verdächtigen gezeigt, aber weder den Freispruch des Abgebildeten noch den Umstand, dass er seine Strafe wegen eines anderen Delikts schon verbüßt hatte, erwähnt. In der Unterlassungsverfügung des nationalen Gerichts hatte der EGMR deshalb damals keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK gesehen.

34) So Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss v. 27. Mai 2010, 4 W 170/10. In dem Fall ging es um einen Arzt, gegen den ermittelt worden war, nachdem sich Todesfälle unter seinen Patienten gehäuft hatten. Nach Einstellung der Ermittlungen waren im Zusammenhang mit einer Fernsehreportage Interviews mit zwei seiner Patienten geplant. Der Arzt erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen seine namentliche Nennung in diesem Kontext.

35) Vgl. hierzu auch EGMR, Urt. v. 24. April 2001, *B. und gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 36337/97 und 35974/97.

36) Vgl. zu dieser Frage das unten (II. 2. c) beschriebene Urteil des deutschen BVerfG.

37) EGMR, Urt. v. 7. Juni 2007, *Dupuis et al. gegen Frankreich*, Nr. 1914/02, Rn. 42.

38) Empfehlung vom 10. Juli 2003 zur Verbreitung von Informationen und Meinungen seitens der Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren; vgl. hierzu ZOOM, Abschnitt I. 2.

39) EGMR, Urt. v. 10. Februar 2009, *Eerikäinen et al. gegen Finnland*, Nr. 3514/02, Rn. 60; Urt. v. 6. April 2010, *Flinkkilä et al. gegen Finnland*, Nr. 25576/04, Rn. 77.

40) EGMR, Urt. v. 29. August 1997, *Worm gegen Österreich*, Nr. 83/1996/702/894.

41) EGMR, Urt. v. 16. April 2009, *Egeland und Hanseid gegen Norwegen*, Nr. 34438/04, Rn. 59.

42) EGMR, Urt. v. 7. März 2007, *Österreichischer Rundfunk gegen Österreich*, Nr. 35841/02.

43) EGMR, Urt. v. 25. Mai 2004, *Österreichischer Rundfunk gegen Österreich*, Nr. 57597/00.

Über aufsehenerregende Straftaten berichten die Medien oft bereits in der Phase der „Tätersuche“. Meist unterscheiden sich die bei der Berichterstattung in Presse und Rundfunk oder u. U. auch in anderen audiovisuellen Medien zu beachtenden Pflichten nicht. Deshalb werden nachfolgend auch einige Urteile zur Presseberichtserstattung dargestellt:

In der Rechtssache *A. gegen Norwegen* etwa wertete der EGMR vorverurteilende Reportagen als Verstoß gegen Art. 8 EMRK. Im Rahmen polizeilicher Untersuchungen zur Aufklärung eines Verbrechens an zwei Kindern war der Beschwerdeführer als Zeuge vernommen worden. In der Folge suggerierte die Art und Weise der Berichterstattung in einer Zeitung, dass er der Tat verdächtig sei. Obwohl sein Name nicht genannt worden war, hätten ihn Bekannte anhand der in den Medien veröffentlichten Fotos und Einzelheiten über Wohnort und Arbeitsstätte identifizieren können. Der EGMR stellte eine besonders schwerwiegende Vorverurteilung des Betroffenen durch die Veröffentlichungen fest, die „seiner Moral und psychologischen Integrität und seinem Privatleben abträglich“ seien.

Um den Umfang journalistischer Sorgfaltspflichten bei der Verdachtsberichterstattung ging es im Fall der spanischen Tageszeitung *El Mundo*, die über vermutete Schwarzgeldgeschäfte der Frau eines Gerichtspräsidenten berichtet hatte.<sup>44</sup> Der EGMR sah darin keine Verletzung von Art. 8 EMRK. Die Zeitung habe die erforderliche Sorgfalt bei der Recherche walten lassen, da sie die Quellen ausreichend geprüft habe: Der Wahrheitsgehalt der Daten auf einer anonym zugespielten Diskette sei in einem Interview von dem damaligen Buchhalter des Unternehmens bestätigt worden. Zudem sei auch die gegenläufige Darstellung des Sachverhalts durch das Unternehmen in dem Bericht enthalten gewesen.

In diesem Zusammenhang verdient der Aspekt Beachtung, dass bestimmte personenbezogene Daten einem von der Rechtsordnung anerkannten besonderen Schutz unterliegen: Verschwiegenheitspflichten ergeben sich – zum Schutz einer besonderen Vertrauensbeziehung und/oder aus übergeordneten, öffentlichen Interessen – beispielsweise aus dem über Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 8 EMRK geschützten Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant<sup>45</sup> (aber auch zwischen Arzt und Patient, Seelsorger und Hilfesuchendem etc.). Insofern kommt es immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen darüber, ob über relevante Fälle unter wörtlicher Wiedergabe (eines Teils) von Anwaltsschreiben berichtet werden darf. Bereits die Veröffentlichung der Tatsache, dass ein Mandatsverhältnis besteht, greift in die Interessen des Anwalts und des von ihm betreuten Rechtssuchenden ein. Gleichwohl hält es die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland nicht für generell unzulässig, solche Zitate zu publizieren.<sup>46</sup> Soweit ersichtlich, behandelten die entsprechenden Entscheidungen allerdings „lediglich“ die Persönlichkeits- und Berufsausübungsrechte des Anwalts. Bislang ungeklärt ist, ob das Interesse des Mandanten an persönlichem Datenschutz die von der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit geschützten Medieninteressen überwiegen kann.

Diese Fälle veranschaulichen die von den Medien bei ihrer Berichterstattung über gerichtliche oder behördliche Verfahren zu beachtenden Sorgfaltspflichten. Aber auch der Staat selbst ist nach der gefestigten Rechtsprechung des EGMR nicht nur zur Achtung des Persönlichkeitsrechts, sondern zu seinem aktiven Schutz verpflichtet. Er muss daher in seiner Einflussosphäre potentiellen Verstößen der Medien in geeigneter Weise entgegenwirken. Problematisch sind in diesem Zusammenhang „Reality-TV“-Formate, in denen Medienvertreter die Mitarbeiter von Behörden bei deren Außeneinsätzen begleiten. Dies betrifft etwa Videoreportagen über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der Wohnung des Schuldners, Berichte über polizeiliche Verkehrskontrollen und strafrechtliche

44) EGMR, Urt. v. 21. September 2010, *Polanco Torres und Movilla Polanco gegen Spanien*, Nr. 34147/06.

45) Vgl. dazu im Einzelnen *Dean Spielmann*, Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR, Österreichisches AnwBl. 2010, 34 ff., abrufbar unter: [http://www.rechtsanwaelte.at/pdfsuche/10\\_anwbl0708.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/pdfsuche/10_anwbl0708.pdf); sowie EuGH, Urt. v. 14. September 2010, C-550/07, *Akzo*, Rn. 40 ff., 92 ff.

46) Vgl. BVerfG, Beschluss v. 18. Februar 2010, Az. 1 BvR 2477/08; [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100218\\_1bvr247708.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100218_1bvr247708.html)

Ermittlungsmaßnahmen und die Aktivitäten von Sozialbehörden oder Arbeitsämtern.<sup>47</sup> Die hierbei verursachte „Bloßstellung“ von Einzelpersonen lässt aus datenschutzrechtlicher Sicht einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsrecht der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vermissen.<sup>48</sup> Besonders bedenklich ist diese Art der Berichterstattung aber vor allem, weil die handelnden Behörden den Schutz des Betroffenen, der schon durch die „Haustürsituation“ oder den unerwartet auftretenden Behördenkontakt überrumpelt ist, nicht ausreichend zu gewährleisten scheinen. Dabei könnte der Staat seiner positiven Schutzpflicht nachkommen, indem seine Angestellten den Betroffenen vor Beginn der journalistischen Tätigkeit zumindest über seine Rechte und insbesondere die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung an der Berichterstattung aufklären.<sup>49</sup>

Im Web 2.0 ist die Kundgabe der eigenen Meinung, etwa in Vlogs oder Podcasts, ohne besondere technische, finanzielle oder persönliche Voraussetzungen möglich. U. U. müssen Privatpersonen, die von der Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch machen, jedoch bestimmte Sorgfaltspflichten beachten. Diese liegen indes deutlich unter dem für Medienvertreter geltenden Maßstab, wie das deutsche BVerfG in folgendem Fall entschieden hatte: Ein Vorstandsmitglied eines privaten Vereins hatte in einem Flugblatt einem international agierenden deutschen Chemiekonzern vorgeworfen, „rechte und willfähige Politiker“ zu unterstützen und zu finanzieren. Dabei stützte er sich auf mehrere übereinstimmende Medienberichte. Das BVerfG erkannte an, dass der Presse eine „besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen“ obliege; für den Einzelnen gelte sie jedoch nur für Tatsachen „aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich“. Gerade bei Vorgängen von öffentlichem Interesse aus „nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen“ sei der Einzelne auf die Medienberichterstattung angewiesen, da eigene Nachforschungen regelmäßig keine ausreichenden Belege zu Tage fördern könnten. Würde man diese verlangen, käme es zu einer Lähmung der individuellen Meinungsäußerungsfreiheit.<sup>50</sup>

In den Rechtssachen *Thorgeirson*<sup>51</sup> und *Marônek*<sup>52</sup> prüfte der EGMR eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit der Verfasser von in Zeitungen abgedruckten Offenen Briefen. Die Autoren waren jeweils wegen übler Nachrede in letzter Instanz verurteilt worden. Eine mögliche Verletzung der Pressefreiheit war nicht vorgetragen und daher auch nicht explizit geprüft worden. Der EGMR ging aber offenbar davon aus, dass allein die Veröffentlichung der Offenen Briefe durch ein Presseorgan den Verfasser noch nicht unter den Schutz der Pressefreiheit stellt. Umgekehrt dürfte die besondere, für professionelle Medien geltende Pflicht, das Persönlichkeitsrecht anderer zu achten, sich wohl nicht auf Personen erstrecken, die nur gelegentlich von der Meinungsäußerungsfreiheit – auch und gerade über die neuen Angebote des „Mitmach“-Web – Gebrauch machen.

---

47) Auch in Bezug auf (vermeintliche oder tatsächliche) Straftaten von Prominenten häuften sich in der jüngeren Vergangenheit die Beispiele, in denen staatliche Strafverfolgungsorgane einen Beitrag zur in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen spürbar eingreifenden Medienberichterstattung leisteten: Hierzu gehört die Präsentation des verhafteten damaligen geschäftsführenden Direktors des Internationalen Währungsfonds, *Dominique Strauss-Kahn* (zur Zulässigkeit dieses sog. „perp walk“ nach US-Recht: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/perp-walk-von-strauss-kahn-handschellen-zieren-jeden-verdacht-1.1098660>). Ferner zählen dazu das Durchsickern von Einzelheiten aus der Ermittlungsakte gegen den bekannten Meteorologen und Fernsehmoderator *Jörg Kachelmann* (er erwirkte eine Unterlassungsverfügung gegen die Medien, vgl. dazu: <http://www.dr-bahr.com/news/presserecht/verbreitung-von-kachelmann-fotos-bei-hofgang-in-jva-rechtswidrig.html>) und die Verhaftung und Anklage der Sängerin einer deutschen Girlgroup wegen gefährlicher Körperverletzung mit der öffentlichen Begründung, sie habe trotz Wissens um ihre HIV-Erkrankung ungeschützten Geschlechtsverkehr gehabt. Siehe hierzu *Gernot Lehr*, „Es darf nicht vorverurteilend berichtet werden“ – Interview, epd medien 2011 (Heft 23), S. 3 ff.

48) So die Kritik der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Unterstützung der Justizbehörden für Sendungen des Reality-TV, Entschließung vom 24. Juni 2010, zit. nach: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland, 23. Tätigkeitsbericht, Saarbrücken 2011, S. 123 f.; abrufbar unter: [http://www.landtag-saar.de/dms14/So14\\_0425.pdf](http://www.landtag-saar.de/dms14/So14_0425.pdf)

49) Vgl. dazu *Robert Rittler*, Österreich: Schlüssige Zustimmung zur Fernsehberichterstattung durch Unterlassung eines Widerspruchs, IRIS 2010-1/8.

50) BVerfGE 85, 1, 22; Rn. 62 (zit. nach <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv085001.html#Rn062>).

51) EGMR, Urt. v. 25. Juni 1992, *Thorgeir Thorgeirson gegen Island*, Nr. 13778/88.

52) EGMR, Urt. v. 19. Juli 2001, *Marônek gegen Slowakei*, Nr. 32686/96.

## bb) Zugang zur Berichterstattung über Archive und Suchmaschinen

Selbst wenn eine identifizierende Berichterstattung über behördliche oder gerichtliche Verfahren zulässig ist, stellt sich angesichts der gegebenen Rechtsprechung die Frage, über welchen Zeitraum derartige Berichte z. B. in umfangreichen Nachrichtenarchiven im Internet bereitgehalten werden dürfen. Die bisher entschiedenen Fälle bezogen sich dabei zumeist auf Online-Pressearchive. Mit dem Aufkommen von Mediatheken, die zuvor im linearen Fernsehen gesendete Inhalte zumindest über einen bestimmten Zeitraum im Internet anbieten, ergibt sich dieselbe Problematik aber auch für audiovisuelle Inhalte.

In Deutschland hatte der BGH jüngst mehrfach<sup>53</sup> Gelegenheit, sich mit der grundsätzlichen Abwägungsfrage in diesem Zusammenhang auseinanderzusetzen. Der im Januar 2008 zur Bewährung entlassene Mörder eines Schauspielers hatte gegen die Veröffentlichung eines Artikels vom 12. April 2005 in einem Nachrichtenportal im Internet geklagt, in dem unter Nennung seines vollen Namens darüber berichtet wurde, dass ein Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens prüfe. Der BGH kam jedoch zu dem Ergebnis, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung das Resozialisierungsinteresse des Täters überwogen. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Tat gewinne letzteres bei der Abwägung zwar an Bedeutung, die Beeinträchtigung durch die Namensnennung sei jedoch nicht erheblich. Es handele sich um eine sachbezogene und objektive Darstellung wahrheitsgemäßer Aussagen, der Artikel sei als „Altmeldung“ in einem Archivbereich des Portals abgelegt und nur durch eine gezielte Suche aufzufinden. Ein generelles Löschgebot aller früheren, den Täter identifizierenden Darstellungen der Tat schränke die Meinungs- und Medienfreiheit unzulässig ein.

Demnächst wird der EuGH über die Verantwortlichkeit von Suchmaschinen für die von ihnen angezeigten Treffer (grundsätzlich können dies ebenso Bilder und Videos sein) befinden: Auf Antrag verschiedener Einzelpersonen hatte die spanische Datenschutzbehörde (*Agencia Española de Protección de Datos – AEPD*) den Suchmaschinenkonzern Google verpflichtet, Links zu bereits vor langer Zeit veröffentlichten Online-Artikeln aus den Suchergebnissen zu entfernen, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Ein besonders instruktiver Fall betraf den Artikel der spanischen Tageszeitung *El País* aus dem Jahr 1991 über die Klage gegen einen Schönheitschirurgen wegen eines vermeintlichen Behandlungsfehlers. Den späteren, sehr knapp gefassten Artikel über die Entlastung des Chirurgen von den Vorwürfen listen die Suchergebnisse an weit weniger prominenter Stelle auf als den eigentlichen Artikel. Die AEPD hatte in ihrer Entscheidung vom 4. Februar 2009<sup>54</sup> festgehalten, der Artikel selbst müsse nicht gelöscht werden. Das spanische Verfassungsgericht habe klargestellt, dass die in der spanischen Verfassung normierte Informationsfreiheit dem Recht auf Intimsphäre vorgehe, soweit die mitgeteilten Tatsachen öffentliche Bedeutung hätten und wahr seien. Im Unterschied zu dem einzelnen Artikel, fielen die Zusammenstellung des Google-Suchindex und die daraus resultierende Bereitstellung der Suchergebnisse jedoch nicht unter die Informationsfreiheit. Gegen diese Entscheidung hatte Google vor der *Audiencia Nacional* geklagt; letztere legte den Fall dem EuGH vor.<sup>55</sup> Google befürchtet, das derzeit diskutierte „Recht, vergessen zu werden“, könne sich als Zensurmöglichkeit für unliebsames Material erweisen und die Balance zwischen dem Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit zu Lasten der letztgenannten verschieben.

53) A. a. O. (Fn. 22). Siehe allerdings auch EGMR, Urt. v. 10. März 2009, *Times Newspapers gegen Vereinigtes Königreich*, 3002/03 und 23676/03, in dem der Gerichtshof einen unzulässigen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 EMRK verneinte, weil die Forderung, zu den wegen Verleumdung inkriminierten Artikeln im Online-Archiv der Zeitung einen Hinweis auf ein diesbezügliches Gerichtsverfahren aufzunehmen, die Meinungsäußerungsfreiheit nicht unverhältnismäßig beschränke – schließlich sei nicht die vollständige Entfernung der Beiträge aus dem Internetarchiv verlangt worden.

54) AEPD, Resolution v. 4. Februar 2009, Nr. R/00155/2009, abrufbar unter: [http://www.agpd.es/portalwebAGPD/resoluciones/tutela\\_derechos/tutela\\_derechos\\_2009/common/pdfs/TD-01335-2008\\_Resolucion-de-fecha-04-02-2009\\_Art-ii-culo-17-LOPD\\_Recurrida.pdf](http://www.agpd.es/portalwebAGPD/resoluciones/tutela_derechos/tutela_derechos_2009/common/pdfs/TD-01335-2008_Resolucion-de-fecha-04-02-2009_Art-ii-culo-17-LOPD_Recurrida.pdf)

55) Vgl. *Josh Halliday*, Europe's highest court to rule on Google privacy battle in Spain, 1. März 2011; <http://www.guardian.co.uk/technology/2011/mar/01/google-spain-privacy-court-case>



## cc) Berichterstattung über (sonstige) Prominente

In der Entscheidung *Caroline von Hannover* beurteilte der EGMR die Veröffentlichung von Fotos aus dem Privatleben der Prinzessin anhand des Art. 8 EMRK. Er bestätigte, dass die Veröffentlichung von Fotos, welche die Beschwerdeführerin in ihrem täglichen Leben zeigten, vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sei, betonte aber, dass diese Veröffentlichung zugleich in ihre Privatsphäre eingreife. Maßgeblich für die Abwägung zwischen beiden Grundrechten sei, ob das Foto zu einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse beitrage.<sup>56</sup> Dies ist nach Auffassung des EGMR bei privaten Bildern einer „prominenten Person“, die keine offizielle politische Funktion innehat, nicht der Fall. Die Öffentlichkeit habe kein legitimes Interesse zu erfahren, wo sich die Beschwerdeführerin befinde und wie sie sich üblicherweise in ihrem Privatleben verhalte. Ein etwa dennoch vorhandenes öffentliches Interesse sei gegenüber dem Recht der Beschwerdeführerin auf effektiven Schutz ihres Privatlebens nachrangig.

Dagegen entschied der EGMR in der Rechtssache *Max Mosley*, dass Art. 8 EMRK nicht verlange, den Betroffenen vorab von einer über ihn geplanten Berichterstattung zu informieren. Im konkreten Fall hatte die britische Wochenzeitung *News of the World* heimlich Bild- und Videoaufnahmen aus den Intimleben von *Max Mosley*, dem früheren Präsidenten der *Fédération Internationale de l'Automobile*, anfertigen lassen, die ihn mit Prostituierten zeigten. Das Bildmaterial wurde von der Zeitung gemeinsam mit einem Artikel über die sexuellen Aktivitäten des Beschwerdeführers im Internet veröffentlicht. Mosley klagte vor dem EGMR wegen Verletzung seiner Privatsphäre, die nach britischem Recht nur durch eine gerichtliche Unterlassungsverfügung (*injunction*) hätte verhindert werden können. Da keine Vorschrift des britischen Rechts eine Vorabbenachrichtigung des Betroffenen vorsehe, habe er keine Kenntnis erlangen und keine *injunction* beantragen können. Dies verstoße gegen Art. 8 EMRK. Der EGMR erkannte an, dass der Schutz der Rechte anderer in den audiovisuellen Medien von besonderer Bedeutung sei, weil diese oft eine sehr viel unmittelbarere und intensivere Wirkung als Printmedien hätten. Er könne in der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Bildmaterials „keinen möglichen zusätzlichen Beitrag“ zu einer Debatte von allgemeinem Interesse sehen. Es habe den Anschein, das Material sei nur zur Befriedigung der öffentlichen Neugier und Beschämung des Beschwerdeführers in die Berichterstattung aufgenommen worden. Dennoch war der EGMR der Auffassung, Art. 8 EMRK verlange keine gesetzliche Vorabmitteilungspflicht gegenüber dem Betroffenen. Die Abwägung müsse den begrenzten Spielraum für Einschränkungen der Pressefreiheit gemäß Art. 10 EMRK berücksichtigen. Der EGMR sah allgemein die Gefahr von Abschreckungseffekten, die in dem von der EMRK besonders geschützten Bereich der politischen Berichterstattung und des investigativen Journalismus zu einer Vorzensur führen könnten. Daher lehnte er einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK ab.<sup>57</sup>

Nach polnischem Recht besteht bei in Ton oder Bild aufgezeichneten Interviews eine Vorabgenehmigungspflicht, die sich in folgendem Fall als problematisch herausstellte: Der Chefredakteur einer Zeitung war für die Veröffentlichung von Auszügen eines Interviews mit einem Politiker verurteilt worden. Der Politiker hatte dem Interview zugestimmt, der Veröffentlichung einer redigierten und stark gekürzten Fassung jedoch die gesetzlich geforderte Vorabzustimmung verweigert. Daraufhin veröffentlichte die Zeitung Auszüge aus den Originalzitaten des Interviews. Der EGMR sah in der Verurteilung des Chefredakteurs wegen Verstoßes gegen die Genehmigungspflicht eine Verletzung des Art. 10 EMRK, da sie eine abschreckende und unverhältnismäßige Wirkung auf die Presse haben könne. Der EGMR berücksichtigte in seiner Abwägung die Freiwilligkeit des Interviews sowie den Umstand, dass das polnische Pressegesetz die Bestrafung völlig unabhängig vom Inhalt der Äußerungen vorsieht. Dies sei mit den Rechtsprechungsgrundsätzen zu Art. 10 EMRK, denen zufolge die Grenzen akzeptabler Kritik bei Politikern weiter zu ziehen seien als bei Privatpersonen, nicht zu vereinbaren. Die Genehmigungspflicht bedeute einen „Freifahrtschein“ für Politiker, eigene unvoreilhaftige Äußerungen zurückzuhalten. Zudem biete das polnische Recht andere Rechtsmittel zum nachträglichen Schutz gegen Verletzungen der Privatsphäre. Für geradezu paradox hielt es der EGMR, dass das Pressegesetz die Veröffentlichung von paraphrasierten

56) EGMR, Urt. v. 24. Juni 2004, *von Hannover gegen Deutschland*, Nr. 59320/00, Rn. 52, 59f., 76.

57) EGMR, Urt. v. 10. Mai 2011, *Mosley gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 48009/08.

Interviews sowie Interviews, die lediglich mitgeschrieben wurden, ohne Vorabgenehmigung zulasse, während das tatsächlich Geäußerte der Genehmigungspflicht unterliege.<sup>58</sup>

Im Vereinigten Königreich ist erst seit kurzem die Praxis der sog. „*super-injunctions*“ in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses geraten.<sup>59</sup> Diese Art gerichtlicher Verfügung verbietet es nicht nur, über einen bestimmten Sachverhalt in einer die betroffene Person identifizierenden Form zu berichten (vgl. die „einfache“ *injunction*, wie sie im Fall *Mosley* zum Tragen kam), sondern auch darüber, dass eine derartige Verfügung ergangen ist. Eine Unterlassungsverfügung wird damit in der Regel nur dann publik, wenn sie aufgehoben oder – was wegen eines parlamentarischen Privilegs rechtlich zulässig ist – im Unterhaus debattiert wird. Der Verstoß gegen eine solche Verfügung kann mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Besondere Aufmerksamkeit erlangte 2011 der Fall eines verheirateten britischen Fußball-Spielers. Er soll eine Affäre mit einem berühmten walisischen Model gehabt haben. Aus Sorge, die ehemalige Geliebte könne den Sachverhalt an die Medien lancieren, traf er sich zwei Mal in verschiedenen Hotels mit ihr, lehnte aber eine von ihr angeblich geforderte Geldzahlung ab. Offenbar über die Treffen informierte Presseleute fotografierten den Sportler auf dem Weg zu den Hotels. Er erwirkte eine *super-injunction*, damit seine Person im Zusammenhang mit der Affäre nicht erwähnt werde. Ein anonym agierender Journalist verstieß jedoch gegen die Anordnung und setzte über den Kurznachrichtendienst *Twitter* eine Meldung ab, die den Fußballer im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Affäre namentlich bezeichnete.

Eine noch restriktivere Form einer „Knebelverfügung“ wurde im März 2011<sup>60</sup> bekannt: Die sog. *hyper-injunction* verbietet es dem Adressaten sogar, den streitigen Gegenstand der *injunction* einem Parlamentsabgeordneten bekanntzugeben.

### c) Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen

Worüber Medien berichten dürfen, hängt u. U. auch davon ab, wie die Informationen erlangt wurden. In der Rechtssache *Fressoz und Roire* setzte sich der EGMR mit der Frage auseinander, ob die Veröffentlichung von vertraulichen Dokumenten der nationalen Steuerbehörde über das Einkommen des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsführers von *Peugeot S.A.* durch Art. 10 EMRK gerechtfertigt war.<sup>61</sup> Die Beschwerdeführer hatten Kopien der Dokumente, die ihnen zuvor anonym zugespielt worden waren, publiziert und waren hierfür verurteilt worden. Der EGMR urteilte, dass die Informierung der Öffentlichkeit über die Höhe des Einkommens einen Beitrag zur damaligen öffentlichen Debatte über die Löhne des Unternehmens im Rahmen von Tarifverhandlungen leiste. Maßgeblich für die Entscheidung des EGMR war jedoch der Umstand, dass nach französischem Recht die in den Dokumenten enthaltenen Informationen den Steuerzahlern desselben Finanzamtsbezirks öffentlich zugänglich waren. Zudem würden die Gehälter der Chefs großer Unternehmen wie *Peugeot* regelmäßig in Finanzzeitschriften bekanntgegeben; die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung dieser Informationen sei unbestritten. Eine Verurteilung allein deswegen, weil die Dokumente als solche veröffentlicht wurden, verstöße gegen die Pressefreiheit.<sup>62</sup>

58) EGMR, Urt. v. 5. Juli 2011, *Wizerkaniuk gegen Polen*, Nr. 18990/05.

59) Master of the Rolls, Report of the Committee on Super-Injunctions v. 20. Mai 2011; abrufbar unter: <http://www.judiciary.gov.uk/Resources/JCO/Documents/Reports/super-injunction-report-20052011.pdf>

60) Vgl. *Steven Swinford*, 'Hyper-injunction' stops you talking to MP, 21. März 2011; <http://www.telegraph.co.uk/news/uknews/law-and-order/8394566/Hyper-injunction-stops-you-talking-to-MP.html>

61) EGMR, Urt. v. 21. Januar 1999, *Fressoz und Roire gegen Frankreich*, Nr. 29183/95.

62) Anders das italienische Abgeordnetenhaus im vergangenen Jahr: Nach der Publikation von Polizeiprotokollen über abgehörte Telefongespräche des Ministerpräsidenten hatte es am 10. Juni 2010 eine Gesetzesvorlage gebilligt, die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung deutlich einschränken und die Veröffentlichung von Abhörprotokollen und selbst das Zitieren aus Ermittlungsakten unter Strafe stellen würde; vgl. zur breiteren Vorgeschichte der Diskussion auch *Michael Braun*, „Abhörprotokolle belegen Manipulation“, abrufbar unter: <http://www.taz.de/!7966/>, und *APA-Bericht*, „Rechtsanwälte bestreiten Berlusconi Verwicklung in Fernsehaffäre“, <http://derstandard.at/1310511702569/Italien-Rechtsanwaelte-bestreiten-Berlusconi-Verwicklung-in-Fernsehaffaere>. Damit würde die Möglichkeit, auch über Strafverfahren zu berichten, deutlich eingeschränkt. Nach Änderungen des Senats liegt der Gesetzentwurf nun wieder beim Abgeordnetenhaus; vgl. das Stenographische Protokoll der Sitzung Nr. 529 der Abgeordnetenkammer v. 5. Oktober 2011, S. 1 ff., <http://www.camera.it/412?idSeduta=529&resoconto=stenografico&indice=alfabetico&tit=00040&fase=#sed0529.stenografico.tit00040>

Fünfzehn Jahre zuvor hatte bereits das deutsche BVerfG in einer Verfassungsbeschwerde der Axel Springer AG gegen den Investigativjournalisten *Günter Wallraff* geurteilt, dass auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen vom Schutz der Meinungsfreiheit erfasst sei. Eine Veröffentlichung müsse aber grundsätzlich unterbleiben, wenn sich der Berichtende die Informationen „durch Täuschung widerrechtlich“ beschaffen und „zu einem Angriff gegen den Getäuschten“ verwenden wolle. Eine Ausnahme gelte nur dann, „wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muss“. Dieser Fall sei „in der Regel dann nicht“ gegeben, wenn sich die Information auf Zustände oder Verhaltensweisen beziehe, die ihrerseits nicht rechtswidrig seien.<sup>63</sup>

Die vorstehend skizzierten Fälle betrafen die Verarbeitung rechtswidrig erlangter Daten durch Veröffentlichung in den Medien.

Es ist interessant, dass die DSRL prinzipiell nicht danach unterscheidet, ob die Daten öffentlich oder privat waren oder sind. In der Rechtssache *Satakunnan et al.* argumentierte die Generalanwältin, dass bei bereits veröffentlichten Angaben das Recht auf Privatsphäre in der Regel hinter der Meinungsfreiheit zurücktrete. Dennoch könne der Betroffene vor einer Weiterverarbeitung und -verbreitung geschützt sein, etwa im Falle von Fehlinformationen, Beleidigungen oder Informationen aus der Intimsphäre. Der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten dürfe „nicht dazu führen, dass die Ausnahmen vom Datenschutz eine offensichtlich unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Privatsphäre legitimieren“.<sup>64</sup>

Die Veröffentlichung eines Videos in einer Web 2.0-Umgebung beschäftigte 2010 ein Mailänder Gericht:<sup>65</sup> Es hatte zu entscheiden, ob sich vier Manager von *Google* strafbar gemacht hatten, weil sie über mehrere Wochen hinweg ein Video nicht gelöscht hatten, das die Misshandlung einer Person mit Down-Syndrom zeigte. Die Angeklagten sahen ihre Plattform *Google Video* in der Position des reinen Hosting-Providers, der für den hochgeladenen Inhalt nicht hafte.<sup>66</sup> Jede Person, die Videos hochlade, sei an die Geschäftsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über den Schutz der Privatsphäre gebunden. Das Gericht folgte der Argumentation, dass ein Anbieter, der lediglich den „Verbindungsdienst“ zur Verfügung stelle, nicht verpflichtet sei, die hochgeladenen Inhalte zu kontrollieren. Allerdings müsse er die Nutzer über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Achtung der Persönlichkeitsrechte informieren. Insbesondere beanstandete das Gericht, dass der Abgebildete nicht in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt habe. Zwar könne *Google* u. U. das Vorliegen einer Einwilligung nicht in jedem Einzelfall nachprüfen; das Unternehmen müsse aber zumindest sicherstellen, dass der den Inhalt hochladende Nutzer, der gleichzeitig als Inhalteanbieter (in dieser Doppelfunktion auch „*prosumer*“ genannt) auftrete, das Vorliegen einer solchen Einwilligung bestätige. Dies könne etwa durch eine entsprechende datenschutzrechtliche Belehrung, die vor jedem Einstellen eines Videos angezeigt werde und vom Nutzer zu bestätigen sei, geschehen.<sup>67</sup>

---

63) BVerfGE 66, 116 (zit. nach <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv066116.html>).

64) Schlussanträge der Generalanwältin, *Satamedia*, a. a. O., Rn. 124.

65) *Valentina Moscon*, Das Urteil gegen Google in Italien, IRIS 2010-6/35.

66) Vgl. Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. EG v. 17. Juli 2000, L 178, S. 1.

67) Der Betreiber eines Forums, über das ein Nutzer die im irischen Handelsregister öffentlich einsehbaren, persönlichen Daten eines Dritten veröffentlicht hatte, war nach Auffassung eines deutschen Gerichts dagegen selbst für die Datenverarbeitung verantwortlich, da das Bereithalten der Forenbeiträge zumindest auch in seinem „eigenen unternehmerischen Interesse“ lag (vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 2. August 2011, 7 U 134/10, zit. nach: <http://www.aufrecht.de/index.php?id=6988>). Allerdings durfte der Betreiber im konkreten Fall den Beitrag zum Abruf bereithalten, weil ein öffentliches, die Bekanntgabe der Daten gemäß § 28 Abs. 2 BDSG rechtfertigendes Informationsinteresse für Zwecke der Verbraucheraufklärung festgestellt wurde. Dasselbe ergebe sich auch aus einer grundrechtlichen Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.



### III. Medien und Nutzerdatenschutz

Personenbezogene Daten spielen auch in den Beziehungen der Medien zu ihren Nutzern eine Rolle. Anders als im Falle der Verarbeitung von Daten für journalistische Zwecke, verwenden die Medien Nutzerdaten zur Inhaltevermarktung. Dabei (wie auch in allen anderen nicht-journalistischen Beziehungen) müssen sie die Datenschutzvorschriften<sup>68</sup> beachten. Neben der „Allgemeinen Datenschutzrichtlinie“ 95/46/EG enthält die Richtlinie 2002/58/EG<sup>69</sup> Spezialregelungen zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation. Im Rahmen des sog. „TK-Review“<sup>70</sup> erfuhr die Richtlinie Änderungen, die in der Richtlinie 2009/136/EG<sup>71</sup> niedergelegt sind. Zu diesen gehört Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG, nach dem Informationen wie *Cookies* nur mit Einwilligung des Nutzers auf dessen Endgerät gespeichert oder von dort abgerufen werden dürfen. Welche besonderen Auswirkungen diese Bestimmungen auf die Aktivitäten der Medien bei der Bereitstellung und Vermarktung von Inhalten haben, wird im Folgenden skizziert.

#### 1. Traditionelle Medien

Der Medienkonsument ist Objekt vielfältiger Datenverarbeitungen. Eine vollständig anonyme Mediennutzung ist technisch zwar möglich, etwa beim Zeitungskauf am Kiosk oder dem terrestrischen oder satellitengebundenen freien Empfang von Rundfunkprogrammen. Aus praktischen oder rechtlichen Gründen werden aber häufig Vermarktungsmodelle genutzt, die mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden verbunden sind. Wer seine Tageszeitung frei Haus geliefert haben will, muss zumindest seinen Namen und seine Anschrift bekanntgeben. Die Wahl bestimmter Verbreitungswege, z. B. Kabelfernsehen, setzt ein Vertragsverhältnis mit Übertragungsdienstleistern (d. h. Kabelnetzbetreibern und/oder Plattformbetreibern) voraus, die für die Erbringung der Dienstleistung sowie zu Abrechnungszwecken die Bestandsdaten<sup>72</sup> ihrer Kunden benötigen.

Aber auch Inhaltenanbieter sind oftmals auf diese Daten angewiesen: Sieht das Geschäftsmodell die Finanzierung eines Medienangebots durch den Nutzer vor, muss dieser identifiziert werden können. Richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem konkreten Umfang der Nutzung (etwa bei Pay-per-view-Angeboten), sind zudem nutzungsabhängige Daten (Verkehrsdaten<sup>73</sup>) zu verarbeiten. Gleiches gilt etwa bei audiovisuellen Angeboten, die interaktive Zusatzdienste anbieten und daher über einen Rückkanal, der Informationen vom Nutzer an den Anbieter überträgt, verfügen müssen. Ein Beispiel hierfür stellt das sog. *Connected TV* dar.<sup>74</sup>

In manchen Staaten ist der (potentielle) Empfänger öffentlich-rechtlicher Angebote an deren Finanzierung beteiligt. Hängt eine Zahlungsverpflichtung von bestimmten Voraussetzungen ab,

---

68) Vgl. ausführlich zur Situation nach britischem Recht *Ian Walden/Lorna Woods*, *Broadcasting Privacy*, *Journal of Media Law* 2011 (Heft 1), S. 117 ff.

69) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. EG v. 31. Juli 2002, L 201, S. 37.

70) Vgl. hierzu *Sebastian Schweda*, *Der TK-Review: Neue Impulse für die audiovisuellen Medien?*, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), *Kommunikationsregulierung: Zwischen Infrastruktur und Inhalt*, IRIS *plus* 2009-10.

71) Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. EU v. 18. Dezember 2009, L 337, S. 11.

72) Mit Bestandsdaten sind personenbezogene Daten (i. S. v. Art. 2 lit. a DSRL, vgl. ZOOM, Abschnitt II. 2. a)) des Nutzers oder Anschlussinhabers gemeint, deren Verarbeitung durch den Diensteanbieter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, z. B. Name und Anschrift, ggf. Bankverbindung.

73) Vgl. die Definition in Art. 2 lit. b Richtlinie 2002/58/EG: Danach sind Verkehrsdaten „Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein elektronisches Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden“.

74) Vgl. hierzu *Sebastian Artymiak*, „Eine Einführung zu unterschiedlichen Formen audiovisueller Abrufdienste,“ in: IRIS Spezial, *Die Regulierung audiovisueller Abrufdienste: Chaos oder Kohärenz?*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Straßburg 2011 (im Erscheinen).

müssen auch hier personenbezogene Daten verarbeitet werden, um feststellen zu können, welcher Bürger der Zahlungsverpflichtung unterliegt, und ob er dieser ordnungsgemäß nachkommt. Dies gilt grundsätzlich sowohl für eine Gebührenpflicht, die an die Empfängereigenschaft anknüpft, als auch für eine haushaltsbezogene Abgabe.<sup>75</sup>

## 2. „Neue“ Medien

### a) Technische Grundlagen der Datenverarbeitung und rechtliche Einordnung

Zur Bereitstellung von Medieninhalten kann sich die Datenverarbeitung in vielen Fällen auf reine Bestandsdaten beschränken. Eine Auswertung des Nutzungsverhaltens ist lediglich dann erforderlich, wenn sich das Entgelt für den Zugang nach Art oder Umfang der Nutzung bemisst. Dies gilt grundsätzlich auch für die „neuen“ Medien, die über digitale Kommunikationsnetze angeboten werden. Die Nutzung paketvermittelter Datenübertragung, z. B. im Internet oder anderen IP-basierten Netzen, erfordert und erlaubt allerdings die Identifizierung jedes Kommunikationsendgeräts über eine eindeutige Adresse. Dies stellt sicher, dass eine Information ihren Weg vom Sender zum Empfänger findet. Um Übertragungsfehler so weit wie möglich auszuschließen, muss jedes fehlerfrei empfangene Datenpaket durch den Empfänger bestätigt werden. Dies bedeutet, dass bereits bei Übertragung nachvollziehbar wird, von welchem Endgerät aus über welchen Zeitraum Inhalte empfangen werden.<sup>76</sup>

Vertikal integrierte Unternehmen, die zugleich als Inhalteanbieter und als Internet-Zugangsanbieter oder Plattformbetreiber auftreten (etwa IPTV-Anbieter, die ihren Dienst über den unternehmenseigenen DSL-Zugang vermarkten), haben vor diesem Hintergrund Möglichkeiten, Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten miteinander zu verknüpfen.<sup>77</sup> Auf diese Weise erstellte Nutzerprofile geben Aufschluss darüber, mit welchem Anschluss zu welcher Zeit welche Inhalte aus dem eigenen Medienangebot abgerufen wurden.

Im Gegensatz zu den traditionellen Übertragungskanälen liefern bidirektionale Kommunikationswege ihren Rückkanal gleich mit: Interaktives Fernsehen oder Medienkonsum auf Abruf (z. B. Video on Demand) werden durch paketvermittelte Kommunikationstechnologien erheblich erleichtert. Der einzelne Nutzer erhält nur Zugang zu den Inhalten, wenn er sich zumindest gegenüber seinem Netzbetreiber ausweist – dies gilt auch dann, wenn die Dienste im Multicast-Verfahren<sup>78</sup> angeboten werden. Zur mobilen Nutzung werden lineare Fernsehdienste häufig über digitale Rundfunkübertragungstechnologien der DVB-Familie übertragen. Bei diesen Übertragungsstandards findet grundsätzlich keine bidirektionale Kommunikation, sondern klassischer Rundfunk im Sinne einer Signalabstrahlung „an alle“ statt. Interaktive Zusatzdienste werden nutzbar, soweit ein kombiniertes Endgerät verwendet wird, das auch Zugang zu einem (GSM/UMTS-) Mobilfunknetz bietet. Über dieses steht dem Nutzer ein Rückkanal im selben Endgerät zur Verfügung. Werden audiovisuelle Inhalte über UMTS oder andere drahtlose Internetzugänge (GPRS, WLAN, WiMAX) abgerufen, basiert dagegen bereits die Übertragung der Fernsehsignale auf einer bidirektionalen Kommunikationsverbindung.

75) Vgl. Christian M. Bron, „Finanzierung und Überwachung öffentlich-rechtlicher Angebote“, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Öffentlich-rechtliche Medien: Geld für Inhalte, IRIS plus 2010-4.

76) In der Rechtssache *Promusicae* stufte die Generalanwältin jedenfalls dynamisch vergebene IP-Adressen als Verkehrsdaten und (zumindest) die sich aus der Zuordnung von IP-Adresse zu Anschlussinhaber ergebende Information als personenbezogenes Datum ein (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin v. 18. Juli 2007, C-275/06, *Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU*, Rn. 61 und 63).

77) In Anlehnung an § 15 des deutschen Telemediengesetzes sind diejenigen personenbezogenen Daten eines Nutzers gemeint, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme eines Mediendienstes zu ermöglichen und abzurechnen, also beispielsweise Angaben zur Identifizierung des Nutzers, Nutzungszeiten und Informationen über die abgerufenen Inhalte.

78) Beim Multicast werden Inhalte von einem Sender zu mehreren Empfängern übertragen. Im Unterschied zu einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen zwei Endgeräten muss das Signal beim Multicast nur einmal ausgesendet, kann aber von mehreren Teilnehmern empfangen werden. Anders als beim Rundfunk („Broadcast“) genügt für den Empfang jedoch nicht die Auswahl des entsprechenden Sendekanals auf einem bereitgehaltenen Empfangsgerät, sondern es ist eine vorherige „Einwahl“ bei dem Übertragungsdienstleister erforderlich.

Auf niedrigeren und höheren Protokollschichten (nach dem OSI-Schichtenmodell) generiert die Nutzung des Mediendienstes oftmals weitere Daten, die eine Identifizierung z. B. auch bei einem Wechsel der IP-Adresse ermöglichen: Insbesondere auf den Anwendungsschichten ist eine Zuordnung zu einem Endgerät durch die seit langem verwendeten sog. (HTTP- oder Browser-)Cookies möglich: Eine vom Nutzer aufgerufene Website legt auf dem Rechner eine Datei ab und kann diese bei einem erneuten Besuch des Nutzers auf dieser oder einer anderen Website des Unternehmens wieder auslesen. Auch die bei der Verwendung der weit verbreiteten *Flash*-Technologie zur Anzeige von audiovisuellen Medieninhalten verwendeten „Flash-Cookies“ erlauben die Nachverfolgung der Nutzung von einem bestimmten Rechner aus. Schließlich setzen einer Studie<sup>79</sup> zufolge Websitebetreiber – darunter bis vor kurzem auch das US-Videoportal *Hulu.com* und der Musikdienst *spotify.com* – noch weitgehend unbekannt Technologien ein, die selbst bereits gelöschte Cookies wiederherstellen (sog. *Cookie-Respawning*) und eine besonders dauerhafte Identifizierung des Browsers ermöglichen (sog. „ewige Cookies“).

Zusätzliche Informationen sind mittels „Auslesens“ der verwendeten Browser- und Systemkonfiguration erhältlich, die der Browser bei jeder Seitenanfrage übermittelt und die in vielen Fällen bereits eine sehr genaue Eingrenzung des Endgeräts ermöglicht. Durch den bei einigen Browsern möglichen Abgleich der zuvor über diesen besuchten Internetseiten mit einer Liste bekannter Seiten kann ein Websitebetreiber zudem feststellen, ob ein Nutzer bereits das Angebot der Konkurrenz aufgerufen hat.<sup>80</sup> Tracking-Werkzeuge wie *Google Analytics* bieten den Anbietern die Möglichkeit einer nutzerspezifischen Analyse der Zugriffe auf die eigene Website. Die rechtliche Zulässigkeit derartiger Tools wird unterschiedlich bewertet.<sup>81</sup>

Unterhalb der „Vermittlungsschicht“, auf der das Internetprotokoll die Weiterleitung der Datenpakete sicherstellt, befindet sich nach dem OSI-Modell die Sicherheitsschicht. Auf dieser Ebene wird der Zugriff auf Netzwerkadapter über international einmalige, gerätespezifische sog. MAC-Adressen<sup>82</sup> gesteuert. Seit einiger Zeit sammelt Google sowohl während seiner Fahrten für den Bilderdienst Street View als auch mit Hilfe von Android-Smartphones weltweit die MAC-Adressen der Basisstationen von Funknetzwerken geringer Reichweite (*Wireless Local Area Networks* – WLAN). Handynutzer sollen damit auch ohne GPS ihre eigene Position ermitteln können. Im Juni 2011 wurde berichtet, dass zum Teil auch die MAC-Adressen privater Computer und Smartphones in die Datenbank aufgenommen wurden.<sup>83</sup>

Wegen der engen Verbindung der Nutzer zu ihren (insbesondere mobilen) Geräten sehen sowohl der EDSB als auch die Artikel-29-Arbeitsgruppe der Datenschutzbeauftragten die Zuordnungen von MAC-Adressen zu einem geographischen Standort als personenbezogene Daten an. Die Artikel-29-Arbeitsgruppe fordert für einen angemessenen Interessenausgleich ausreichende Garantien für die von der Datenverarbeitung Betroffenen, wie etwa eine einfache und dauerhafte *Opt-out*-Möglichkeit ohne Angabe zusätzlicher Daten. Auch müsse die Kennung (sog. *Single Station Identifier* – SSID) eines WLAN-Hotspots für die Zwecke der Geolokalisierung nicht verarbeitet werden.<sup>84</sup>

---

79) Vgl. Abstract unter: [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1898390](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1898390)

Die verwendeten Techniken basieren vor allem auf der (Zwischen-)Speicherung der Cookie-Informationen in anderen, dem Browser zugänglichen Speichersektoren des lokalen Rechners. Wird ein HTTP-Cookie einer Seite, die diese Techniken verwendet, gelöscht, so können seine Informationen z. B. per JavaScript aus den anderen Speicherbereichen ausgelesen und das HTTP-Cookie wiederhergestellt werden, ohne dass der Nutzer dies weiß oder darin eingewilligt hat.

80) Vgl. hierzu: *Dongseok Jang et al., An Empirical Study of Privacy-Violating Information Flows in JavaScript Web Applications*, abrufbar unter: <http://cseweb.ucsd.edu/~d1jang/papers/ccs10.pdf>

81) Siehe *Thomas Hoeren, Google Analytics – datenschutzrechtlich unbedenklich?*, ZD 2011, 3 ff. sowie jüngst <http://www.sueddeutsche.de/digital/umtrittener-web-statistikdienst-datenschuetzer-erlaubt-einsatz-von-google-analytics-1.1144297>

82) MAC steht hier für *Media Access Control*.

83) Vgl.: WLAN-MAC-Adressen: Googles langes Gedächtnis, 16. Juni 2011; <http://www.heise.de/netze/meldung/WLAN-MAC-Adressen-Googles-langes-Gedaechtnis-1261893.html>

84) Artikel-29-Datenschutzgruppe, Opinion 13/2011 v. 16. Mai 2011 on Geolocation services on smart mobile devices, WP 185, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp185\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp185_en.pdf), S. 17.

b) *Privatwirtschaftliche Interessen an der Datennutzung und der entsprechende Rechtsrahmen*

Die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Inhalte verarbeiteten Daten lassen sich für verschiedene Zwecke verwenden, die über die bloße Gewährleistung der ordnungsgemäßen Zugangsmöglichkeit zur Dienstleistung hinausgehen. Vor allem die Inhalteanbieter haben ein vitales Interesse an einer Nutzung der Daten, da sie diese oftmals für die Abrechnung kostenpflichtiger Dienste benötigen.

Aber auch bei kostenlos angebotenen Diensten bestehen kommerzielle Datennutzungsinteressen: Häufig finanzieren sich Medienangebote im Internet ausschließlich über Werbung. Als Gegenleistung für ihren finanziellen Beitrag erwarten die Werbekunden eine möglichst zielgruppengenaue Ansprache ihrer Klientel. Die Identifizierung von Nutzern in paketbasierten Netzen und die Verfolgung ihrer Aktivitäten über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen die Erstellung von Nutzerprofilen und lassen sich für an individuellen Interessen ausgerichtete Werbung verwenden. Da verhaltensorientierte Werbemaßnahmen als erfolversprechender gelten als zielgruppenunspezifische, kann der Werbeträger damit meist höhere Einnahmen erzielen.<sup>85</sup>

Datenschutzrechtlich begegnet diese Werbeform, für die sich der Begriff „*Online Behavioural Advertising*“ (OBA) etabliert hat, einigen Bedenken. Der EDSB bezeichnete die systematische Anwendung derartiger Techniken als „sehr zudringliche Praxis“ (*highly intrusive practice*).<sup>86</sup> Er beklagte in diesem Zusammenhang die „Erosion von Grundrechten und ein Marktversagen“. Bestimmte öffentliche Interessen seien bei der bisherigen Entwicklung des Internet offenbar nicht ausreichend berücksichtigt worden. Zur Beseitigung dieses Missstandes fordert er korrigierende rechtliche, selbstregulative<sup>87</sup> und technische Maßnahmen.

Werbende Unternehmen können Zielgruppen nicht nur über die Werbung in Drittangeboten, sondern auch mittels eigener Dienste ansprechen. Folgende Kampagne der US-amerikanischen Brauerei *Budweiser* erzielte jüngst größere Aufmerksamkeit: Der Konzern zeigte im August 2011 auf seiner britischen Facebook-Seite eine Partie des bislang eher unbekanntes Fußballvereins *Ascot United*. Wer das Spiel sehen wollte, musste den „Gefällt mir“-Button der Seite anklicken.<sup>88</sup>

Über diese Schaltfläche können bei *Facebook* registrierte Nutzer auf immer mehr Websites ihre Unterstützung für den Inhalt einer Seite oder dessen Anbieter öffentlich bekunden. Problematisch daran ist aus Datenschutzsicht vor allem, dass auch die Daten von nicht bei *Facebook* registrierten Nutzern, die eine Website mit einem solchen integrierten Button besuchen, verarbeitet werden können.

---

85) Zu den technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen siehe die Stellungnahme 2/2010 v. 22. Juni 2010 zur Werbung auf Basis von Behavioural Targeting, WP 171 der Artikel-29-Datenschutzgruppe: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2010/wp171\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2010/wp171_de.pdf), S. 4 f.

86) EDSB, Vortrag v. 7. Juli 2011 an der Universität Edinburgh, School of Law, „Do not track or right on track? – The privacy implications of online behavioural advertising“, abrufbar unter: [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Speeches/2011/11-07-07\\_Speech\\_Edinburgh\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Speeches/2011/11-07-07_Speech_Edinburgh_EN.pdf), S. 7.

87) Es gibt Initiativen der *European Advertising Standards Alliance* (vgl. „EASA Best Practice Recommendation on Online Behavioural Advertising“, 13. April 2011, [http://www.easa-alliance.org/binarydata.aspx?type=doc/EASA\\_BPR\\_OBA\\_12\\_APRIL\\_2011\\_CLEAN.pdf/download](http://www.easa-alliance.org/binarydata.aspx?type=doc/EASA_BPR_OBA_12_APRIL_2011_CLEAN.pdf/download)) und des *Interactive Advertising Board Europe* („IAB Europe EU Framework for Online Behavioural Advertising“, [http://www.iabeurope.eu/media/51925/iab%20europe%20oba%20framework\\_merged%20ii.pdf](http://www.iabeurope.eu/media/51925/iab%20europe%20oba%20framework_merged%20ii.pdf)). Diese hält der EDSB jedoch zumindest in Bezug auf die Verwendung von Cookies für unzureichend, da sie eher das bisherige „Opt-out“-Modell als den jetzt durch Richtlinie 2009/136/EG verfolgten „Opt-in“-Ansatz umsetzen; vgl. ebd., S. 6. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe kritisiert die Initiativen ebenfalls als unzureichend (vgl. Brief der Artikel-29-Datenschutzgruppe v. 3. August 2011, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2011/20110803\\_letter\\_to\\_oba\\_annexes.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2011/20110803_letter_to_oba_annexes.pdf)). Aus Jugendschutzgesichtspunkten haben sich einige Anbieter sozialer Netzwerke, darunter Facebook, MySpace und YouTube, selbst verpflichtet, die Einstellungen für den Schutz der Privatsphäre leicht auffindbar und zugänglich zu gestalten und die Profile Minderjähriger standardmäßig als „privat“ einzustufen; vgl. „Soziale Netzwerke: Kommission handelt Vereinbarung der wichtigsten Website-Anbieter aus“, Pressemitteilung v. 10. Februar 2009, IP/09/232, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/232&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>

88) Vgl. *Johannes Kuhn*, Provinzgekicke vor Millionen Zuschauern – Facebook entdeckt den Fußball, 18. August 2011, <http://www.sueddeutsche.de/digital/englische-pokalbegegnung-im-live-stream-facebook-sorgt-fuer-fussballtausch-in-der-provinz-1.1132389>

Strittig ist allerdings bereits, ob EU-Datenschutzrecht überhaupt auf die Datenverarbeitung durch US-Konzerne wie *Facebook* Anwendung findet. Wird dies bejaht, so wird weiter das anwendbare Recht diskutiert. Gilt das Recht Irlands, in dem sich die europäische *Facebook*-Niederlassung befindet, oder das des Landes, in dem sich der Nutzer aufhält?<sup>89</sup> Dessen ungeachtet hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) nun die Inhalteanbieter, die den „Gefällt mir“-Button auf ihren Seiten verwenden, ins Visier genommen: Laut ihres Arbeitspapier verstößt der Einbau der Schaltfläche auf in Deutschland gehosteten Websites gegen deutsches und europäisches Datenschutzrecht.<sup>90</sup> Die ULD rügt auch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2002/58/EG. Allein durch das Ansehen einer Website, die den Button enthalte, würden Cookies gesetzt und die IP-Adresse, browserspezifische Informationen sowie weitere Daten ohne wirksame Einwilligung des Nutzers verarbeitet. Die Behörde forderte die betreffenden Websitebetreiber auf, die Schaltfläche bis Ende September 2011 zu entfernen. Andernfalls könnten Bußgelder bis zu EUR 50.000 verhängt werden.

Speziell hinsichtlich der Verwendung von Cookies und anderen Maßnahmen zur Speicherung oder zum Abruf von Informationen im Endgerät des Nutzers bestimmt Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer ... seine Einwilligung gegeben hat. ...“

Die Einwilligung ist nur dann entbehrlich, wenn die Speicherung oder der Zugriff zum alleinigen Zweck der Nachrichtenübertragung geschieht, oder soweit dies für die Bereitstellung des Dienstes unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus sieht Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vor, dass der Nutzer im Einklang mit der DSRL insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung klar und umfassend aufzuklären ist. Die Einwilligung kann grundsätzlich „in jeder geeigneten Weise“ erteilt werden, bei der dem Nutzer eine freiwillige, spezifische und sachkundige Angabe seiner Wünsche ermöglicht wird.<sup>91</sup>

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung dieser Anforderungen schlägt der EDSB vor,<sup>92</sup> die Erklärung der Einwilligung über Browser-Einstellungen zu ermöglichen, wie dies auch Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2002/58/EG ausdrücklich zulässt. Eine entsprechende Lösung sollte nach der Auffassung des EDSB zugleich „benutzerfreundlich und wirksam“ sein. Die EU-Kommissarin für die Digitale Agenda hatte zuvor das auf einem „Opt-out“ basierende „do-not-track“-Modell, das in einigen neueren Browsern implementiert ist, gelobt. Der EDSB kritisierte diese Haltung und forderte den Einbau eines „privacy wizard“ in die Browser-Software, um sicherzustellen, dass der Nutzer vor der Nutzung die Datenschutzeinstellungen seinen Wünschen entsprechend vornehmen könne. Daneben sollten die Einstellungen standardmäßig die Speicherung von Cookies von Drittanbietern verhindern, solange der Nutzer sich nicht explizit anders entscheide. Dieses als „privacy by default“ bezeichnete Konzept könnte grundsätzlich auch bei anderen Formen des OBA, bei denen auf bestimmte Hard- und Software-Konfigurationen zurückgegriffen wird (z. B. Hardware-Digitaldecoder oder proprietäre TV-Software), Anwendung finden.

89) Zu dieser Frage *Thomas Stadler*, Gilt deutsches Datenschutzrecht für Facebook überhaupt?, 18. August 2011, <http://www.internet-law.de/2011/08/gilt-deutsches-datenschutzrecht-fur-facebook-uberhaupt.html>, der deutsches Datenschutzrecht auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten deutscher Nutzer durch Facebook für anwendbar hält.

90) ULD, Datenschutzrechtliche Bewertung der Reichweitenanalyse durch Facebook, 19. August 2011, abrufbar unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/facebook-ap-20110819.pdf>

91) Vgl. Erwägungsgrund 17 Richtlinie 2002/58/EG.

92) EDSB, a. a. O. (Fn. 86), S. 5 f.



## IV. Ausblick

Prinzipiell wird es für den Einzelnen immer einfacher, Zugang zur Medienöffentlichkeit zu erhalten. Insbesondere das Internet hat die Vermittlung von Informationen an einen im Voraus nicht bekannten, potenziell unbegrenzten Personenkreis erheblich erleichtert. Heutzutage stellt die Errichtung eines „Massenmediums“ (Blogs, Facebook-Seite) vor allem aufgrund der hierfür (meist kostenlos) zur Verfügung gestellten Hilfsmittel keine wirkliche organisatorische, technische oder finanzielle Hürde mehr dar. Dank Suchmaschinen und anderen Instrumenten ist die Auffindbarkeit der bereitgestellten Informationen nicht mehr von Medieninhalte aggregierenden Institutionen wie Presseunternehmen und Rundfunkveranstaltern abhängig, die dem Nutzer eine bekannte Plattform zur Verfügung stellen und ihm dadurch das Auffinden von Informationen erleichtern.

Die genannten Institutionen stellen aber traditionell nicht nur (fremde und eigene) Inhalte zusammen und machen diese zugänglich. Ihr besonderes Merkmal ist vielmehr, dass sie redaktionelle Verantwortung für die Informationen übernehmen. Bei ihrer Redaktionstätigkeit, die insbesondere das Sammeln, Prüfen, Gewichten, Einordnen, Aufbereiten und Anordnen von Daten umfasst, unterliegen sie rechtlichen und/oder selbstregulativen Sorgfaltspflichten und haben damit korrespondierende besondere Rechte. Fraglich ist, ob im Grundsatz angenommen werden kann, dass auch der Einzelne, der Inhalte auf *Facebook* oder entsprechenden Medien veröffentlicht, diese Aufgaben wahrnimmt. Jedenfalls wird an die mit seinen Aktivitäten verbundenen Verpflichtungen in der Regel nicht der gleiche Sorgfalthmaßstab wie für die klassischen Medien angelegt.

Legen die Mitgliedstaaten – wie vom EuGH gefordert – die in Art. 9 DSRL vorgesehene Möglichkeit, für zu journalistischen Zwecken erfolgende Datenverarbeitungen Ausnahmen vorzusehen, weit aus, so kann grundsätzlich jeder Einzelne, der sich journalistisch betätigt, in den Genuss dieses Privilegs kommen. Es muss allerdings bezweifelt werden, dass in den europäischen Staaten Einigkeit darüber herrscht, von welchen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen etwa ein einzelner *prosumer* entbunden werden kann.<sup>93</sup> Klare Kriterien zur Strukturierung und Konturierung des Abwägungsprozesses zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (und allgemeiner: der Persönlichkeit) und der Medienfreiheit scheinen (noch) zu fehlen. Dies mag auch mit den kulturellen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängen: Wie gesehen, scheinen einerseits skandinavische Länder den Schutzbedarf z. B. bei einkommensbezogenen Daten deutlich anders einzuschätzen als etwa Deutschland.<sup>94</sup> Andererseits gehen die Vorstellungen davon, was Journalismus ist, offenbar ebenfalls weit auseinander. Deshalb darf bezweifelt werden, ob es bei der Revision der DSRL zu einer stärkeren Harmonisierung des Art. 9 kommen kann.

Ebenso ungewiss erscheint derzeit, ob man es bei der Betrachtung des die Information originär Verbreitenden belassen oder auch die Rolle derjenigen beleuchten wird, die etwa durch Suchmaschinen oder Links Zugang zu diesen Informationen herstellen. Wird man auch sie als Verantwortliche einstufen und, falls ja, mit welchen Rechten und Pflichten? An dieser Stelle ist (wiederum) die eCommerce-Richtlinie mit den in ihr enthaltenen Haftungsprivilegien in die Überlegung einzustellen und u. U. ein sinnvoller Ausgleich zum Recht auf Datenschutz zu finden.

Wie dargestellt, geben die Entwicklungen bei den neuen Medien auch Anlass, den Schutz der personenbezogenen Daten von Nutzern zu thematisieren. Neben den von professionellen Medienunternehmen angebotenen Diensten betrifft dies erneut auch die Angebote, die jeder Einzelne – mit oder ohne Nutzung professioneller Plattformen wie YouTube oder Facebook – bereitstellen kann. Die Datenschutzproblematik weist auch hier mehrere Facetten auf. Besonders essenziell dürfte dabei die „Sandwich“-Position sein, in die der nicht-professionelle Anbieter häufig gerät: Bedient er sich für das Zur-Verfügung-Stellen seiner Medieninhalte einer professionellen Plattform, so entstehen datenschutzrechtlich relevante Beziehungen zu deren Anbieter.

93) Siehe zur Diskussion in Kanada über dieses Thema: <http://knightcenter.utexas.edu/blog/quebec-pushing-forward-controversial-proposal-define-professional-journalists>

94) Das strafbewehrte Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) erlaubt eine Offenbarung von Steuerdaten durch Amtsträger nur in eng begrenzten Ausnahmefällen.

Gleichzeitig wird der Schutz personenbezogener Daten auch im Verhältnis zu den Nutzern der von ihm veröffentlichten Informationen relevant. Die grundsätzliche Frage, welche Verantwortung den *prosumer* insbesondere in der zweiten Konstellation trifft, scheint weiterhin kaum beantwortet.<sup>95</sup> Eine große Rolle dürfte hierfür die erhebliche Unsicherheit darüber spielen, welche Kenntnis der *prosumer* von den Plattform-internen, datenverarbeitenden Prozessen überhaupt hat, und über welche Einflussmöglichkeiten er gegebenenfalls verfügt.

Es bleibt daher sehr spannend zu verfolgen, welche Lösungsansätze insbesondere im Rahmen der Revision der rechtlichen Instrumente von EU und Europarat für die zahlreichen Fragestellungen zu Medien und Datenschutz erörtert und verfolgt werden.

---

95) Zumindest dann, wenn der *prosumer* zugleich die Website betreibt, über die seine selbstproduzierten Inhalte verfügbar gehalten werden, muss er – als derjenige, der Zugriff auf die technischen Systeme zur Datenverarbeitung hat – gegenüber den Nutzern seines „Medienangebots“ alle datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten, die auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Dienstes anwendbar sind. Im europäischen Regelungskontext bedeutet dies vereinfacht, dass er für eine Verarbeitung der Nutzerdaten entweder der Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage bedarf.





# Interessenausgleich

Fragen zur Zulässigkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit füllen regelmäßig die Tagesordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Häufig befasst er sich dabei auch mit der Frage, inwieweit gerade das Interesse am Schutz der Privatsphäre einen Eingriff in die Rechte aus Art. 10 EMRK zulässt. Dabei geht es im Kern um so delikate Themen wie die Vorabzensur der Mediendienste oder irreparable Schädigungen des Rufs oder Privatlebens einer Person. Auch nationale Gerichte befassen sich unter verschiedenen Blickwinkeln mit diesen Themen. Deshalb geht es im ersten Teil der Berichterstattung nicht nur um die jüngsten Entscheidungen des Gerichtshofs, sondern auch um das deutsche Medienprivileg und eine Vorschrift des französischen Zivilgesetzbuchs zum Minderjährigenschutz.

Gerichtsentscheidungen sind aber nur ultima ratio, um einen Ausgleich zwischen Meinungsfreiheit und Datenschutz herbeizuführen. Alternativ kann beispielsweise das Recht auf Gegendarstellung, das im zweiten Teil der Berichterstattung im Vordergrund steht, zur Beilegung eines Konfliktes über die Veröffentlichung persönlicher Daten beitragen. Idealerweise sind Akteure aber bereits für den Umgang mit privaten Daten sensibilisiert, so dass Interessenkonflikte von Anfang an vermieden werden. Prävention durch Selbstregulierung ist das diesbezüglich relevante Thema des dritten Teils der Berichterstattung. Schließlich wurde ein vierter Teil angefügt, der sich mit sehr großmaschigen Überlegungen zur Regulierung des Internets bzw. der Vermeidung einer solchen Regulierung befasst. Die damit verknüpfte Frage lautet, ob das Internet im Hinblick auf die Nutzung personenbezogener Daten eine Sonderbehandlung erfordert.

## Grenzen der Informations- und Meinungsfreiheit

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

#### RTBF gegen Belgien

*Dirk Voorhoof  
Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

In einem Urteil vom 29. März 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens (RTBF) gegen Belgien einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt. Der Fall bezog sich auf eine einstweilige Verfügung, die von einem für dringende Beschwerden zuständigen Richter gegen RTBF erlassen worden war und die Ausstrahlung einer Sendung zum Thema medizinische Behandlungsfehler und Patientenrechte verhinderte. Die Verfügung untersagte die Ausstrahlung der Sendung bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung in einem Rechtsstreit zwischen einem in der Sendung genannten Arzt und RTBF. Da die Verfügung einen Eingriff der belgischen Justizbehörden in die freie Meinungsäußerung von RTBF darstellte, musste der EGMR zunächst prüfen, ob dieser Eingriff eine Rechtsgrundlage hatte. Obgleich Artikel 10 die vorherige Einschränkung der Übertragung nicht verbietet, erfordern derartige Einschränkungen einen besonders strengen gesetzlichen Rahmen, der sowohl eine sorgfältige Kontrolle des Umfangs der Verbote als auch eine wirksame gerichtliche Überprüfung gewährleistet, um jeglichem Missbrauch vorzubeugen. Da Nachrichten ein schnelllebiges Geschäft sind, kann die Verzögerung ihrer Veröffentlichung, selbst für eine kurze Dauer, sie ihrer gesamten Relevanz berauben.

Als der EGMR prüfte, ob der strittige Eingriff rechtlich begründet war, stellte er fest, dass die belgische Verfassung die Ahndung von im Rahmen der Ausübung der Meinungsfreiheit begangenen Verstößen erst dann zulässt, wenn sie begangen wurden und nicht vorher. Obwohl das Eingreifen des für dringende Beschwerden zuständigen Richters gemäß einigen Bestimmungen des belgischen Gerichtsgesetzbuchs allgemein zulässig war, herrschte in der Rechtsprechung Unstimmigkeit in Bezug auf die Möglichkeit des vorsorglichen Eingreifens dieses Richters in Fällen, in denen es um die freie Meinungsäußerung geht.

Die belgischen Rechtsvorschriften waren somit nicht eindeutig und es gab keine ständige Rechtsprechung, die RTBF in vernünftigem Maße hätte befähigen können, die möglichen Folgen der Ausstrahlung der betreffenden Sendung vorherzusehen. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass viele Menschen, die Angriffe gegen ihre Person in im Voraus angekündigten Fernsehsendungen fürchten, sich in Ermangelung einer eindeutigen und speziellen Regelung der vorsorglichen Einschränkungen der freien Meinungsäußerung an den für dringende Beschwerden zuständigen Richter wenden könnten, der jeweils unterschiedliche Entscheidungen für ihren Fall treffen könnte, was der Wahrung des Wesens der Freiheit der Informationsvermittlung nicht förderlich wäre. Obwohl der EGMR ein unterschiedliches Verfahren für audiovisuelle Medien und Printmedien an sich nicht für inakzeptabel hält, beispielsweise im Hinblick auf die Lizenzierung von Radio und Fernsehen, stimmte er der Entscheidung des belgischen Verfassungsgerichts nicht zu, das sich für die Ablehnung der Anwendung des grundlegenden verfassungsrechtlichen Schutzes gegen Zensur von Übertragungen ausgesprochen hatte. Dem Gerichtshof zufolge wirkte diese Unterscheidung künstlich, solange es keinen eindeutigen gesetzlichen Rahmen gab, der eine vorherige Einschränkung als eine Form von Sendezensur zuließ. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass der gesetzliche Rahmen in Verbindung mit der Rechtsprechung der belgischen Gerichte nicht die Voraussetzung der Voraussehbarkeit erfüllte, die in der Konvention gefordert ist. Da der beklagte Eingriff nicht als gesetzlich vorgeschrieben betrachtet werden konnte, handelte es sich folglich um einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention. Das Urteil beinhaltet ein wichtiges Signal an alle Mitgliedstaaten, die die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben: Vorherige Einschränkungen erfordern einen besonders strengen, eindeutigen und spezifischen gesetzlichen Rahmen, der sowohl

eine genaue Kontrolle des Umfangs der Verbote in Printmedien und für audiovisuelle Mediendienste als auch eine wirksame gerichtliche Überprüfung gewährleistet, um jeglichem Missbrauch durch die nationalen Behörden vorzubeugen.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache RTBF gegen Belgien (Nr. 50084/06) vom 29. März 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13171>

IRIS 2011-6/1

## Mosley gegen das Vereinigte Königreich

*Dirk Voorhoof*

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

In der Rechtssache Mosley gegen das Vereinigte Königreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass das Recht auf Privatsphäre, wie es durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert wird, nicht erfordert, dass Medien beabsichtigte Veröffentlichungen bei den Personen vorab anzukündigen, die darin vorkommen. Antragsteller in dieser Rechtssache ist Max Rufus Mosley, der frühere Präsident des Welt-Automobilverbands. 2008 veröffentlichte die Sonntagszeitung *News of the World* auf ihrer Titelseite einen Artikel mit der Überschrift „Formel-1-Boss veranstaltet wüste Nazi-Orgie mit 5 Prostituierten“; im Innenteil waren der Story weitere Seiten gewidmet, einschließlich Standbilder, die einer Videoaufzeichnung entnommen waren, die eine der Beteiligten an den sexuellen Handlungen heimlich aufgenommen hatte. Ein redaktionell bearbeiteter Auszug aus dem Video wurde neben Standbildern auch auf der Website der Zeitung veröffentlicht und anderweitig im Internet verbreitet. Mosley strengte ein Gerichtsverfahren gegen die Zeitung an und forderte Schadenersatz wegen Vertrauensbruchs und Eingriffs in die Privatsphäre. Darüber hinaus beantragte er eine einstweilige Verfügung, um *News of the World* die Zugänglichmachung der bearbeiteten Videoaufzeichnung auf ihrer Website zu untersagen. Der Oberste Gerichtshof (*High Court*) des Vereinigten Königreichs lehnte die einstweilige Verfügung ab, weil das Material nicht mehr privat sei, da es bereits ausgiebig in Druckmedien und im Internet veröffentlicht worden sei. In einem nachfolgenden Verfahren zur Privatsphäre befand der *High Court*, es gebe kein öffentliches Interesse und somit keine Rechtfertigung für die Veröffentlichung des strittigen Artikels und der begleitenden Bilder, die Mosleys Recht auf Privatsphäre verletzt hätten. *News of the World* wurde zur Zahlung von GBP 60.000 Schadenersatz an Mosley verurteilt.

Gestützt auf Art. 8 (Recht auf Privatsphäre) und Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Konvention erhob Mosley Klage beim EGMR, er bleibe ungeachtet der ihm gerichtlich zuerkannten finanziellen Entschädigung ein Opfer der Verletzung seiner Privatsphäre, da es keine rechtliche Pflicht für *News of the World* gebe, ihn vorab von der Absicht in Kenntnis zu setzen, Material über ihn zu veröffentlichen, wodurch er die Gelegenheit erhalten hätte, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen und die Veröffentlichung des Materials zu verhindern. Der Europäische Gerichtshof befand, die fraglichen Veröffentlichungen hätten tatsächlich zu einem offenkundigen und ungerechtfertigten Eingriff in Mosleys Privatleben geführt. Die zu klärende Frage war, ob eine rechtlich verbindliche Vorschrift zur Vorverständigung erforderlich ist. Der EGMR erinnerte daran, dass Staaten in Bezug auf die Maßnahmen, die sie zum Schutz der Privatsphäre von Bürgern ergreifen, einen gewissen Ermessensspielraum haben. Im Vereinigten Königreich ist das Recht auf Privatsphäre durch eine Reihe von Maßnahmen geschützt: Es gibt ein System der Selbstregulierung der Presse, Betroffene können Schadenersatz in zivilrechtlichen Verfahren verlangen, und wenn Privatpersonen von einer geplanten Veröffentlichung erfahren, die ihre Privatsphäre tangiert, können sie eine einstweilige Anordnung beantragen, um die Veröffentlichung

des Materials zu verhindern. Da eine Vorverständigungspflicht unweigerlich auch politische Berichterstattung und seriösen Journalismus betreffen würde, betonte der Gerichtshof, eine solche Maßnahme sei sehr sorgfältig zu prüfen. Darüber hinaus wurde im Vereinigten Königreich vor kurzem eine parlamentarische Untersuchung zu Fragen der Privatsphäre durchgeführt, und im daraus resultierenden Bericht wurde die Notwendigkeit einer Vorverständigungspflicht abgelehnt. Der Gerichtshof wies weiter darauf hin, Mosley habe nicht eine einzige Rechtsprechung genannt, in der eine Vorverständigungspflicht als solche existiere und auch keine internationalen Rechtstexte angeführt, die Staaten dazu auffordern, eine solche Pflicht einzuführen. Da zudem jede Verpflichtung zu einer Vorverständigung eine Ausnahme für den Fall zulassen müsste, dass öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen, müsste eine Zeitung die Möglichkeit haben, eine Privatperson nicht in Kenntnis zu setzen, wenn sie glaubt, nachfolgend ihre Entscheidung mit der Begründung eines öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung Information rechtfertigen zu können. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, eine eng definierte Ausnahme aufgrund öffentlichen Interesses würde den abschreckenden Charakter einer Vorverständigungspflicht verstärken. Eine Zeitung könnte sich dessen ungeachtet in einem System, in dem eine Vorverständigungspflicht gilt, dafür entscheiden, das Risiko einer Nichtverständigung einzugehen und dafür eine nachfolgende Geldstrafe zu zahlen. Der Gerichtshof unterstrich, jede Vorverständigungspflicht sei nur so wirksam wie die Strafen, die für deren Nichtbeachtung verhängt werden. Gleichzeitig betonte der EGMR aber auch, es müsse besondere Sorgfalt angewandt werden, wenn Beschränkungen erwogen werden, die als eine Art von Zensur vor der Veröffentlichung wirken könnten. Wengleich Geldstrafen und strafrechtliche Maßnahmen die Wirkung haben könnten, Vorverständigung zu fördern, hätten sie doch einen abschreckenden Effekt auf Journalismus einschließlich der politischen und investigativen Berichterstattung, die nach der Konvention beide einen hohen Schutz genießen. Ein derartiges Modell liefe daher Gefahr, nicht mit der in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit vereinbar zu sein. In Anbetracht des Abschreckungseffekts, den eine Vorverständigungspflicht hervorrufen könnte, der Zweifel ihrer Wirksamkeit und des großen Ermessensspielraums, der im Vereinigten Königreich in diesem Bereich besteht, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, Art. 8 verlange keine rechtsverbindliche Vorverständigungspflicht.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Mosley gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 48009/08 vom 10. Mai 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13310>

IRIS 2011-7/1

## **Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern**

*Dirk Voorhoof  
Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

Diese Rechtssache betrifft die Klage einer Rundfunkgesellschaft gegen verschiedene Entscheidungen der zyprischen Radio- und Fernsehbehörde, die gegen den Sender Sanktionen wegen Verstößen gegen die Rundfunkgesetze in ihren Sendungen verhängt hatte, und gegen die angebliche Unfairness der entsprechenden innerstaatlichen Verfahren. Die von der Behörde festgestellten Verstöße betrafen Werbung für Kinderspielzeug, die Dauer von Werbeunterbrechungen, die Platzierung von Sponsorennamen in Nachrichtensendungen, Produktplatzierungen in Comedy-Serien, Nachrichtensendungen, denen es an Objektivität fehlte oder die für Minderjährige ungeeignetes Material enthielten oder gegenüber Verbrechenopfern oder deren Angehörigen respektlos waren, Filme, Serien und Trailer, die beleidigende Bemerkungen, unangemessene Sprache oder für Kinder ungeeignete Gewaltszenen enthielten, sowie in einem gesonderten Fall rassistische und diskriminierende Bemerkungen in einer Unterhaltungsserie.

Sigma RTV gab im Wesentlichen an, dass ihm eine faire Anhörung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorenthalten worden sei, und berief sich auf Artikel 6 der Konvention.

[...]

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Vorwürfe von Sigma RTV in Bezug auf die Unzulänglichkeiten des Verfahrens vor der Behörde, einschließlich derjenigen im Hinblick auf die objektive Parteilichkeit und den Verstoß gegen das Gerechtigkeitsprinzip, der Überprüfung durch den obersten Gerichtshof unterworfen worden waren und dass der Umfang der Überprüfung durch den obersten Gerichtshof im Revisionsverfahren in der vorliegenden Sache ausreichend gewesen sei, um Artikel 6 der Konvention Genüge zu tun.

Der Gerichtshof wies auch die Klagen von Sigma RTV wegen Verstoßes gegen Artikel 10 der Konvention ab, denn alle Entscheidungen der Behörde hätten im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 gestanden, da die Sanktionen und Strafen gesetzlich vorgesehen, verhältnismäßig und durch legitime Ziele gerechtfertigt gewesen seien. Zu diesen Zielen zählen u.a. [...], die Notwendigkeit einer fairen und korrekten Darstellung von Tatsachen und Ereignissen sowie der Schutz des guten Rufes, der Ehre, des guten Namens und der Privatsphäre von Personen, die an der Sendung beteiligt oder von ihr betroffen sind. Der Gerichtshof befand daher, der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung von Sigma RTV könne in diesen Fällen als begründet betrachtet werden, da er in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte anderer notwendig gewesen sei. Daher erklärte der Gerichtshof die Klagen von Sigma RTV gemäß Artikel 10 gegen die Entscheidungen der Rundfunkbehörde für offensichtlich unbegründet und damit unzulässig. Ein Klagepunkt wurde in der Sache jedoch eingehender geprüft: Die Klage wegen des rassistischen und diskriminierenden Inhalts einer fiktionalen Serie. Der Gerichtshof unterstrich, dass er sich der Wichtigkeit der Bekämpfung rassistischer und geschlechtspezifischer Diskriminierung in all ihren Formen und Ausprägungen besonders bewusst sei und dass der Behörde angesichts der gründlichen Analyse auf innerstaatlicher Ebene nicht vorgeworfen werden könne, ihren Ermessensspielraum überschritten zu haben, auch wenn die Bemerkungen im Rahmen einer fiktionalen Unterhaltungsserie gefallen seien. Abschließend befand der Gerichtshof zur Verhältnismäßigkeit der strittigen Maßnahme, unter Berücksichtigung der Höhe der Strafe und der Tatsache, dass die Behörde bei der Verhängung der Strafe die wiederholten Übertretungen des Antragstellers in anderen Episoden derselben Serie in Rechnung gestellt habe, dass die verhängte Strafe (ca. EUR 3.500) dem verfolgten Zweck angemessen war. Somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

Schließlich wies der Gerichtshof auch die Klage wegen Diskriminierung von Sigma RTV ab, das als privater Fernsehveranstalter strengeren Regelungen, Einschränkungen und Kontrollen unterliege als die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft in Zypern, CyBC. [...]

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern, Nr. 32181/04 und 35122/05 vom 21. Juli 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13402>

IRIS 2011-8/3

## Sipoş gegen Rumänien

*Dirk Voorhoof  
Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

In einem bemerkenswerten Urteil ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluss gekommen, dass Rumänien gegen das Recht einer Journalistin auf Privatsphäre



verstoßen hat, als rumänische Gerichte den Direktor und die Koordinatorin der Pressestelle der rumänischen Fernsehgesellschaft SRTV vom Vorwurf der Verleumdung und Beleidigung freisprachen.

Der Fall betrifft eine Pressemitteilung der Geschäftsleitung des rumänischen Staatsfernsehkansals nach der Ablösung der Beschwerdeführerin Maria Sipos, aus einer Sendung im landesweiten Staatskanal România 1, die sie produziert und moderiert hatte. Nach ihrer Ablösung als Moderatorin gab Sipos, gegenüber der Presse verschiedene Erklärungen ab, in denen sie SRTV Zensur vorwarf. Der Sender reagierte darauf mit einer Pressemitteilung, in der er erläuterte, Sipos, sei wegen der Zuschauerquoten abgelöst worden. Die Pressemitteilung, die in sechs landesweiten Zeitungen zitiert wurde, erwähnte ferner den durch familiäre Probleme bedingten Gemütszustand von Sipos,, stellte ihr Urteilsvermögen in Frage, sprach von angeblich konfliktträchtigen Beziehungen zwischen ihr und ihren Kollegen und deutete an, sie sei Opfer politischer Manipulationen. Sipos, machte geltend, die Pressemitteilung von SRTV habe ihr Recht auf ihren guten Ruf verletzt, und stellte beim Bezirksgericht Bukarest gegen den Direktor des Kanals und die Koordinatorin der SRTV-Pressestelle Strafantrag wegen Beleidigung und Verleumdung. Das Kreisgericht Bukarest bestätigte, dass die Pressemitteilung verleumderische Aussagen über Sipos, enthielt, lehnte ihre Forderungen aber ab, da die Beschuldigten keine Beleidigung oder Verleumdung beabsichtigt und guten Glaubens gehandelt hätten.

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagte Sipos,, die rumänischen Behörden hätten gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 8 der Konvention verstoßen, ihr Recht auf Achtung ihres guten Rufes und ihres Privatlebens gegenüber den Aussagen in der Pressemitteilung von SRTV zu schützen. Unter Verweis auf die positiven Verpflichtungen eines Staates zur Gewährleistung der Achtung der Privatsphäre, selbst im Bereich der Beziehungen zwischen Privatpersonen, stellte der Gerichtshof klar, dass er zu entscheiden hatte, ob Rumänien zwischen dem Schutz des Rechts von Sipos, auf ihren guten Ruf und auf Achtung ihrer Privatsphäre einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) der Herausgeber der beanstandeten Pressemitteilung andererseits angemessen abgewogen habe. Der Gerichtshof prüfte dazu den Inhalt der Pressemitteilung und stellte dabei insbesondere fest, dass die Aussagen, die Sipos, als Opfer politischer Manipulationen darstellten, jeder faktischen Grundlage entbehrten, da es keine Anzeichen dafür gab, dass sie unter dem Einfluss bestimmter Interessengruppen gehandelt habe. Zu den Bemerkungen über ihren Gemütszustand stellte das Gericht fest, sie hätten auf Elementen ihres Privatlebens basiert, deren Offenlegung nicht notwendig erscheine. Die Einschätzung des Urteilsvermögens von Sipos, wiederum sei nicht als unverzichtbarer Beitrag zur in der Pressemitteilung dargelegten Position von SRTV zu betrachten, da sie auf Elementen des Privatlebens basiere, die der Geschäftsleitung von SRTV bekannt gewesen seien. Zwar sei eine Zivilklage angesichts der abschreckenden Wirkung strafrechtlicher Sanktionen angemessener gewesen, aber die Aussagen hätten die zulässigen Grenzen überschritten, und die rumänischen Gerichte hätten nicht angemessen zwischen dem Recht auf den guten Ruf und dem Recht auf freie Meinungsäußerung abgewogen. Somit liege ein Verstoß gegen Artikel 8 vor. Dafür wurde Sipos, ein Schadenersatz in Höhe von EUR 3.000 zugesprochen.

Als einziger Richter mit abweichendem Votum wies Richter Myer auf ein besonderes Problem im vorliegenden Fall hin. Obwohl die Dritte Kammer des Gerichtshofs anerkannt habe, dass strafrechtliche Sanktionen eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung haben und dass es angebrachter gewesen wäre, wenn die Beschwerdeführerin das ihr offenstehende Zivilverfahren angestrengt hätte, habe die Mehrheit des Gerichtshofs die strafrechtliche Sanktionierung des Direktors und der Pressesprecherin von SRTV als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet, um das Recht von Sipos, auf ihren guten Ruf und ihr Privatleben zu schützen, was im Widerspruch zur Entschließung 1577(2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats stehe, in der die Entkriminalisierung von Verleumdung und Beleidigung gefordert wird.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Sipos gegen Rumänien, Nr. 26125/04 vom 3. Mai 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15260>

## Deutschland

### BGH entscheidet zum Medienprivileg

Sebastian Schweda  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) jüngst mit Anwendungsbereich und Grenzen des sogenannten Medienprivilegs befasst, mit dem das Verhältnis von Datenschutz und Meinungsfreiheit definiert wird. In seinem Urteil vom 1. Februar 2011 gab der BGH der Medien- und Meinungsfreiheit den Vorrang gegenüber den vom Kläger geltend gemachten Interessen.

Geklagt hatte einer der beiden zu lebenslanger Haft verurteilten Mörder des Schauspielers Walter Sedlmayr (vgl. auch IRIS 2010-2/9). Der Verurteilte war im Januar 2008 auf Bewährung entlassen worden und beanstandete einen Artikel, den die Beklagte auf ihrem Nachrichtenportal im Internet veröffentlicht hatte. Die Meldung vom 12. April 2005 berichtete unter voller Nennung des Namens des Klägers darüber, dass das Landgericht Augsburg die Wiederaufnahme des Strafverfahrens prüfe. Dies wollte der Kläger verhindern, da er durch die Namensnennung sein Interesse an einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt sah. Nach seiner Auffassung müsste dieses Interesse höher bewertet werden als das Interesse der Beklagten an der Verbreitung des Namens. Das Landgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht bejahten einen Unterlassungsanspruch gegen die Portalbetreiberin.

Der BGH hob diese Urteile in der Revision auf und stellte klar, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung im vorliegenden Fall die Interessen des Straftäters überwiegen. Die Vorinstanzen hätten die besonderen Umstände nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abwägung ergebe, dass die von der Beklagten wahrgenommenen Interessen vorrangig zu bewerten seien: Zwar stelle das Bereithalten des Artikels einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Dieser sei aber nicht rechtswidrig. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Tat gewinne das Wiedereingliederungsinteresse des Täters bei der Abwägung zwar an Bedeutung. Die Beeinträchtigung durch die Namensnennung sei jedoch nicht erheblich: Die sachbezogene und objektive Darstellung wahrheitsgemäßer Aussagen über ein aufsehenerregendes Kapitalverbrechen an einem bekannten Schauspieler sei nicht geeignet, den Kläger „ewig an den Pranger“ zu stellen oder neu zu stigmatisieren“. Zudem war der Artikel im Archivbereich des Portals abgelegt und ausdrücklich als Altmeldung gekennzeichnet. Seine Kenntnisnahme setzte eine gezielte Suche nach der Information voraus. Der Täter habe aber keinen Anspruch auf vollständige Immunsierung. Ein generelles Löschesgebot aller früheren, den Täter identifizierenden Darstellungen der Tat würde „den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren“ und die Meinungs- und Medienfreiheit unzulässig einschränken. Weiter führt der BGH aus: „Zugunsten der Beklagten fällt darüber hinaus ins Gewicht, dass ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit besteht, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren [...]. Dementsprechend nehmen die Medien ihre Aufgabe, in Ausübung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken, auch dadurch wahr, dass sie nicht mehr aktuelle Veröffentlichungen für interessierte Mediennutzer verfügbar halten.“

Mit Blick auf das Verhältnis zum Datenschutzrecht hielt der BGH fest, dass vorliegend das Medienprivileg des Rundfunkstaatsvertrages (§ 57 Abs. 1 Satz 1 RStV) einschlägig und damit der Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingeschränkt sei (vgl. auch § 41 BDSG, der Art. 9 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zum Verhältnis von Datenschutz und Meinungsfreiheit umsetzt). Denn der Beitrag sei – wie es der RStV verlange – ausschließlich „zu eigenen journalistisch-redaktionellen [...] Zwecken“ bereitgehalten worden. Diese Voraussetzung sei gegeben, wenn die Veröffentlichung auf einen unbestimmten Personenkreis ziele und die Absicht einer Meinungsäußerung bestehe. Daher kommt es für die Frage, wer sich auf das Medienprivileg berufen kann, nicht auf die Form der Veröffentlichung, sondern ausschließlich auf die Tätigkeit selbst an, die eine publizistische sein muss. Auch Internetportale können sich somit auf diesen Schutz berufen.

Sehr klar formuliert der BGH die Notwendigkeit des Medienprivilegs, das seinen Ursprung in der verfassungsrechtlich garantierten Medienfreiheit hat, in einem zentralen Satz des Urteils: „Ohne die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils Betroffenen wäre journalistische Arbeit nicht möglich; die Presse könnte ihre in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen“.

- Urteil des BGH vom 1. Februar 2011 (Az. VI ZR 345/09)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13138>

IRIS 2011-5/12

## Frankreich

### **Ausstrahlungsverbot für Sendungen über Minderjährige in schwierigen Lebenssituationen ohne vorherige Genehmigung der Sorgeberechtigten**

*Amélie Blocman  
Légipresse*

Entsprechend seiner in Art. 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 übertragenen Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes sorgt der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde –CSA) sowohl für den Schutz der jungen Fernsehzuschauer als auch für den der jungen Teilnehmer an Fernsehsendungen. Vor diesem Hintergrund hat der CSA am 17. April 2007 einen Beschluss zu Auftritten von Minderjährigen in Fernsehsendungen gefasst, die nicht in die Kategorie Spielfilme und audiovisuelle Werke fallen (siehe Iris 2007-6/17). Im Beschluss wird die Notwendigkeit betont, dass Minderjährige ihre Meinung frei äußern dürfen. Die Fernsehsender werden verpflichtet, die Einwilligung sowohl der Sorgeberechtigten als auch des Minderjährigen selbst einzuholen. Aussagen von Minderjährigen dürfen weder hochgespielt noch lächerlich gemacht werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Drehbedingungen und Fragen altersgemäß sind und dass die Zukunft des Minderjährigen sowie seine persönliche Entfaltung durch den Fernsehauftritt nicht beeinträchtigt werden. Die Fernsehsender müssen ferner die Identität von Minderjährigen schützen, die sich in einer schwierigen privaten Lebenssituation befinden, wenn die Gefahr besteht, dass es infolge der Fernsehausstrahlung zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung der Jugendlichen kommt. Entsprechend diesen Grundsätzen hat sich der Fernsehsender TF1 in Artikel 13 seiner Vereinbarung mit dem CSA dazu verpflichtet, für die Anonymität von Minderjährigen zu sorgen, wenn ein Fernsehauftritt mit einem Minderjährigen, der sich in einer schwierigen privaten Lebenssituation befindet, ausgestrahlt werden soll, und gemäß dem französischen Zivilgesetzbuch (*Code civil*) vorab die Genehmigung der Sorgeberechtigten einzuholen.

Nach der Ausstrahlung einer Reportage mit dem Titel „Enfants à la dérive“ (Kinder auf Abwegen) bei TF1, im Rahmen derer ein Minderjähriger interviewt wurde, der der richterlichen Aufsicht unterstellt und dessen Identität unkenntlich gemacht worden war, sah sich der CSA dazu veranlasst, dem Sender eine Mahnung zukommen zu lassen, in der er TF1 aufforderte, besagte Vorschriften einzuhalten. Die Sendung war nämlich trotz schriftlichen Einspruchs der Mutter des Minderjährigen ausgestrahlt worden. Der Sender wandte sich zwecks Aufhebung dieser Mahnung an den Staatsrat mit der Begründung, die Entscheidung des CSA verstoße gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). In seinem Urteil vom 16. März 2011 erklärt der Staatsrat, das Verbot, ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten eine Sendung auszustrahlen, in der ein Minderjähriger in einer schwierigen privaten Lebenssituation auftritt, das sowohl in Art. 13 des Sendeungsvertrags als auch im Beschluss des CSA vom 17. April 2007 festgelegt sei, stehe nicht im Widerspruch zu Art. 10 Abs. 2 der EMRK. Dabei spiele keine Rolle, dass die Identität des Minderjährigen unkenntlich gemacht worden sei. Die elterliche Einwilligung gelte auch für diesen



Fall und stelle angesichts der Notwendigkeit des Schutzes von Kindern und Jugendlichen keine unverhältnismäßige Verletzung der freien Meinungsäußerung dar. Es gebe, so der Staatsrat, keinen Grund des Gemeinwohls, der rechtfertige, dass auf das Einholen der Einwilligung der Sorgeberechtigten verzichtet werden könne. Der Einspruch von TF1 wurde dementsprechend abgewiesen.

- *Conseil d'Etat (5<sup>e</sup> et 4<sup>e</sup> sous-sect.), 16 mars 2011 - TF1* (Staatsrat [4. und 5. Unterabteilungen], 16. März 2011 - TF1) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13215>

IRIS 2011-6/16

## Recht auf Gegendarstellung

### Island

#### Neues Mediengesetz in Island

*Páll Thórhallsson  
Gesetzgebungsabteilung, Büro des Premierministers,  
Universität Island und Reykjavik für Medienrecht*

Am 15. April 2011 hat das isländische Parlament ein neues Mediengesetz verabschiedet und damit einen siebenjährigen Kampf um die Inkraftsetzung eines solchen Gesetzes beigelegt. 2004 hatte der Präsident sein Veto gegen ein Mediengesetz eingelegt, das Eigentumsbeschränkungen vorsah. Seit dieser Zeit wurden unterschiedliche Fassungen an Mediengesetzvorlagen ins Parlament eingebracht, die bislang jedoch alle erfolglos geblieben waren.

Das Gesetz setzt die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste um. Darüber hinaus beinhaltet es viele weitere wichtige Änderungen zum bestehenden Rechtsrahmen für die Medien. Es ersetzt das Rundfunkgesetz aus dem Jahr 2000 sowie das Pressegesetz von 1956 und führt die verpflichtende Registrierung aller Medien in Island bei einer neuen Medienbehörde, dem Medienkomitee, ein. Der Begriff Medien wird definiert als eine beliebige Medieneinrichtung, die regelmäßig redaktionell bearbeitete Inhalte für die Öffentlichkeit bereitstellt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Medieninhalten ist. Dazu gehören Rundfunkmedien, Pressemedien und bestimmte Arten von elektronischen Medien, jedoch keine Blogs und sozialen Medien. [...]

Die inhaltlichen Anforderungen an die Medien sind jetzt stringenter als früher, wobei sie zum ersten Mal auch auf Print- und elektronische Medien angewandt werden. So ist etwa vorgesehen, dass die Mediendienstanbieter die Menschenrechte und Gleichberechtigung achten müssen. Sie müssen bei Nachrichten und nachrichtenbezogenen Sendungen objektiv und gewissenhaft sein und dafür sorgen, dass unterschiedliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, sowohl von Männern als von Frauen.

Der Schutz journalistischer Informationsquellen wurde gestärkt, und die Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung und zur Haftung für rechtswidrige Inhalte sind jetzt über alle Medien hinweg harmonisiert. [...]

- *Lög um fjölmiðla - Lög nr. 38 20. apríl 2011* (Mediengesetz Nr. 38 vom 20. April 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13180>

IRIS 2011-6/22

## Irland

### Regelung zum Recht auf Gegendarstellung eingeführt

*Damien McCallig*  
*School of Law, National University of Ireland, Galway*

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat am 3. Mai 2011 eine Regelung zum Recht auf Gegendarstellung veröffentlicht. Sie trat am 4. Mai 2011 in Kraft und sieht die Ausstrahlung einer Stellungnahme im Rahmen des Rechts auf Gegendarstellung vor. Diese wird die Berichtigung bereits gesendeter falscher Informationen erleichtern, die einen Angriff auf die Ehre oder den Ruf einer Person darstellten. Dieses Recht besteht nicht für falsche Tatsachen, die keinen Angriff auf die Ehre oder den Ruf einer Person darstellten. Die Regelung gilt lediglich für die Berichtigung von Tatsachen und sieht keine Verbreitung einer alternativen oder gegenteiligen Meinung vor.

Die BAI war gemäß Art. 49 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009 zur Ausarbeitung einer Regelung für die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung verpflichtet. Wie in Art. 49 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes vorgeschrieben, wurde im Januar 2011 ein Regelungsentwurf für das Recht auf Gegendarstellung veröffentlicht; die öffentliche Konsultation endete nach kurzer Frist am 4. Februar 2011.

Ziel der Regelung ist die Schaffung eines zeitgemäßen, zweckmäßigen und effizienten Mechanismus, der klar verständlich, angemessen und für alle Seiten gerecht ist. Die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung ist gebührenfrei und stellt für die betroffene Person eine Alternative zum Rechtsweg dar, um die Verbreitung sie betreffender falscher Tatsachen zu berichtigen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung hindert den Einzelnen nicht daran, im Hinblick auf eine Sendung gerichtliche Schritte einzuleiten. Ein wegen Verleumdung Beklagter kann jedoch versuchen, den Schadensersatz durch den Nachweis zu mindern, dass er ein Recht auf Gegendarstellung eingeräumt bzw. angeboten hat.

Art. 2 der Regelung beschreibt das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung ausführlich. Dazu zählt die Voraussetzung, dass der Antrag dem Rundfunkveranstalter schriftlich und üblicherweise spätestens 21 Tage nach der Ausstrahlung übermittelt werden muss. Art. 2 enthält auch die möglichen Ergebnisse eines Antrags auf Gegendarstellung. Wurde die Ablehnung eines Antrags beschlossen, muss der Rundfunkveranstalter den BAI-Einhaltungsausschuss in Kenntnis setzen.

In Art. 3 der Regelung werden die Informationen aufgeführt, die eine im Rahmen des Rechts auf Gegendarstellung getätigte Stellungnahme enthalten sollte sowie deren Form. Grundsätzlich sollte eine Gegendarstellung zu einer Zeit, in einer Form und mit einer Relevanz ausgestrahlt werden, die der ursprünglichen Sendung gleichwertig sind.

Eine Ablehnung eines Antrags auf Gegendarstellung kann überprüft werden (Paragraph 4). Der Antrag auf Überprüfung muss in Schriftform an das Compliance-Gremium des BAI gerichtet werden. Eine anfechtbare ablehnende Entscheidung kann sich auch ergeben, wenn ein Rundfunkveranstalter es versäumt, innerhalb von 10 Tagen eine Entscheidung zu treffen, wenn die Form einer Stellungnahme zur Gegendarstellung nicht genehmigt werden kann oder wenn ein Rundfunkveranstalter sich weigert, eine zuvor genehmigte Gegendarstellung auszustrahlen.

Wird eine Ablehnung durch das Compliance-Gremium für ungültig erklärt, muss ein Rundfunkveranstalter die Entscheidung innerhalb von 7 Tagen nach Benachrichtigung ausstrahlen. Unterlässt ein Rundfunkveranstalter die Ausstrahlung der Entscheidung, kann das Compliance-Gremium empfehlen, dass sich die BAI wegen einer geeigneten Verfügung an den *High Court* wendet, um die Einhaltung durch den Rundfunkveranstalter zu gewährleisten.

Die Regelung gilt für alle dem irischen Rundfunkrecht unterliegenden Rundfunkveranstalter. Sie gilt nicht für in anderen Ländern lizenzierte und in der Republik Irland weitgehend empfangene

Rundfunkveranstalter. Gemäß Art. 49 Abs. 27 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009 ist die BAI verpflichtet, das Funktionieren, die Effizienz und die Auswirkung der Regelung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre bzw. immer dann zu überprüfen, wenn sie durch den Minister für Kommunikation, Energie und Rohstoffe dazu aufgefordert wird.

- *Broadcasting Authority of Ireland, "BAI Right of Reply Scheme", 3 May 2011 (Broadcasting Authority of Ireland, "BAI Right of Reply Scheme", 3 May 2011* Irische Rundfunkbehörde (BAI), „BAI-Regelung zum Recht auf Gegendarstellung“, 3. Mai 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13326>

IRIS 2011-7/28

## Slowakei

### Pressegesetz geändert

*Jana Markechova  
Anwaltskanzlei Markechova*

Am 1. September 2011 ist das Gesetz Nr. 221/2011 Slg. zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 167/2008 Slg. über Zeitschriften und Nachrichtenagenturdienste (nachfolgend „Pressegesetz“) in Kraft getreten, das der Kulturminister am 15. Februar 2011 vorgeschlagen hatte.  
[...]

Vor allem wurde das Recht öffentlicher Amtsträger auf Gegendarstellungen im Hinblick auf Aussagen eingeschränkt, die sich auf ihre Amtsausübung beziehen (§ 8(2) der Änderung). Anzumerken ist jedoch, dass diese Einschränkung nicht für Sachaussagen gilt, die sich auf das private Handeln einer Person beziehen, die ein öffentliches Amt ausübt.

Die Änderung enthält zur Klarstellung eine Definition des Begriffs „öffentlicher Amtsträger“ und erläutert die Eigenschaften einer „Sachaussage“, gegen die betroffenen Personen das Recht auf Gegendarstellung zusteht, nämlich unwahre, unvollständige oder verzerrende Sachaussagen, die die Ehre, Würde oder Privatsphäre einer natürlichen Person oder den Namen oder guten Ruf einer juristischen Person betreffen. Nach der vorhergehenden Regelung bestand bei jeder Aussage unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt über eine natürliche oder juristische Person ein Recht auf Gegendarstellung; gleichzeitig konnten Betroffene auch das Recht auf Gegendarstellung und das Recht auf Richtigstellung in Anspruch nehmen. Mit der Änderung jedoch erlischt nach Veröffentlichung einer Gegendarstellung das Recht auf Richtigstellung in derselben Sache.

Andere wichtige Neuerungen, die mit der Änderung eingeführt wurden, betreffen das Ausmaß bestimmter Verpflichtungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Richtigstellungen, Gegendarstellungen und zusätzlichen Ankündigungen. Die Änderung führt ein breiteres Spektrum an Gründen ein, aus denen Zeitschriftenverlage und Presseagenturen deren Veröffentlichung ablehnen können. Die gemeinsame Basis, die eine Ablehnung der Veröffentlichung von Richtigstellungen, Gegendarstellungen und zusätzlichen Ankündigungen erlaubt, umfasst auch den Fall, dass eine solche Veröffentlichung die Begehung einer Straftat, eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit verursachen oder gegen die guten Sitten oder die gesetzlich geschützten Interessen Dritter verstoßen könnte.

Außerdem wurde mit der Änderung das Recht auf finanzielle Entschädigung für den Fall abgeschafft, dass eine Richtigstellung, Gegendarstellung oder zusätzliche Ankündigung

nicht veröffentlicht wird oder einige der Voraussetzungen für ihre Veröffentlichung nicht erfüllt sind.

[...]

- *Zákon z 29. júna 2011, ktorým sa mení a dopĺňa záko č. 167/2008 Z. z. o periodickej tlači a agentúrom spravodajstve a o zmene a doplnení niektorých zákonov (tlačový zákon) a ktorým sa mení zákon č. 308/2000 Z. z. o vysielaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z. z. o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov* (Gesetz Nr. 221/2011 Slg. vom 29. Juni 2011 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 167/2008 Slg. über Zeitschriften und Nachrichtenagenturdienste) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13454>

IRIS 2011-8/43

## Selbstregulierung

### Spanien

#### RTVA-Selbstregulierungskodex zur Fernsehberichterstattung über sexistische Gewalt

*Trinidad García Leiva  
Universidad Carlos III de Madrid*

Der Expertenrat von Canal Sur Televisión und Canal Sur 2, beides Kanäle des öffentlich-rechtlichen andalusischen Senders Radio y Televisión de Andalucía (RTVA), hat einen Kodex mit Empfehlungen und Richtlinien zur Geschlechtergleichstellung und zur Darstellung sexistischer Gewalt im Fernsehen erarbeitet. Er enthält eine Reihe von Prinzipien, die von den mit der Anstalt verbundenen Fachleuten zu befolgen sind, und wurde in breiter Abstimmung mit Sachverständigen aus den Bereichen Recht, Sicherheit und Soziologie sowie Organisationen für Gleichstellung und Schutz der Geschlechter entwickelt.

Bis Ende Juni 2011 wurde dem RTVA-Geschäftsführer Pablo Carrasco ein Selbstregulierungskodex für Informationen über sexistische Gewalt vorgelegt, durch den sexistischen Stereotypen und Gewalt in den Medien bekämpft und die Gleichstellungspolitik gestärkt werden soll. Das Dokument, das eng an die journalistische Ethik angelehnt ist, stellt die besten redaktionellen Praktiken für den audiovisuellen Bereich vor und antwortet auf die häufigsten Fragen und Unklarheiten in Bezug auf Sexismus, Gewalt und Privatsphäre.

Veranlasst wurde der Kodex, der die Verwendung einer nicht-sexistischen Sprache in den Medien, insbesondere in den Nachrichten, fördern soll, durch eine spezielle Konferenz über den Schutz Minderjähriger und die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen im Fernsehen, die von Canal Sur in Sevilla veranstaltet wurde. Diese Initiative ist eine der ersten ihrer Art in Spanien.

- *Código de los Profesionales de CSTV para la elaboración de informaciones sobre violencia machista* (Kodex des Expertenrats von Canal Sur Television für die Berichterstattung über sexistische Gewalt) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13404>

IRIS 2011-8/25

## Italien

### AGCOM-Beschluss und Selbstregulierungsregeln für die Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen

Manuela Branco  
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

Anfang 2008 verabschiedete die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM 2008 Beschluss Nr. 13/08/CSP unter Hinweis auf die Risiken durch das Nachstellen laufender Gerichtsverfahren im Fernsehen in Form von Dokudramen oder Dokufiktion auf spektakuläre und attraktive Art und Weise, um die Zuschauerquoten durch eine Art Medientribunal zu erhöhen, das echte Gerichte nahezu ersetzt und dabei die Objektivität und Unvoreingenommenheit von Informationen gefährdet.

Mit dem Beschluss legte die AGCOM auch eine Reihe von Leitlinien für eine ordnungsgemäße Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen fest. Eine übertriebene oder unrealistische Darstellung laufender Prozesse, die es Zuschauern erschwert, sich ein angemessenes Bild der Fakten zu verschaffen, ist zu vermeiden; einerseits darf das Recht auf Information nicht eingeschränkt werden, andererseits sollte auch die Unschuldsvermutung geschützt werden; bei der Bereitstellung von Informationen sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Genauigkeit, Fairness und des Schutzes der Menschenwürde zu beachten; zu vermeiden ist insbesondere die Darstellung persönlichen Leids als öffentliche Show; sind Minderjährige beteiligt, sind strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Neben diesem Beschluss hat die AGCOM die Rundfunkveranstalter aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem italienischen Journalistenverband einen Selbstregulierungskodex zu verabschieden, um die praktische Umsetzung und Durchsetzung dieser Kriterien sicherzustellen. Dieser Kodex wurde im Mai 2009 verabschiedet; er sieht zusätzlich zur Umsetzung der AGCOM-Vorschriften in konkrete Regeln für eine angemessene Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen die Einrichtung eines Ausschusses vor, der die Einhaltung der Regeln überwachen und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen soll.

Die erste Sitzung des Ausschusses fand am 17. Dezember 2009 statt. Am gleichen Tag trat auch der Selbstregulierungskodex in Kraft. Die Arbeitsverfahren des Ausschusses wurden am 18. Juli 2011 von den Unterzeichnern des Kodex verabschiedet und im Anschluss auf der Website der AGCOM veröffentlicht.

Nach diesen Verfahren kann jede Person, die der Meinung ist, dass ein Programm gegen diese Selbstregulierungsregeln verstößt, den Ausschuss über ein eigens hierfür bereitgestelltes Formular auf der AGCOM-Website ausführlich informieren. Der Ausschuss prüft zunächst alle Meldungen von Verstößen auf Vollständigkeit, Gültigkeit und Zulässigkeit. Danach wählt der Vorsitzende des Ausschusses einen AGCOM-Vertreter als Berichterstatter für die sich anschließende Untersuchung. Der Bericht wird an den betreffenden Sender übermittelt, der zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen sowie eine Anhörung innerhalb von 15 Tagen beantragen kann. Der Ausschuss beschafft sich zudem eine Aufzeichnung der beanstandeten Sendung.

Bei Ablauf der vorgesehenen Frist informiert der Berichterstatter den Vorsitzenden über den Abschluss der Untersuchung und stellt ihm alle relevanten Unterlagen per E-Mail zur Verfügung. Der Vorsitzende berät sich daraufhin mit dem Ausschuss, der mit absoluter Mehrheit eine Entscheidung trifft. Wird ein Verstoß gegen den Kodex festgestellt, hat der Sender die Zuschauer innerhalb einer angemessenen Frist hierüber zu informieren. Die Entscheidung des Ausschusses wird auf der Website der AGCOM veröffentlicht.

- *Delibera n. 13/08/CSP - Atto di indirizzo sulle corrette modalità di rappresentazione dei procedimenti giudiziari nelle trasmissioni radiotelevisive, Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana n. 39 del 15 febbraio 2008* (Beschluss Nr. 13/08/CSP - Leitlinien für eine ordnungsgemäße Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen, Amtsblatt Nr. 39 vom 15. Februar 2008  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15272>

- *Codice di autoregolamentazione in materia di rappresentazione di vicende giudiziarie nelle trasmissioni radiotelevisive sottoscritto 21 maggio 2009* (Selbstregulierungskodex für die Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen, unterzeichnet am 21. Mai 2009)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15373>
- *Regolamento di procedura del Comitato di applicazione del Codice di autoregolamentazione in materia di rappresentazioni televisive di vicende giudiziarie adottato il 18 luglio 2011* (Arbeitsverfahren des Ausschusses für die Durchsetzung des Selbstregulierungskodexes für die Darstellung von Gerichtsverfahren im Fernsehen, verabschiedet am 18. Juli 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15274>

IRIS 2011-9/27

## Frankreich

### Annahme einer „Charte des antennes“ bei France Télévisions

*Amélie Blocman  
Légipresse*

France Télévisions, der öffentlich-rechtliche Fernsehsender, hat eine „Charte des antennes“, einen Kodex für Fernsehjournalisten beschlossen. Wie der Generaldirektor des Senders, Rémy Pflimlin, verlautbarte, ist dies die erste Charta, die jemals von einer audiovisuellen Gruppe in Frankreich entwickelt wurde. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen spielt im demokratischen wie im sozialen und kulturellen Leben eine besondere Rolle. Die France Télévisions-Gruppe wollte daher die Grundprinzipien definieren, die für ihre Medienarbeit maßgeblich sind und an die sich alle Mitarbeiter halten müssen.

Der Text erinnert an die „ethischen Regeln und den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, die für die Sender der Holding gelten. Zu diesen Grundsätzen zählen die „Wahrhaftigkeit der Information“, „Transparenz“, „Unabhängigkeit und Informationsvielfalt“ sowie die „Berücksichtigung der Vielfalt der französischen Bevölkerung“. Angesichts einer wachsenden Flut von Informationen, vor allem durch das Internet, und der Nutzung von Suchmaschinen erinnert die Charta daran, dass Journalisten verpflichtet sind, „jede Information“ vor der Veröffentlichung im Sender auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dies gelte auch für alle Bilder, die verbreitet werden sollen: „Die Journalisten achten darauf, dass die Bilder, die verbreitet werden, die Personen oder Themen, die sie illustrieren sollen, nicht verfälschen.“ Um die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von France Télévisions zu wahren, sieht die Charta vor, dass diese „jede Situation vermeiden müssen, die Zweifel an der Unparteilichkeit des Unternehmens und seiner Unabhängigkeit gegenüber den ideologischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessensverbänden aufkommen lassen.“ Die festangestellten Mitarbeiter müssen darauf achten, dass ihre Beiträge „keine Schleichwerbung“ enthalten und dürfen weder „Geld, Geschenke, Boni, Reisen, Hoteleinladungen, Vergünstigungen oder Vorteile jeder Art entgegennehmen, die geeignet sein könnten, ihre Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit zu beeinträchtigen.“ Sie müssen auch bei der Nutzung von Blogs und sozialen Netzwerken darauf achten, dass die „berufsethischen Grundsätze der Journalisten gewahrt werden und dass sie durch ihre Äußerungen weder ihre eigene Glaubwürdigkeit noch die Glaubwürdigkeit des Unternehmens aufs Spiel setzen.“ Die Charta wurde ergänzt durch einen „Leitfaden der bewährten Praktiken für Mitarbeiter in sozialen Netzwerken“. So sollten „alle Mitarbeiter von France Télévision zu ihrem Unternehmen Stellung beziehen dürfen.“ Das Dokument enthält etwa ein Dutzend Punkte und erinnert daran, dass beleidigende, verleumderische und rassistische Kommentare ebenso verboten sind wie die Preisgabe interner oder vertraulicher und/oder verschlüsselter Informationen des Unternehmens. Außerdem sind die Mitarbeiter persönlich verantwortlich für die Inhalte, die sie veröffentlichen, ob in Blogs, Medien oder sozialen Netzwerken. Darüber hinaus wird den Journalisten empfohlen, auch über Twitter keine Nachrichten zu verbreiten, die sie



nicht auch im Sender veröffentlichen würden, grundsätzlich die Quelle einer Information anzugeben und Informationen immer erst zu überprüfen, bevor sie veröffentlicht werden. Auszüge aus der Charta sollen in den Tarifvertrag aufgenommen werden, der derzeit ausgehandelt wird.

- *Charte des antennes de France Télévisions* ("Charte des antennes" von France Télévisions)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15282>

IRIS 2011-9/19

## Internetregulierung und Meinungsfreiheit

### OSZE

#### Gemeinsame Erklärung der vier internationalen Sonderberichterstatter für den Schutz der freien Meinungsäußerung vom Juni 2011

*Toby Mendel  
Centre for Law and Democracy*

Am 1. Juni 2011 haben die vier Sonderbeauftragten zwischenstaatlicher Organisationen für den Schutz der Meinungsfreiheit, der UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, die OSZE-Vertreterin für Medienfreiheit, die OAS-Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und die Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Die Erklärung wurde mit Unterstützung des Centre for Law and Democracy (Zentrum für Recht und Demokratie) und ARTICLE 19 verabschiedet [...].

Einige der Sonderbeauftragten konzentrieren sich in den letzten Jahren stark auf das Internet, dem daher auch die Erklärung von 2011 gewidmet ist. Die OSZE-Vertreterin hat unter dem Titel „Meinungsfreiheit im Internet“ gerade eine große Umfrage zu Recht und Praxis der teilnehmenden Staaten in Bezug auf das Internet in Auftrag gegeben. Das Internet war auch Hauptthema des Jahresberichts 2011 des UN-Sonderberichterstatters an den Menschenrechtsrat.

Die Präambel der gemeinsamen Erklärung hebt sowohl den beispiellosen Einfluss des Internets bei der Umsetzung der freien Meinungsäußerung als auch die wachsenden Bedrohungen für die Freiheit des Internets hervor. Sie verweist auf die „transformative Natur“ des Internets für Menschen in allen Ländern der Welt. Einerseits verleihe es ihnen eine Stimme, andererseits eröffne es ihnen den Zugang zu Informationen. Noch immer hätten aber Milliarden von Menschen keinen guten oder überhaupt keinen Zugang zum Internet. Darüber hinaus hätten viele Staaten aktiv versucht, Internetinhalte zu kontrollieren, und andere hätten, teils sogar in gutem Glauben, die Freiheit des Internets extrem eingeschränkt. Einige Staaten hätten versucht, die „Verantwortung“ für die Überwachung des Internets an das immer breiter werdende Spektrum von Vermittlern zu „delegieren“, die Internetdienste anbieten.

Der Hauptteil der gemeinsamen Erklärung ist in sechs Abschnitte unterteilt: Allgemeine Prinzipien, Haftung von Vermittlern, Filterung und Sperrung, straf- und zivilrechtliche Haftung, Netzneutralität und Zugang zum Internet. Der erste Abschnitt enthält recht offensichtliche Aussagen: Meinungsfreiheit gelte auch im Internet, für andere Technologien konzipierte Regulierungssysteme könnten nicht einfach auf das Internet übertragen werden, Selbstregulierung könne ein wirksames Mittel gegen schädliche Äußerungen im Internet sein, und Sensibilisierung sei wichtig. Es ruft

dazu auf, der Entwicklung „alternativer, maßgeschneiderter Ansätze“ für das Internet mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Es erkennt vor allem die systemische Eigenschaft des Internets an und fordert, dass Bewertungen der Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen die generelle Fähigkeit des Internets berücksichtigen, „positive Ergebnisse der Meinungsfreiheit“ zu erzielen. [...]

- *Joint Declaration on Freedom of Expression and the Internet by the United Nations (UN) Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE) Representative on Freedom of the Media, the Organization of American States (OAS) Special Rapporteur on Freedom of Expression and the African Commission on Human and Peoples' Rights (ACHPR) Special Rapporteur on Freedom of Expression and Access to Information, 1 June 2011* (Gemeinsame Erklärung zur freien Meinungsäußerung und dem Internet vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen (UN) für freie Meinungsäußerung, der Vertreterin für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR), 1. Juni 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13400>

IRIS 2011-8/2

## **Gemeinschaft Unabhängiger Staaten:**

### **Modellgesetz zur Internetregulierung**

*Andrei Richter*

*Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau*

Die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die gegenwärtig aus Parlamentsabordnungen aus Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan, Moldau, der Russischen Föderation, Tadschikistan, der Ukraine und Weißrussland besteht, hat am 16. Mai 2011 ein Modellgesetz zu den Grundlagen der Internetregulierung ( « ») erlassen. Es umfasst drei Kapitel mit insgesamt 13 Artikeln.

Das Gesetz legt die Grundsätze und Zielsetzung für die Regulierung von Rechtsverhältnissen in Bezug auf die Internetnutzung sowie Verfahren für staatliche Beihilfen zu dessen Entwicklung und Regeln für die Bestimmung von Zeit und Ort rechtlich relevanter Handlungen unter Nutzung des Internets fest.

Das Modellgesetz enthält in Art. 2 Begriffsbestimmungen zu „Internet“, „Betreiber von Internetdiensten“, „nationales Internetsegment“ usw. Art. 5 umfasst rechtliche Regulierungsgrundsätze wie (1) den Schutz von Bürgerrechten und -freiheiten „einschließlich des Rechts zur Nutzung des Internets und auf Zugang zu dort abgelegten Informationen“, (2) die Berücksichtigung der Besonderheiten im Aufbau und der Entwicklung des Internets einschließlich bestehender internationaler Vorschriften und technischer Verfahren, (3) die Beschränkung staatlicher Regulierung auf Sachbereiche, die nicht durch internationale Normen oder Vorschriften geregelt sind, die von Selbstregulierungsorganisationen von Nutzern und Betreibern von Internetdiensten verabschiedet wurden oder aufgrund nationalen Rechts nicht geregelt werden können, sowie (4) die Nichtanwendung der Regulierung auf Rechtsverhältnisse, die mit der Entwicklung des Internets in Zusammenhang stehen und „keine persönlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Rechte und Interessen betreffen“.

Staatliche Stellen sind gehalten, Bedingungen für einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Internetzugang für alle Nutzer zu gewährleisten (Art. 7 und 10). Sie dürfen



keine „unbegründeten“ Einschränkungen der Tätigkeit der Betreiber von Internetdiensten und des Austauschs von Informationen über das Internet zulassen (Art. 7).

Die GUS-Mitgliedstaaten werden aufgerufen, Internetdienstebetreiber zu verpflichten, Daten über die Nutzer und die ihnen geleisteten Dienste für mindestens 12 Monate zu speichern und sie Gerichten und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen unter Nutzung des Internets auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Art. 13).

Art. 11 des Modellgesetzes bestimmt, dass rechtmäßige Handlungen unter Nutzung des Internets als auf dem staatlichen Hoheitsgebiet ausgeführt gelten, wenn eine solche Handlung, die zu rechtlichen Konsequenzen führt, von einer Person während ihres Aufenthalts in diesem Staat verübt wurde. Als Zeitpunkt einer solchen Handlung gilt der Zeitpunkt der ersten Handlung, die zu rechtlichen Konsequenzen führt.

- Модельный закон „Об основах регулирования Интернета“ (Modellgesetz zu den Grundlagen der Internetregulierung, verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung der Interparlamentarischen Versammlung der GUS (Verordnung Nr. 36-9 vom 16. Mai 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13446>

IRIS 2011-8/10



# Der Rechtsrahmen für die Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

Sebastian Schweda,  
Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Aus dem Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten ergeben sich Rechtsfragen zur Reichweite und gegenseitigen Abgrenzung dieser Rechte. Sie wurden im Leitbeitrag<sup>1</sup> bereits in ihrem praktischen Kontext behandelt. Der vorliegende ZOOM erklärt in seinen ersten beiden Teilen den rechtlichen Rahmen, den der Europarat und die Europäische Union ihren jeweiligen Mitgliedstaaten insoweit generell vorgeben. Der dritte Teil illustriert anhand der deutschen Rechtsordnung rechtliche und koregulative Maßnahmen, die dem Ausgleich der betroffenen Rechte dienen.

Die Beziehungen zwischen den Medien und den von journalistischer Tätigkeit Betroffenen bzw. zwischen den Medien und ihren Nutzern sind grundrechtssensibel: Einerseits stellen Grundrechte, die den Individuen bestimmte Freiheiten garantieren, Abwehrrechte gegenüber dem Staat dar und definieren damit den (weiten) Spielraum, in dem sich die Rechtsträger grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen bewegen dürfen. Andererseits sind Grundrechte aber auch Schutzrechte, die den Staat verpflichten, die Rechtssphäre Einzelner von unzulässigen Eingriffen durch Dritte abzuschirmen.<sup>2</sup> Der Rahmen, innerhalb dessen die Grund- und Menschenrechte in diesem Spannungsfeld im Einzelfall auszubalancieren sind, wird im europäischen Kontext hauptsächlich durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) des Europarates und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)<sup>3</sup> abgesteckt.

Die Grundrechte zum Schutz der Medien finden sich insbesondere in Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 11 GRCh. Die Rechte der Betroffenen auf Schutz von Persönlichkeit und Privatsphäre werden durch die Schrankenbestimmungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK<sup>4</sup> und Art. 11 i. V. m. Art. 52 GRCh gewahrt sowie durch eigenständige Grundrechte in Art. 8 EMRK und Art. 7, 8 GRCh garantiert.

Der Umfang dieser Rechte wird nachfolgend skizziert. Konkretisierungen durch Europaratsübereinkommen, Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats sowie das EU-Sekundärrecht werden in diese Darstellung einbezogen.

---

1) Alexander Scheuer/Sebastian Schweda, „Der Schutz personenbezogener Daten und die Medien“, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Die Grenzen der Nutzung persönlicher Daten, IRIS plus, 2011-6, S. 7.

2) Vgl. hierzu Achim Seifert, „Die horizontale Wirkung von Grundrechten“, EuZW 2011, 696 ff.

3) ABl. EU v. 14. Dezember 2007, C 303, S. 17 ff.

Das Amtsblatt der EU und das Amtsblatt der EG sind abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu>

4) Schrankennormen wie die des Art. 10 Abs. 2 EMRK beschreiben den Rahmen, innerhalb dessen nach der EMRK die Einschränkung des Schutzbereichs eines Grundrechts (hier: der Meinungsfreiheit) durch staatliches Handeln gerechtfertigt werden kann.

## I. Rechte der Medien

### 1. Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte

Art. 10 Abs. 1 EMRK hat folgenden Wortlaut:

„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“

Die ersten beiden Sätze übernimmt Art. 11 Abs. 1 GRCh wortgleich. Der in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK enthaltene Verweis auf Genehmigungsverfahren u. a. für die Aufnahme der Rundfunkstätigkeit findet sich in der GRCh nicht. Andererseits betont Art. 11 Abs. 2 GRCh:

„Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

Obwohl im Wortlaut nicht explizit genannt, kennt auch Art. 10 EMRK nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) die Medienfreiheit (insbesondere mit Bezug auf Presse und Rundfunk) als besondere Ausprägung der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Medienvielfalt ist vom EGMR als eines der schutzwürdigen „Rechte anderer“ im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 EMRK anerkannt.<sup>5</sup> Garant des Pluralismus – insbesondere in den audiovisuellen Medien – sei letztlich der Staat.<sup>6</sup>

Das Recht auf freie Meinungsäußerung definieren Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK bzw. wortgleich Art. 11 Abs. 1 S. 2 GRCh näher, indem sie zwischen der Meinungsfreiheit (also der Freiheit, eine Meinung zu haben) und der Freiheit des Empfangs und der Weitergabe von „Informationen und Ideen“ differenzieren. Innerhalb dieser letzteren Freiheit wird folglich zwischen der freien Informationsbeschaffung und der freien Informationsweitergabe unterschieden. Das Recht der Informationsbeschaffung (sog. passive Informationsfreiheit) beinhaltet das Recht, sich um allgemein zugängliche Informationen zu bemühen, ohne dabei vom Staat unverhältnismäßig beschränkt zu werden. Der Staat selbst muss nach diesem Verständnis generell zwar keine vertraulichen Informationen öffentlich machen, aber er muss dafür sorgen, dass es möglich ist, sich über die wesentlichen Fragen zu informieren. Das Recht zur Weitergabe von Informationen (sog. aktive Informationsfreiheit) ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung.<sup>7</sup>

Die Pressefreiheit ist nach allgemeinem Verständnis<sup>8</sup> – ungeachtet der fehlenden ausdrücklichen Erwähnung – durch Art. 10 Abs. 1 EMRK gesondert geschützt: Ihr – insoweit eigenständiger – Schutzbereich erstreckt sich auf periodisch erscheinende Druckwerke, während einmalige Druckerzeugnisse wie Bücher oder Flugblätter in den Schutzbereich der (allgemeinen) Meinungsäußerungsfreiheit fallen.<sup>9</sup> Umfasst ist der gesamte Vorgang im Zusammenhang mit der Erstellung des Druckerzeugnisses, insbesondere die journalistische Recherche und die Publikation von

5) Vgl. EGMR, Urt. v. 28. März 1990, *Groppera Radio AG et al. gegen Schweiz*, Nr. 10890/84, Rn. 69 f. Zu den Einschränkungsmöglichkeiten der Meinungsfreiheit vgl. unten II. 1.

6) EGMR, Urt. v. 24. November 1993, *Informationsverein Lentia et al gegen Österreich*, Nr. 13914/88 u. a., Rn. 38, insbesondere hinsichtlich audiovisueller Medien.

7) *Christoph Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., München/Basel/Wien, 2009, § 23 I 2 b, Rn. 5, S. 269.

8) Der EGMR hat sich mit dem Umfang der Pressefreiheit vielfach auseinandergesetzt; instruktiv z. B. Urt. v. 26. April 1979, *Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich (I)*, Nr. 6538/74; Urt. v. 25. März 1985, *Barthold gegen Deutschland*, Nr. 8734/79. Die Urteile des EGMR sind abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>

9) *Grabenwarter*, a. a. O., § 23 I 2 c, Rn. 7, S. 270. Der EGMR geht von einer Einbeziehung der Presse in den Schutzbereich aus und betont die besondere Bedeutung des Schutzes der Presse; vgl. EGMR, Urt. v. 27. März 1996, *Goodwin gegen UK*, Nr. 17488/90, Rn. 39. Dieser besondere Schutz manifestiert sich vor allem bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der besonderen Anforderungen an eine Eingriffsrechtfertigung.

erlangten Informationen.<sup>10</sup> Aber auch der Schutz des – in dieser IRIS *plus* nicht näher behandelten – Redaktionsgeheimnisses fällt unter die Pressefreiheit. Auf sie kann sich nicht nur der Journalist, sondern auch der Verleger berufen.<sup>11</sup>

Zu der von Art. 10 EMRK ebenfalls geschützten Rundfunkfreiheit zählt die Verbreitung von Informationen und Ideen sowohl durch Hörfunk als auch Fernsehen, unabhängig von der Art der gewählten Verbreitungstechnologie. Geschützt sind – ähnlich wie bei der Pressefreiheit – sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Rundfunkveranstaltung.

Seit dem Urteil des EGMR in der Sache *Lingens gegen Österreich*<sup>12</sup> ist geklärt, dass in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 Abs. 1 EMRK<sup>13</sup> sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile fallen. Tatsachenbehauptungen müssen allerdings dem Wahrheitsbeweis zugänglich sein, um vor Eingriffen geschützt zu sein, wohingegen dies für Werturteile wie dasjenige, um das sich der Rechtsstreit vorliegend drehte, grundsätzlich nicht gilt.<sup>14</sup>

Die durch journalistische Tätigkeit Betroffenen werden durch Art. 8 EMRK und die Parallelnormen Art. 7 und 8 der GRCh – das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz der eigenen personenbezogenen Daten – geschützt. Der Umfang dieses Schutzes wird unter Punkt II. dieses Beitrags erörtert. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass auch diese Grundrechte nicht schrankenlos gewährleistet werden. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist ein Eingriff insbesondere zulässig, soweit er

„gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist ... zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Begrenzungen der genannten Charta-Grundrechte sind an der allgemeinen Schranke des Art. 52 Abs. 1 GRCh zu messen. Danach müssen sie

„gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und ... den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“

Wegen Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 GRCh darf sich dabei keine Verringerung des durch die EMRK gewährleisteten Schutzniveaus ergeben. Mit den „Rechten und Freiheiten anderer“, die zu einer Begrenzung der Rechte aus Art. 7 und 8 GRCh herangezogen werden können, sind solche der EMRK bzw. der GRCh gemeint. Sowohl nach der EMRK als auch der GRCh müssen Einschränkungen durch Gesetz bestimmt sein. Zudem wird verlangt, dass sie „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ bzw. „erforderlich“ sind und die Verhältnismäßigkeit wahren. Der EGMR prüft hier, ob die von den nationalen Gerichten oder Behörden für einen Eingriff zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer herangezogenen Argumente „relevant und ausreichend“ für die Zwecke von Art. 8 Abs. 2 EMRK sind.<sup>15</sup>

10) Vgl. zu den Einzelheiten Abschnitt II. im Leitbeitrag.

11) EGMR, Urt. v. 11. Januar 2000, *NEWS Verlags GmbH gegen Österreich*, Nr. 31457/96.

12) EGMR, Urt. v. 8. Juli 1986, *Lingens gegen Österreich*, Nr. 9815/02.

13) Zum Umfang des Schutzes durch Art. 11 GRCh existiert bislang noch keine vergleichbar umfangreiche Rechtsprechung wie zu Art. 10 Abs. 1 EMRK. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 3 EUV (in der konsolidierten Fassung des Vertrages von Lissabon) sind jedoch zur Auslegung der Rechte der GRCh die Bestimmungen des Titels VII GRCh und die rechtshistorischen Erläuterungen zur Ausarbeitung der GRCh heranzuziehen.

14) Auf der Rechtfertigungsebene berücksichtigt der EGMR jedoch, ob für das geäußerte Werturteil eine ausreichende Tatsachenbasis existiert. Ein Werturteil, das überhaupt nicht von Tatsachen gestützt wird, könne „exzessiv“ sein; vgl. EGMR, Urt. v. 27. Mai 2001, *Jerusalem gegen Österreich*, Nr. 26958/95, Ziff. 43; Urt. v. 26. April 1995, *Prager und Oberschlick gegen Österreich*, Nr. 15974/90, Ziff. 37.

Während der EGMR den Fall *Lingens* allein auf der Grundlage des Art. 10 EMRK löste, wog er in der Rechtssache *Pfeifer* (EGMR, Urt. v. 15. Februar 2008, *Pfeifer gegen Österreich*, Nr. 12556/03) auf der Basis des Art. 8 EMRK das Recht auf Schutz der Persönlichkeit gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung ab und stellte im Ergebnis einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest, weil Österreich den guten Ruf des Journalisten *Pfeifer* nicht ausreichend geschützt habe.

15) Vgl. z. B. EGMR, Urt. v. 8. Juli 2003, *Sahin gegen Deutschland*, 30943/96, Rn. 63.

Als Teil der passiven Informationsfreiheit sieht Art. 42 GRCh ein „Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ vor, das Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Wesentlichen wiederholt. Eine Konkretisierung des Rechts aus Art. 15 AEUV wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten der EU vorgenommen.<sup>16</sup>

Das Verhältnis zwischen Informationsfreiheit und Schutz der Privatsphäre wurde jüngst in einem Fall virulent, in dem von der Kommission die Herausgabe einer ungeschwärzten Namensliste unter Berufung auf die vorstehend genannte Verordnung verlangt wurde. Da die Kommission die Herausgabe verweigert hatte, hatte sich die Klägerin an das Gericht der EU (EuG) gewandt. Das EuG hatte der Klägerin Recht gegeben und sich maßgeblich darauf gestützt, dass Art. 8 EMRK dem Zugang zu den persönlichen Daten nicht entgegenstehe.<sup>17</sup> Der EuGH hob diese Entscheidung auf und stellte darauf ab, dass etwaige Beeinträchtigungen der Privatsphäre oder der Integrität des Einzelnen „stets nach den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung Nr. 45/2001“<sup>18</sup> zu beurteilen seien. Die Klägerin habe die Notwendigkeit der Datenübermittlung nicht ausreichend begründet. Der Kommission sei daher die Prüfung, ob von den Bestimmungen der EG-Datenschutz-Verordnung abgewichen werden könne, nicht möglich gewesen.<sup>19</sup>

## 2. „Sonstiges Europarecht“

Das EU-Recht formuliert insbesondere für den audiovisuellen Sektor inhaltliche Vorgaben: Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>20</sup> beinhaltet – neben Beschränkungen für bestimmte Werbeformen und Meinungsäußerungen wie „Hasreden“ und pornografische Angebote – auch Vorgaben zum Recht auf Gegendarstellung (dazu näher unten II. 2. b)).

Der Europarat hat zahlreiche Rechtsakte zur Gewährleistung von Meinungsäußerungs-, Medien- und Informationsfreiheit erlassen. In einer Vielzahl an Empfehlungen hat das Ministerkomitee zu Einzelfragen der Ausgestaltung dieser Rechte Stellung bezogen.

Die Empfehlung Nr. R(81)19 über den Zugang zu Informationen im Besitz öffentlicher Behörden<sup>21</sup> und die Empfehlung Nr. Rec(2002)2 über den Zugang zu offiziellen Dokumenten haben die Förderung der Informationsfreiheit im Blick.<sup>22</sup> Ausnahmen von der generell postulierten Zugangsfreiheit können u. a. zum Schutz der Privatsphäre oder anderer legitimer privater Interessen vorgesehen werden, wenn sie gesetzlich festgelegt, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und angemessen für das verfolgte Ziel sind.

Die Empfehlung Nr. Rec(2003)13 über die Bereitstellung von Informationen über strafrechtliche Verfahren durch die Medien konkretisiert die Rechte der Medien im Hinblick auf die erforderliche Wahrung von Persönlichkeitsrechten Betroffener und deren Recht auf Privatheit.<sup>23</sup> Sie erkennt das

16) Verordnung Nr. (EG) 1049/2001, vgl. Leitbeitrag, Fn. 10.

17) EuG, T-194/04, Urt. v. 8. November 2007, *Bavarian Lager gegen Kommission*. Die Entscheidungen der Gerichte der EG/EU sind abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/>

18) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. EG v. 12. Januar 2001, L 8, S. 1 ff. Die Bestimmungen sind, soweit zweckmäßig, in weiten Teilen an die Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Darüber hinaus enthalten die Art. 34 ff. Regeln zu Daten- und Privatsphärenschutz in den internen Telekommunikationsnetzen der EU-Organe und –einrichtungen, die den relevanten Normen der Richtlinie 2002/58/EG nachempfunden sind. Vgl. hierzu unten II. 2. a)

19) EuGH, Urt. v. 29. Juni 2010, Rs. C-28/08 P, *Kommission gegen Bavarian Lager*.

20) Richtlinie 2010/13/EU, vgl. Leitbeitrag, Fn. 8.

21) Empfehlung R. (81)19 vom 25. November 1981 des Ministerkomitees des Europarates über den Zugang zu Informationen, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden. Die Dokumente des Europarates sind abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/>

22) Empfehlung Rec (2002)2 vom 21. Februar 2001 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Zugang zu offiziellen Dokumenten & Erläuterndes Memorandum.

23) Empfehlung R(2003)13 vom 10. July 2003 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Informationen und Meinungen seitens der Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren.



Recht der Medien an, Informationen über die Aktivitäten der Justizbehörden und Polizeidienste zu erhalten und insbesondere über die Arbeitsweise der Strafgerichtsbarkeit zu berichten. Dabei soll der Empfehlung zufolge jedoch die Unschuldsvermutung gewahrt bleiben. Bei der Weitergabe von Informationen über Verdächtige, Angeklagte, Verurteilte oder sonstige Parteien des Strafprozesses soll der Schutz der Privatsphäre beachtet werden. Besonderen Schutz will die Empfehlung Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen, Opfern, Zeugen und den Familien der (mutmaßlichen) Straftäter zuteil werden lassen. Die Minister sprechen sich außerdem dafür aus, dass Straftäter nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in einer Art und Weise in Zusammenhang mit den begangenen Taten gebracht werden dürfen, die ihre Identifizierung erlaubt. Etwas anderes gilt nur bei ihrer ausdrücklichen Zustimmung, oder wenn ihre Verwicklung in die Straftat wieder in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gelangt ist. Daneben soll bei unzutreffender oder rufschädigender Berichterstattung ein Gegendarstellungs- oder Berichtigungsanspruch bestehen.

Die Empfehlungen des Ministerkomitees entfalten unmittelbar keine völkerrechtliche Bindungswirkung. Dem EGMR dienen sie jedoch als Anhaltspunkt für die Auslegung der EMRK.<sup>24</sup>

## II. Rechte der Betroffenen

### 1. Grund- bzw. Menschenrechte

Als Abwehrrecht steht dem von einer Datenverarbeitung durch die Medien Betroffenen vor allem das Grundrecht auf Privatsphäre zur Seite, das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützt ist. Die Vorschrift bestimmt:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

Die Vorschrift fasst mehrere Rechte des Einzelnen zusammen, die gemeinsam eine Art umfassenden „Schutzwall“ vor einem Eindringen Dritter – insbesondere des Staates – in die eigene, persönliche Lebenssphäre bilden. Gegen den Zugriff von außen abgeschirmt ist nicht nur die eigene Wohnung als räumliches „Rückzugsgebiet“, sondern auch das Privat- und Familienleben, das grundsätzlich auf privatem wie auf öffentlichem Grund stattfinden kann. Allerdings ist ein Eingriff u. U. leichter zu rechtfertigen, wenn sich der Betroffene in der Öffentlichkeit bewegt.

Der Schutzbereich beschränkt sich nicht auf die eigene Persönlichkeit und die Privatsphäre, sondern umfasst auch Beziehungen zu anderen Personen. Geschützt ist ferner die Korrespondenz als solche, also jegliche Kommunikation (unabhängig vom genutzten Kommunikationsmittel), die nicht an die Öffentlichkeit, sondern an Einzelpersonen gerichtet ist. Durch die zunehmend elektronische Verarbeitung von Informationen rückt bei der Bestimmung des Schutzbereichs insbesondere der Begriff der personenbezogenen Daten in den Vordergrund. Ein zentraler Aspekt des von Art. 8 Abs. 1 EMRK beschriebenen Persönlichkeitsrechts ist der umfassende Schutz von Informationen aus dem persönlichen Lebensumfeld (wie es die Vorschrift definiert) vor einer Kenntnisnahme durch Dritte.

In Art. 8 GRCh manifestiert sich dieser Gedanke in einem eigenständigen Grundrecht auf Datenschutz, das neben dem – in Art. 7 GRCh nahezu identisch mit Art. 8 EMRK formulierten – Recht auf Privatsphäre gewährleistet wird:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage

---

24) So z. B. bei der Interpretation der Meinungsfreiheit, die der EGMR unter expliziter Zuhilfenahme von Leitlinien der Empfehlung Nr. Rec(2003)13 vornimmt; vgl. dazu Abschnitt II. 2. b) aa) im Leitbeitrag.

verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.“

Diese Grundrechte auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Schutz der (übrigen) Privatsphäre werden grundsätzlich auch zur Rechtfertigung von Einschränkungen der Meinungs- und Medienfreiheit – sowohl nach Art. 10 EMRK als auch nach Art. 11 GRCh – herangezogen. Daneben können weitere Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, insbesondere das Recht auf Schutz des guten Rufes, Eingriffe rechtfertigen.

Art. 10 Abs. 2 EMRK formuliert diese Schranke wie folgt:

„Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind (...) zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen (...).“

Für Art. 11 GRCh gilt wiederum – wie schon hinsichtlich einer Einschränkung der Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz ausgeführt (vgl. dazu oben I. 1.) – die allgemeine Schrankennorm des Art. 52 Abs. 1 GRCh und das Verbot eines geringeren Schutzniveaus als desjenigen der EMRK (Art. 52 Abs. 3, Art. 53 GRCh).

## 2. „Sonstiges Europarecht“

### a) *Recht auf Privatsphäre*

Der Wortlaut von Art. 8 GRCh beschreibt die wesentlichen Prinzipien der innerhalb der EU durch die Richtlinie 95/46/EG<sup>25</sup> (und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten) geschaffenen Rechtslage und sichert diese primärrechtlich ab. Mit der Richtlinie schuf die (damals noch) EG erstmals einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.<sup>26</sup> „Verarbeitung“ im Sinne der Richtlinie meint dabei prinzipiell jeden Vorgang im Zusammenhang mit diesen Daten. Die Begriffsdefinition in Art. 2 lit. b DSRL nennt beispielhaft

„das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten“.

Wichtigstes Prinzip der Richtlinie ist, dass eine Datenverarbeitung nur dann zulässig ist, wenn der Betroffene, um dessen Daten es geht, darin eingewilligt hat oder wenn eine Rechtsnorm sie erlaubt. Das EU-Datenschutzrecht basiert damit auf einem grundsätzlichen Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Daten, die nach dieser Regel verarbeitet werden, dürfen nur

„für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.“ (Art. 6 Abs. 1 lit. b S. 1 DSRL).

25) DSRL; vgl. Abschnitt II., Fn. 13 im Leitbeitrag.

26) „Personenbezogene Daten“ sind nach der Definition in Art. 2 lit. a Richtlinie 95/46/EG „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kenn-Nummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“.

Außerdem müssen sie

„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich (sein) und (dürfen) nicht darüber hinausgehen“ (Art. 6 Abs. 1 lit c DSRL).

Dieser Zweckbindungsgrundsatz verhindert eine nachträgliche Ausweitung der Verwendung personenbezogener Daten auf Zwecke, die ihrer Erhebung nicht zugrunde lagen. Um für den Betroffenen jederzeit Transparenz und Rechtsschutz zu gewährleisten, wird seine Position durch Informationspflichten der verarbeitenden Stelle (Art. 11), eigene Auskunfts- und Widerspruchsrechte (Art. 12 und 14) sowie Rechtsbehelfe, Haftungsvorschriften und Sanktionsmöglichkeiten (Art. 22 ff.) gesichert. Darüber hinaus trifft den für die Verarbeitung Verantwortlichen<sup>27</sup> grundsätzlich die Pflicht, der zuständigen Kontrollstelle eine automatisierte Datenverarbeitung vor Beginn zu melden (Art. 18 ff.). Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen allerdings Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen, u. a. wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Datenschutzbeauftragten benennt (vgl. Art. 18 Abs. 2 Var. 2). Werden Daten „allein zu journalistischen, literarischen und künstlerischen Zwecken“ verarbeitet, erlaubt Art. 9 DSRL zugunsten des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit Ausnahmen von den Datenschutzbestimmungen,<sup>28</sup> die im Leitbeitrag näher beschrieben werden (vgl. dort II. 1.).

Neue Impulse für eine Reform des EU-Datenschutzrechts soll ein Vorschlag<sup>29</sup> der Kommission geben, der sowohl die Rechte des Einzelnen als auch den Binnenmarkt stärken und einen kohärenteren Rechtsrahmen schaffen will. Die Kommission hat angekündigt, bis Ende des Jahres gesetzgeberische Entwürfe und konkrete Vorschläge für nichtgesetzgeberische Maßnahmen vorzulegen.

Neben der „Allgemeinen Datenschutzrichtlinie“ 95/46/EG existieren seit der Richtlinie 97/66/EG Spezialregelungen zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation. Die Richtlinie wurde im Zuge einer Aktualisierung durch die Richtlinie 2002/58/EG ersetzt, welche ihrerseits durch die Richtlinie 2009/136/EG Änderungen erfuhr. Zu diesen Änderungen gehört u. a. eine Regelung, nach der Informationen wie Cookies nur mit Einwilligung des Nutzers auf dessen Endgerät gespeichert oder von diesem Endgerät abgerufen werden dürfen (Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2002/58/EG).<sup>30</sup>

Das zentrale Datenschutzinstrument des Europarats ist das „Europäische Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ (sog. Datenschutzkonvention). Das 1981 verabschiedete Übereinkommen enthält die Grundsätze der automatischen Datenverarbeitung. Es weist in Struktur und Inhalt deutliche Ähnlichkeiten mit der DSRL auf, die in Erwägungsgrund 11 ausdrücklich auf das Übereinkommen Bezug nimmt.<sup>31</sup>

27) Der „für die Verarbeitung Verantwortliche“ ist gemäß Art. 2 lit. d Richtlinie 95/46/EG diejenige Person oder Stelle, die „allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.

28) Von den Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung (Art. 17) soll gemäß Erwägungsgrund 37 generell nicht abgewichen werden dürfen. Für die Kontrollstelle verlangt er zumindest nachträgliche Befugnisse.

29) Europäische Kommission, Mitteilung v. 4. November 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, KOM(2010) 609 endg., abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0609:FIN:DE:PDF>

30) Zu den Einzelheiten vgl. Abschnitt III. 2. b) im Leitbeitrag.

31) Eine Art. 9 DSRL entsprechende Vorschrift findet man in der Datenschutzkonvention allerdings nicht. Einschränkungen zugunsten der Medien sind daher auf Art. 9 Abs. 2 lit. b DSK zu stützen. Diese Vorschrift erlaubt Ausnahmen von den Vorschriften über Datenqualität, besonders sensible Daten und Betroffenenrechte „zum Schutz ... der Rechte und Freiheiten Dritter“. Der erläuternde Bericht zur Konvention nennt in diesem Zusammenhang exemplarisch die Pressefreiheit. Parallel zu den Reformbemühungen der DSRL befindet sich auch die Datenschutzkonvention derzeit in der Überarbeitung. Die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation zeigen, dass von den Teilnehmern, die das Verhältnis von Datenschutz und Meinungsäußerungsfreiheit behandelt haben, einige eine ähnliche Bestimmung wie Art. 9 DSRL fordern; vgl. z. B. European Broadcasting Union (EBU), Stellungnahme v. 3. März 2011, in: Büro des Beratenden Ausschusses der Datenschutzkonvention (Hrsg.), Vorläufiger Bericht zur Konsultation über die Modernisierung des Übereinkommens 108, abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/TPD\\_documents/T-PD-BUR\\_2011\\_01\\_%20MOS6%20Results.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/TPD_documents/T-PD-BUR_2011_01_%20MOS6%20Results.pdf), S. 149 ff., und Centre for Socio-Legal Studies, in: ebd., S. 105 f.

Daneben existieren mehrere Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats, die den Umgang mit personenbezogenen Daten und das Recht auf Privatsphäre präzisieren:

Empfehlung Nr. R(99)5 enthält Leitlinien zum Schutz des Einzelnen im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet. Mit dem Regelwerk sollen Grundsätze für eine faire Praxis in Bezug auf die Privatsphäre festgelegt werden. Der erste Teil richtet sich an Nutzer, der zweite an Internetdiensteanbieter.

Laut Empfehlung Nr. CM/Rec(2007)11 sollen den Nutzern Informationen an die Hand gegeben werden, wie sie ihre Rechte im „neuen“ Informations- und Kommunikationsumfeld wahrnehmen können.<sup>32</sup> Die Empfehlung erläutert beispielhaft Situationen und jeweils betroffene Rechte: Angesprochen wird das Recht auf Schutz des Privatlebens und des Kommunikationsgeheimnisses bei einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Überwachung der E-Mail- und Internetnutzung, der Speicherung personenbezogener Daten und Profilbildung durch Suchmaschinen und Inhalteanbieter, der Erstellung von Inhalten durch den Nutzer (UGC) und dem Konsum möglicherweise schädlicher Inhalte durch Kinder. Das Recht auf Informationszugang spielt in Bezug auf Filter- und Sperrmechanismen sowie die Auflistung und Priorisierung von Informationen durch Suchmaschinen eine Rolle. Die Empfehlung ruft zudem die Europaratsstaaten, den Privatsektor und die Bürgergesellschaft auf, Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, damit der Einzelne seine Rechte, insbesondere auf Meinungs- und Informationsfreiheit und auf Schutz seines Privatlebens und seines Kommunikationsgeheimnisses, ausüben kann.

Zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Profilbildung (*Profiling*) nahm das Ministerkomitee die Empfehlung Nr. CM/Rec(2010)13 an. Ihr Anhang beschreibt Grundsätze, die insbesondere diejenigen Personen, öffentlichen Behörden sowie öffentlichen und privaten Stellen beachten sollen, die mit der Teilnahme an oder der Anwendung von *Profiling* in Verbindung stehen. Geregelt werden die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen, Sanktions- und Rechtsschutzmöglichkeiten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und Empfehlungen hinsichtlich der Rolle der Aufsichtsbehörden. Auch wird empfohlen, die Berücksichtigung der Belange von Privatsphäre und Datenschutz schon im Planungsstadium bei der Gestaltung und Implementierung neuer Verfahren und Systeme z. B. durch den Einsatz sog. *privacy-enhancing technologies* (PET) zu fördern.

#### b) Schutz der Persönlichkeitsrechte im Übrigen

Die Position des Einzelnen gegenüber der Presse wird auch durch zahlreiche medienrechtliche Vorschriften, etwa bezüglich Rechten auf Auskunft oder auf Zugang zu Informationen oder öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Pressekonferenzen oder Gerichtsverhandlungen) geschützt. 1970 hat sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats mit der Suche nach einem Ausgleich zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Recht auf Privatsphäre befasst. In ihrer Resolution 428 (1970) schlägt sie zur Behandlung dieser Problematik u. a. vor, Trainingsmaßnahmen für Journalisten vorzusehen, Berufsordnungen zu erlassen und Presseräte zu schaffen. Bereits damals erkannte die Parlamentarische Versammlung das Problem der Informationserlangung mit Hilfe moderner technischer Mittel wie Telefonabhöreinrichtungen oder versteckter Mikrofone, das vor kurzem im *News of the World*-Skandal besonders manifest wurde.

Zu den Möglichkeiten des Einzelnen, sich gegen eine seine Person betreffende Veröffentlichung zur Wehr zu setzen, zählt auch das Recht auf Gegendarstellung. Es erlaubt dem von der Berichterstattung Betroffenen, zumindest im Nachhinein seine Version der Dinge darzustellen und so die ihn betreffenden Informationen (d. h. regelmäßig: personenbezogenen Daten) zu korrigieren – wenn er ihre Veröffentlichung schon nicht im Vorfeld (etwa mit den Mitteln des Datenschutzrechts) verhindern konnte. Um dieses Recht sinnvoll ausüben zu können, muss er allerdings u. U. weitere personenbezogene Daten von sich preisgeben und ihrer Erhebung und Veröffentlichung zustimmen.

---

32) Empfehlung vom 26. September 2007 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Förderung der Meinungs- und Informationsfreiheit im neuen Informations- und Kommunikationsumfeld.

Eine rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung des Gegendarstellungsrechts findet sich u. a. in der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste:<sup>33</sup> In Art. 28 der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Gegendarstellungsrecht „oder gleichwertige Maßnahmen“ vorzusehen.<sup>34</sup> In ähnlicher Weise hat dieses Recht auch Eingang in das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen gefunden. Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens verlangt von den Europaratsstaaten, die sich daran gebunden haben, ein Gegendarstellungsrecht „oder andere vergleichbare gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Mittel“ zu schaffen. Um die Wahrnehmung des Rechts zu erleichtern, muss der Name des verantwortlichen Rundfunkveranstalters im Programm gemäß Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens in regelmäßigen Abständen genannt werden. Wer über einen Massenkommunikationskanal verfügen will, über den auch Informationen gesendet werden können, die in die Privatsphäre anderer eingreifen, muss also selbst einen Eingriff in seine eigene Privatsphäre dulden.

### III. Regelungen auf nationaler Ebene

Unterhalb der grundrechtlichen Ebene existieren in den Mitgliedstaaten der EU bzw. den durch die EMRK gebundenen Ländern auf einer zweiten Ebene einfachrechtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten einerseits und Medien- und Meinungsfreiheit andererseits. Sie dienen dazu, die Rechte der Medien im gesamten Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit zu konturieren und dabei wirksame Schutzmechanismen zu schaffen, um einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten in diesem Zusammenhang effektiv begegnen zu können.

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des grundrechtlichen Spannungsverhältnisses unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Richtigstellung und Widerruf oder auf Schadensersatz können den Einzelnen schützen, wenn bei einer (geplanten oder erfolgten) Veröffentlichung privater Informationen sein Persönlichkeitsrecht im konkreten Fall überwiegt. Vorschriften zum Namens- und Bildnisschutz treten gegebenenfalls hinzu.

Des Weiteren sichern vielfach strafrechtliche Vorschriften den Schutz von Persönlichkeit und Privatsphäre des Einzelnen. So gibt es etwa in Deutschland Straftatbestände zum Schutz der Ehre und des guten Rufes (§§ 185 ff. Strafgesetzbuch – StGB). Auch das beharrliche Nachstellen (*Stalking*) sowie die Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses und des höchstpersönlichen Lebensbereichs (etwa durch das eigene Anfertigen heimlicher Ton- und/oder Bildaufnahmen bzw. die Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen durch Dritte) sind unter Strafe gestellt (vgl. § 238 bzw. §§ 201 ff. des StGB). Hinzu kommen datenschutzrechtliche Vorschriften, die – trotz weit gefasster Ausnahmetatbestände gemäß Art. 9 DSRL – einen Mindeststandard beim Umgang mit den erhobenen Daten gewährleisten. Umgekehrt gilt, dass dem Schutz der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit durch das Anerkennen „berechtigter Interessen“ ebenfalls bereits auf einfachgesetzlicher Ebene Rechnung getragen wird: So kann etwa ein beharrliches Nachstellen im konkreten Fall deshalb nicht strafbar sein, weil die Tathandlung nicht „unbefugt“ gewesen ist, sondern z. B. aus anerkanntswerten Gründen journalistischer Tätigkeit geschah.<sup>35</sup>

33) A. a. O. (Fn. 20). Die im Anhang zur Resolution (74) 26 des Ministerkomitees des Europarats vorgesehenen „das Gegendarstellungsrecht betreffende Mindestregeln“ sehen ein solches Recht ebenfalls nur gegenüber der Behauptung falscher Tatsachen vor, während gegen Meinungsäußerungen keine Abwehrmaßnahme genannt ist. Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats v. 5. Mai 1989 grenzt den Charakter der Äußerung, gegen die sich eine Gegendarstellung wenden kann, überhaupt nicht ein. Damit unterlägen dem Recht auf Gegendarstellung nicht nur die Behauptungen falscher, sondern auch die wahren Tatsachen.

34) Art. 28 bezieht sich lediglich auf (lineare) Fernsehdienste. Erwägungsgrund 103 zufolge ist eine Anwendung auf Online-Dienste aber denkbar; vgl. dazu die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung, ABl. EU v. 27. Dezember 2006, L 378, S. 72 ff.

35) Vgl. hierzu im Detail *Matthias Seiler*, § 238 StGB – Analyse und Auslegung des Nachstellungstatbestandes, 2010, abrufbar unter: [http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2010/4592/pdf/238\\_neu\\_StGB.pdf](http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2010/4592/pdf/238_neu_StGB.pdf), S. 182 ff.; sowie § 193 StGB. Das StGB ist abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html>



In Ergänzung zu einfachgesetzlichen Regelungen oder im Falle ihres Fehlens kann ein Ansatz zur Sicherstellung eines angemessenen und ausgleichenden Schutzniveaus – auf einer dritten Ebene – auch in Maßnahmen der Medien selbst bestehen, die gegebenenfalls mit staatlicher Regulierung kombiniert oder auf ihrer Grundlage erlassen werden. Für die Presse und seit dem 1. Januar 2009 auch für die Online-Medien (mit Ausnahme des Rundfunks) existiert ein solches, in Form der Koregulierung geschaffenes Modell mit der „Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz“ des Deutschen Presserates. Die Verlage, die sich dem Presserat gegenüber zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet haben, sind auch an die darin enthaltenen Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz<sup>36</sup> gebunden. Durch allgemeine Aufklärung der Verpflichteten und Beratung der Redaktionen wirkt der Presserat präventiv auf ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten hin. Im Falle eines Verstoßes wird ein Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz auf eine Beschwerde hin tätig. Er kann in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen oder Rügen aussprechen.

Die obige Darstellung zeigt, dass der angemessene Ausgleich zwischen der (aktiven wie passiven) Informationsfreiheit des einen und den Persönlichkeitsrechten des anderen für „Gesetzgeber“ auf allen Ebenen eine Herausforderung darstellt. Nicht vergessen werden sollte darüber hinaus aber auch der Beitrag der Justiz zu einem Interessenausgleich im Einzelfall, dessen Bedarf (wie insbesondere im Leitbeitrag nachzulesen ist) durch die rege Rechtsprechungstätigkeit nationaler, supranationaler und internationaler Gerichte eindrücklich bestätigt wird.

---

36) Die Grenzen der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Recherche beschreibt Ziffer 4 des Pressekodex: Verboten ist die Anwendung unlauterer Methoden bei der Datenbeschaffung. Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind zu sperren oder zu löschen. Dem Schutz der Persönlichkeitsrechte bei der Veröffentlichung dienen insbesondere die in Ziffer 8 niedergelegten Grundsätze. In der Vorbemerkung heißt es: „Die Presse achtet das Privatleben ... die Intimsphäre des Menschen ... das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.“ Ziffer 13 schließlich enthält Richtlinien zur Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Zum *Editors' Code of Practice* vom Januar 2011, auf dessen Basis die *Press Complaints Commission* im Vereinigten Königreich Beschwerden gegen die Berichterstattung beurteilt, vgl. <http://www.pcc.org.uk/cop/practice.html>, insbesondere Ziff. 3 und 10.









OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 37 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE



# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle

**Online, kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

## IRIS Merlin

Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 6.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris\\_special/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html)



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE

IRIS plus 2011-6  
Die Grenzen der Nutzung  
persönlicher Daten

24,50 € - ISBN 978-92-871-7292-1